re concept
GREEN GLOBAL INVESTMENTS

ADZ 04

Anleihe der Zukunftsenergien

WERTPAPIERPROSPEKT

für das Angebot
an weniger als 150 nicht qualifizierte Anleger in Deutschland
der

ADZ04 – ANLEIHE DER ZUKUNFTSENERGIEN GMBH & CO. KG
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

über bis zu 4.000 Stück auf den Inhaber lautende,
untereinander gleichberechtigte und festverzinsliche

SCHULDVERSCHREIBUNGEN (ANLEIHE)

im Nennbetrag von je EUR 1.000, mithin
im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4.000.000

Wertpapierkennnummer (WKN): A2TSP5
International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2TSP51
(die „**Angebotene Schuldverschreibung**“)

vom 13. März 2019

Klimaneutral
Druckprodukt
ClimatePartner.com/11774-1903-1212

Inhaltsverzeichnis

1	**ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTES**	**4**
	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	4
	Abschnitt B – Emittentin	4
	Abschnitt C – Wertpapiere	8
	Abschnitt D – Risiken	10
	Abschnitt E - Angebot	11
2	**RISIKOFAKTOREN**	**12**
	2.1 Allgemeine Hinweise	12
	2.2 Markt- und wettbewerbsbezogene Risiken der Emittentin sowie Risiken der Geschäftstätigkeit der Emittentin	13
	2.3 Risiken im Zusammenhang mit den Angebotenen Schuldverschreibungen	18
	2.4 Maximales Risiko	21
3	**ALLGEMEINE HINWEISE**	**22**
	3.1 Verantwortliche Personen und wichtiger Hinweis	22
	3.2 Zukunftsgerichtete Aussagen	22
	3.3 Angaben Dritter und Quellen der Marktangaben	23
	3.4 Währungs- und Zahlenangaben	23
	3.5 Einsehbare Dokumente	23
4	**DIE RECONCEPT GRUPPE**	**24**
	4.1 Gesellschafter	24
	4.2 Finanzkennzahlen der reconcept GmbH	24
5	**DAS ANGEBOT**	**25**
	5.1 Die Anleihe im Überblick	25
	5.2 Umtauschbedingungen	27
	5.3 Umtauschangebote	28
	5.4 Geplante Verwendung des Emissionserlöses	41
	5.5 Liquiditätsrechnung der Emittentin (Prognose)	43
	5.6 Verkaufsbeschränkungen und wichtiger Hinweis	45
	5.7 Sonstige Angaben	45
6	**MARKTUMFELD**	**46**
	6.1 Megatrend Erneuerbare Energien	46
	6.2 Zielmarkt: Deutschland	47
	6.3 Zielmarkt: Finnland	47
	6.4 Zielmarkt: Kanada	48
7	**ANGABEN ZUR EMITTENTIN**	**50**
	7.1 Allgemeine Angaben	50
	7.2 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane; Interessenkonflikte	51
	7.3 Finanzinformationen über Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	53
	7.4 Wesentliche Verträge	54
8	**STEUERLICHE GRUNDLAGEN**	**55**
	8.1 Allgemeines	55
	8.2 Besteuerung der Anleihezinsen	55
	8.3 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen	57
	8.4 Erbschaft- und Schenkungsteuer	58
	8.5 Umsatzsteuer	58
9	**ANLEIHEBEDINGUNGEN**	**59**
10	**DATENSCHUTHINWEIS**	**64**
11	**VERBRAUCHERINFORMATIONEN FÜR DEN FERNABSATZ**	**65**

1 Zusammenfassung des Prospektes

ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

- Diese Zusammenfassung („**Zusammenfassung**") sollte als Einführung zu diesem Prospekt („**Prospekt**") verstanden werden.

- Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospektes stützen.

- Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnten als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

- Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.

- Die ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG („**Emittentin**") wird die Emission der den Gegenstand dieses Umtauschangebotes bildenden Schuldverschreibungen selbst durchführen. Hierzu wird die Emittentin das Umtauschangebot an weniger als 150 nicht qualifizierte Anleger in Deutschland richten. Dieses Umtauschangebot ist daher nach Auffassung der Emittentin gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) von der Prospektierungspflicht des § 3 Absatz 1 WpPG und insbesondere von der Pflicht zur Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausgenommen. Dieser Prospekt orientiert sich gleichwohl an den Vorgaben des WpPG sowie der zugehörigen europäischen Richtlinien und Verordnungen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verantwortung für ein etwaiges Abweichen dieses Prospektes von den Vorgaben der vorgenannten Rechtsvorschriften.

KEINE ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTES

Die Emittentin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Prospektes oder anderer mit dem Umtauschangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte nicht gestattet.

ABSCHNITT B – EMITTENTIN

GESETZLICHE UND KOMMERZIELLE BEZEICHNUNG DER EMITTENTIN

Die gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet „ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG".

SITZ UND RECHTSFORM, GELTENDES RECHT UND LAND DER GRÜNDUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin mit Sitz in Hamburg, Geschäftsanschrift ABC-Straße 45, 20354 Hamburg ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht, die in Deutschland am 4. Februar 2019 gegründet worden ist. Sie wurde am 7. März 2019 unter der Handelsregisternummer HRA 124235 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

BEKANNTE TRENDS, DIE SICH AUF DIE EMITTENTIN UND DIE BRANCHE, IN DER SIE TÄTIG IST, AUSWIRKEN

Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branche, in der sie tätig ist, auswirken, sind insbesondere die in den Zielmärkten positiven Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien allgemein, die weiterhin zunehmenden und komplexer werdenden regulatorischen Vorgaben und Anforderungen sowie eine intensive Wettbewerbssituation bei der Akquise von Erneuerbaren-Energien-Projekten. Insbesondere durch den von Förderungen geprägten Markt, wie in Deutschland durch das Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) und durch den Beschluss des EU-Ministerrats vom März 2007, bis 2020 einen Anteil von 20 Prozent des gesamten Endenergieverbrauchs der EU durch regenerative Energieerzeugung zu decken, zeichnen sich für die planmäßigen Zielmärkte gute Zukunftschancen ab. Die Entwicklung der Märkte ist fortwährenden und dynamischen gesetzlichen und technologischen Änderungen unterworfen. Das wirtschaftliche Umfeld, insbesondere die Erschließung neuer Projekte, ist durch einen intensiven Wettbewerb geprägt.

BESCHREIBUNG DER GRUPPE UND STELLUNG DER EMITTENTIN INNERHALB DER GRUPPE

Gesellschafterinnen der Emittentin sind die reconcept Capital 02 GmbH mit Sitz in Hamburg als persönlich haftende Gesellschafterin („**Komplementärin**") und die reconcept GmbH als Kommanditistin. Die Komplementärin erbringt keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt. 100%ige Gesellschafterin der Komplementärin ist ebenfalls die reconcept GmbH.

Die reconcept GmbH und ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften (die „**reconcept Gruppe**") entwickeln und managen Kapitalanlagen mit Fokus auf regenerative Energien – Investments in Windenergie, Photovoltaik sowie Wasserkraft. Die reconcept Gruppe kann sich dabei auf eine langjährige Erfahrung in der Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien stützen. Mit einem prognostizierten Investitionsvolumen von rund 510 Mio. Euro wurden seit Firmengründung im Jahr 1998 bis Ende 2018 über 200 Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie finanziert – vor allem Windkraftanlagen in Deutschland und Finnland sowie PV-Anlagen in Deutschland und Spanien. Anleger beteiligten sich daran mit rund 190 Mio. Euro Eigenkapital. Bis 2008 war die reconcept GmbH zunächst als Tochter der Husumer WKN Windkraft Nord AG für die Konzeption und den Vertrieb der Sachwertinvestments verantwortlich. Seit 2009 agiert reconcept eigenständig als bankenunabhängiger Asset Manager am Standort Hamburg.

LIQUIDITÄTSRECHNUNG DER ADZ04 – ANLEIHE DER ZUKUNFTSENERGIEN GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

in EUR		04.02.–31.12.2019	01.01.–31.12.2020	Exit	Gesamt
1	**Einnahmen**				
1.1	Einlage des Gründungsgesellschafters	1.000	0	0	1.000
1.2	Zinserträge auf das erworbene Darlehen	0	570.000	0	570.000
1.3	Rückzahlung des erworbenen Darlehens	0	0	4.000.000	4.000.000
1.4	Gesellschafterdarlehen	220.000	0	0	220.000
1.5	Vereinnahmte Stückzinsen	153.365	0	0	153.365
1.6	Umtauschprämie	120.000	0	0	120.000
Summe		**494.365**	**570.000**	**4.000.000**	**5.064.365**
2	**Ausgaben**				
2.1	Steuererklärung, Jahresabschluss, Buchhaltung	9.520	9.710	0	19.230
2.2	Einrichtung und laufende Kosten Zahlstelle	32.725	3.035	0	35.760
2.3	Zinsen für das Gesellschafterdarlehen	0	16.500	0	16.500
2.4	Geschäftsführungsvergütung/Haftungsvergütung	1.190	1.214	0	2.404
2.5	Zinsen auf das Anleihekapital	0	300.000	0	300.000
2.6	Rückzahlung der Anleihen	0	0	4.000.000	4.000.000
2.7	Kosten der Prospekterstellung	28.560	0	0	28.560
2.8	Gründungskosten	14.280	0	0	14.280
2.9	Stückzinsen für Bisherige ADZ-Anleihen	153.365	0	0	153.365
2.10	Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens	0	220.000	0	220.000
2.11	Umtauschprämie	120.000	0	0	120.000
Summe		**359.640**	**550.459**	**4.000.000**	**4.910.099**
3	**Kumulierte Liquidität der Gesellschaft**				
	Liquidität	134.725	19.541	0	154.266

ERLÄUTERUNG DER LIQUIDITÄTSRECHNUNG DER EMITTENTIN (PROGNOSE)

Die Emittentin begibt die angebotene Schuldverschreibung mit einem Volumen von bis zu EUR 4.000.000 nur im Tausch gegen die unter der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) DE000A161HZ2 von der Emittentin ADZ – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG („**ADZ01 KG**") emittierten Schuldverschreibungen („**ADZ01-Anleihe**"), die unter der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) DE000A169LX2 von der Emittentin ADZ02 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG („**ADZ02 KG**") emittierten Schuldverschreibungen („**ADZ02-Anleihe**") und die unter der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) DE-000A2BPKC5 von der Emittentin ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG („**ADZ03 KG**", gemeinsam mit der ADZ01 KG und der ADZ02 KG auch die „**ADZ KGen**") emittierten Schuldverschreibungen („**ADZ03-Anleihe**", gemeinsam mit der ADZ-Anleihe und der ADZ02-Anleihe auch die „**Bisherigen ADZ-Anleihen**"), um damit die Fremdfinanzierung der reconcept Gruppe teilweise neu zu strukturieren. Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1. Demnach erhält der Inhaber von Bisherigen ADZ-Anleihen für jede Bisherige ADZ-Anleihe, für die er einen Umtauschauftrag erteilt hat, soweit die Emittentin das Umtauschangebot annimmt eine vorliegend angebotene Schuldverschreibung im selben Nennwert, die auf die umgetauschten Bisherigen ADZ-Anleihen entfallenden Stückzinsen sowie eine Umtauschprämie.

Es wird davon ausgegangen, dass die Platzierung dieses Umtauschangebotes bis zum Ende der Umtauschfrist am 16. April 2019 vollständig in Höhe des Gesamtnennwertes der angebotenen Schuldverschreibung von EUR 4.000.000 erfolgt. Die Emittentin vereinnahmt mithin aus dem Umtausch planmäßig 4.000 Bisherige ADZ-Anleihen im Gesamtnennwert von EUR 4.000.000. Die vereinnahmten Bisherigen ADZ-Anleihen werden im Zeitpunkt des Erwerbs aufgrund des im Abschnitt „Vertrag zwischen der Emittentin, den ADZ KGen und reconcept GmbH über die Übernahme von Darlehensforderungen" im Kapitel 7.4 („Wesentliche Verträge") beschriebenen Vertrages durch die ADZ KGen an Erfüllungs statt durch die Abtretung von Darlehensrückzahlungsforderungen gegen die reconcept GmbH in Höhe des Gesamtnennwertes der angebotenen Schuldverschreibung in Höhe von EUR 4.000.000 bedient. Dieses Darlehen wird mit 9,5 Prozent p. a. verzinst werden und eine Laufzeit bis zum 30. Oktober 2020 haben. Die entsprechenden Zinserträge sind unter Position 1.2 zu finden. Die Strategie ist, die Darlehensforderungen zu dem genannten Fälligkeitszeitpunkt zu vereinnahmen (Position 1.3). Ebenfalls vereinnahmt die Emittentin aufgrund des genannten Vertrages die bis zum Tauschzeitpunkt im Hinblick auf die umgetauschten Bisherigen ADZ-Anleihen entfallenden Stückzinsen. Da das Volumen der Bisherigen ADZ-Anleihen das Volumen der Angebotenen Schuldverschreibung um EUR 220.000 überschreitet, wird für die Liquiditätsrechnung davon ausgegangen, dass rechnerisch 94,8 Prozent der Anleger jeder Bisherigen ADZ-Anleihe einen Umtausch vornehmen. Hieraus ergibt sich entsprechend eine Stückzinszahlung der ADZ01 KG in Höhe von EUR 35.261, der ADZ02 KG in Höhe von EUR 94.786 und der ADZ03 KG in Höhe von EUR 23.318, mithin insgesamt EUR 153.365 (Position 1.5). Diese Stückzinsen werden in der vereinnahmten Höhe an die Anleger der Bisherigen ADZ-Anleihen, die ihre Bisherigen ADZ-Anleihen im Rahmen des Umtauschangebots erfolgreich umtauschen, ausgezahlt (Position 2.9). Schließlich erhält die Emittentin aufgrund des genannten Vertrages von der reconcept GmbH für jede umgetauschte Bisherige ADZ-Anleihe eine Umtauschprämie in Höhe von EUR 30 (Position 1.6), die sie erneut in derselben Höhe an die die Anleger der Bisherigen ADZ-Anleihen, die ihre Bisherigen ADZ-Anleihen im Rahmen des Umtauschangebots erfolgreich umtauschen, auszahlt (Position 2.11).

Sollte das Umtauschangebot nicht vollständig angenommen werden, so würde sich das insbesondere Darlehensvolumen, die Stückzinsen und die Umtauschprämie entsprechend reduzieren. Sollte sich das Verhältnis der im Rahmen des Umtauschangebots umgetauschten Bisherigen ADZ-Anleihen im Hinblick auf die drei verschiedenen Bisherigen ADZ-Anleihen ändern, ändern sich die von der Emittentin vereinnahmten (Position 1.5) und zu zahlenden (Position 2.9) Stückzinsen entsprechend.

Die Zinsen auf das Anleihekapital werden in Höhe des Bruttozinsbetrages, das heißt vor Einbehalt der Kapitalertragsteuer dargestellt (Position 2.5). Die Emittentin bzw. die auszahlende Stelle (inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut) ist zur Einbehaltung der Steuern verpflichtet, die Anleihezinsen unterliegen grundsätzlich dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer von 25 Prozent und Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent darauf (insgesamt 26,375 Prozent) ggf. zzgl. Kirchensteuer für natürliche Personen. Nähere Einzelheiten werden in Kapitel 8 „Steuerliche Grundlagen" dargestellt.

Die Auszahlung der laufenden Zinsen ist in dem Zinszahlungszeitraum dargestellt, zu dem er wirtschaftlich gehört (Position 2.5). Tatsächlich erfolgt die Auszahlung der laufenden Zinsen auf die Schuldverschreibungen zum 1. Mai 2020 und zum Ende der Laufzeit am 30. Oktober 2020. Die Angebotenen Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 30. Oktober 2020. Die Rückzahlung des Anleihekapitals ist am 31. Oktober 2020 fällig (Position 2.6).

Zu den weiteren laufenden Kosten der Emittentin gehören die sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin ergebende Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin (Position 2.4), die Kosten der Buchhaltung, Erstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der Erstellung der Steuererklärungen

(Position 2.1) sowie die initialen und die laufenden Kosten der Zahlstelle Quirin Privatbank AG mit Sitz Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (Position 2.2). Die vorgenannten Aufwendungen wurden in der Prognose zum 1. Januar 2020 mit 2 Prozent p. a. gesteigert. Anfänglich sind zudem Kosten für die Gründung der Emittentin (Position 2.8) sowie für die Konzeptionierung und Prospektierung der Angebotenen Schuldverschreibung angefallen (Position 2.7, siehe auch den Abschnitt „Beratungsvertrag zur Konzeption und Prospektierung der Angebotenen Schuldverschreibung" im Kapitel 7.4 „Wesentliche Verträge").

Zur Zwischenfinanzierung der anfänglichen Ausgaben hat die Emittentin mit der reconcept GmbH unter dem 18. Februar 2019 einen Darlehensvertrag geschlossen, wonach die reconcept GmbH der Emittentin die danach prognosegemäß maximal erforderlichen EUR 220.000 für einen maximalen Zeitraum vom 8. März 2019 bis zum 30. Oktober 2020 zu einem Zins von 5 Prozent p. a. auf Abruf in beliebigen Tranchen zur Verfügung stellt (Position 1.4, siehe auch den Abschnitt „Gesellschafterdarlehen zwischen der Emittentin und der reconept GmbH" im Kapitel 7.4 „Wesentliche Verträge"). Die hierauf von der Emittentin zu zahlenden Zinsen sind in Position 2.3, die Rückzahlung des Darlehens in Position 2.10 dargestellt. Die Emittentin kann das Darlehen vor Ablauf des vorgenannten Zeitraums jederzeit ohne die Verpflichtung zur Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen an die reconcept GmbH zurückzahlen.

BESCHRÄNKUNGEN IM BESTÄTIGUNGSVERMERK ZU DEN HISTORISCHEN FINANZINFORMATIONEN

Die Emittentin ist gesetzlich nicht verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse prüfen zu lassen. Ferner wurde sie erst im Jahr 2019 gegründet. Es liegen daher keine geprüften historischen Finanzinformationen vor; ihr erstes Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) 2019 ist noch nicht beendet.

AUSGEWÄHLTE WESENTLICHE HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN; ERKLÄRUNGEN HINSICHTLICH DER AUSSICHTEN DER EMITTENTIN UND BESCHREIBUNG WESENTLICHER VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE ODER HANDELSPOSITION

Die nachfolgende Tabelle enthält ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen zum 4. Februar 2019 (Eröffnungsbilanz). Diese Finanzinformationen wurden der ungeprüften Eröffnungsbilanz der Emittentin entnommen. Die Zahlenangaben zu den ausgewählten historischen Finanzinformationen sind kaufmännisch gerundet.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER EMITTENTIN (UNGEPRÜFT)

Aktiva in EUR	04.02.2019
Ausstehende Einlagen	1.000
SUMME AKTIVA	**1.000**

Passiva in EUR	04.02.2019
Kommanditkapital	1.000
SUMME PASSIVA	**1.000**

FÜR DIE BEWERTUNG DER ZAHLUNGSFÄHIGKEIT DER EMITTENTIN IN HOHEM MASSE RELEVANTE EREIGNISSE

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevante Ereignisse vor. Die Emittentin ist eine neu gegründete Gesellschaft.

ABHÄNGIGKEITEN DER EMITTENTIN INNERHALB DER GRUPPE

Die reconcept GmbH und die reconcept Capital 02 GmbH sind alleinige Gesellschafterinnen der Emittentin und folglich in der Lage, in der Gesellschafterversammlung der Emittentin sämtliche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Beschlüsse zu fassen. Die reconcept GmbH ist zugleich alleinige Gesellschafterin der Komplementärin. Geschäftsführer der reconcept GmbH und der reconcept Capital 02 GmbH ist Karsten Reetz. Karsten Reetz ist daneben Geschäftsführer weiterer Unternehmen der reconcept Gruppe. Außerdem hält Karsten Reetz eine Beteiligung als Gesellschafter an der Kommanditistin reconcept GmbH in Höhe von 10 Prozent. Dadurch ist er auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt, insbesondere an der Komplementärin reconcept Capital 02 GmbH und der Emittentin ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG.

Im Rahmen des operativen Geschäftsbetriebs wird die Emittentin auf Personal, Geschäftsräume und Geschäftsausstattung (Ressourcen) der reconcept Gruppe zurückgreifen. Die Emittentin ist insoweit von der Bereitstellung dieser Ressourcen abhängig.

Die vorgenannten Gesellschafter und Gesellschaften können damit bedeutenden Einfluss auf die Emittentin ausüben. Im Übrigen wird auf den Abschnitt „Interessenkonflikte/Personelle und kapitalmäßige Verflechtungen" auf der Seite 16 sowie Seite 51 f. verwiesen.

HAUPTTÄTIGKEITEN DER EMITTENTIN

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe. Die Emittentin darf Finanzierungen ausschließlich im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG an ihr Mutterunternehmen sowie an ihre Schwester- und Tochterunternehmen vergeben. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Emittentin Anleihen in Form von Inhaberschuldverschreibungen ausgeben. Die Emittentin kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Finanzierung der vorgenannten Projekte durch die Emittentin soll dabei nicht durch die Einwerbung neuen Kapitals bei den Anleihegläubigern der Emittentin erfolgen, sondern dadurch, dass das der reconcept Gruppe bereits in der Vergangenheit von den Anleihegläubigern überlassene Kapital der reconcept Gruppe während der Laufzeit der Anleihe der Emittentin weiterhin zur Verfügung gestellt wird:

Das Kapital, welches die ADZ KGen in der Vergangenheit im Rahmen der von ihnen seinerzeit an die Anleihegläubiger ausgegebenen Bisherigen ADZ-Anleihen eingeworben haben, haben die ADZ KGen im Wesentlichen darlehensweise an die reconcept GmbH weitergereicht. Die reconcept GmbH wiederum hat die Darlehensvaluten genutzt, um Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien in einem frühen Entwicklungsstadium zu sichern und weiter zu entwickeln. Es ist geplant, diese Projekte in den Jahren 2019 oder 2020 zu veräußern. Potenzielle Käufer der Projektrechte können Finanzinvestoren (darunter ggf. auch eine Gesellschaft der reconcept Gruppe) oder institutionelle Investoren (Energieversorger, Versicherungen usw.) sein. Das den ADZ KGen im Rahmen der Bisherigen ADZ-Anleihen zur Verfügung gestellte und von diesen an die reconcept GmbH darlehensweise weitergereichte Kapital wird kurzfristig und vor der geplanten Veräußerung der Projekte zur Rückzahlung fällig. Damit dieses Kapital der reconcept Gruppe auch weiterhin für die Finanzierung der Projekte bis zu deren Veräußerung zur Verfügung steht, plant die Emittentin, sich die Bisherigen ADZ-Anleihen maximal in Höhe der geplanten Gesamtemission von EUR 4.000.000 im Rahmen des Umtauschangebotes abtreten zu lassen und dafür an die Anleihegläubiger die Angebotene Schuldverschreibung auszugeben, die eine Laufzeit hat, die erst nach der geplanten Veräußerung der Projekte endet. Sofern und soweit die Anleger Bisherige ADZ-Anleihen im Rahmen der Emission in die Angebotenen Schuldverschreibungen umtauschen, werden die ADZ KGen ihre nunmehr gegenüber der Emittentin bestehenden Verpflichtungen aus den Bisherigen ADZ-Anleihen dadurch erfüllen, dass sie ihre Darlehensrückzahlungsansprüche gegen die reconcept GmbH an Erfüllungs statt an die Emittentin abtreten und zwar in der Höhe, die dem Gesamtnennwert der in die Angebotenen Schuldverschreibungen getauschten Bisherigen ADZ-Anleihen entspricht. Die Laufzeit der der reconcept GmbH gewährten Darlehen soll sodann, soweit die Darlehensrückzahlungsansprüche auf die Emittentin übergehen, für die Dauer der Laufzeit der Angebotenen Schuldverschreibung verlängert werden.

BETEILIGUNGEN AN DER EMITTENTIN UND BEHERRSCHUNGSVERHÄLTNISSE

Die Emittentin wird von der reconcept GmbH beherrscht, die zugleich alleinige Kommanditistin und alleinige Gesellschafterin der Komplementärin ist.

RATING

Ratings wurden insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Emittentin um eine neu gegründete Gesellschaft handelt, nicht durchgeführt.

ABSCHNITT C – WERTPAPIERE

ART UND GATTUNG DER ANGEBOTENEN WERTPAPIERE UND WERTPAPIERKENNUNG

Die ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG („**Emittentin**") emittiert nach Maßgabe der Anleihebedingungen die mit dem vorliegenden Prospekt angebotene Schuldverschreibung im Nennbetrag von bis zu EUR 4.000.000 (in Worten: Euro vier Millionen, auch die „**Angebotene Schuldverschreibung**"), eingeteilt in bis zu 4.000 Schuldverschreibungen (Inhaberteilschuldverschreibungen) im Nennbetrag von je EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend). Im Folgenden wird jede einzelne Schuldverschreibung als „**Schuldverschreibung**" und der Nennbetrag einer einzelnen Schuldverschreibung als „**Nennwert der Schuldverschreibung**" bezeichnet.

Die Schuldverschreibungen verfügen über die folgenden Wertpapierkennungen:

WKN A2TSP5
ISIN DE000A2TSP51

WÄHRUNG DER WERTPAPIEREMISSION

Die Emission der Angebotenen Schuldverschreibungen erfolgt ausschließlich in Euro (EUR).

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE FREIE ÜBERTRAGBARKEIT UND HANDELBARKEIT DER WERTPAPIERE

Die Übertragung einer Schuldverschreibung ist nur insgesamt möglich. Die teilweise Übertragung von Rechten aus einer Schuldverschreibung ist nicht möglich; das heißt, der Zinszahlungsanspruch oder der Rückzahlungsanspruch der Schuldverschreibung kann nicht gesondert übertragen werden. Im Übrigen sind die Schuldverschreibungen frei übertragbar. Die Handelbarkeit der Angebotenen Schuldverschreibungen ist allerdings faktisch insoweit eingeschränkt, als dass für die Angebotenen Schuldverschreibungen kein öffentlicher Markt existiert. Eine Veräußerung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den jeweiligen Anleihegläubiger möglich.

MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RECHTE, RANGORDNUNG UND BESCHRÄNKUNGEN DIESER RECHTE

Die Angebotenen Schuldverschreibungen begründen unbesicherte unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Inhaber der Angebotenen Schuldverschreibungen haben das Recht auf Zahlung der Zinsen in Höhe von jährlich 5 Prozent. Die Zinsen werden jährlich nachträglich, das heißt für das erste Jahr der Laufzeit bis zum (einschließlich) 30. April 2020, und für die verbleibende Restlaufzeit bis zum 30. Oktober 2020, berechnet und jeweils am nächsten Tag nach den genannten Daten fällig. Die Angebotenen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin am 31. Oktober 2020 zu 100 Prozent des Nennbetrages von EUR 1.000 je Schuldverschreibung zurückgezahlt oder, sofern die Schuldverschreibungen davon gekündigt werden, zu einem früheren Zeitpunkt. Im Übrigen stehen jedem Inhaber einer Schuldverschreibung die in den Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu. „**Anleihegläubiger**" ist jeder Inhaber einer Schuldverschreibung. Die Schuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin beinhalten, und sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust oder am Liquidationserlös der Emittentin). Die Geschäftsführung obliegt alleine der Geschäftsführung der Emittentin. Der Bestand der Angebotenen Schuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung ihres Stammkapitals berührt. Die Anleger haben das Recht auf Zinszahlung, auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages durch die Emittentin sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht ist für die Anleger ausgeschlossen.

Die Angebotenen Schuldverschreibungen einschließlich dieser Anleihebedingungen sind durch eine Globalurkunde („**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Angebotenen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin selbst ausgegeben. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen durch die Emittentin erfolgt nur im Rahmen eines Eigengeschäfts und auf eigene Verantwortung. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht. Die physische Verwahrung der global verbrieften Urkunde erfolgt durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

ZINSSÄTZE UND ZINSPERIODEN, ZINSFÄLLIGKEITSTERMINE, RÜCKZAHLUNGSVERFAHREN, RENDITE UND VERTRETER DER SCHULDTITELINHABER

Nominale Zinssätze, Zinsperioden und Zinsfälligkeitstermine

Die Angebotene Schuldverschreibung wird bezogen auf ihren Nennbetrag vom (einschließlich) 1. Mai 2019 an bis zum Endfälligkeitstag am 30. Oktober 2020 mit jährlich 5 Prozent verzinst. Dieser Zinssatz ist unveränderlich. Die Zinsen werden jährlich nachträglich, das heißt für das erste Jahr der Laufzeit bis zum (einschließlich) 30. April 2020, und für die verbleibende Restlaufzeit bis zum 30. Oktober 2020, berechnet und jeweils am nächsten Tag nach den genannten Daten fällig. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt am Fälligkeitstag oder, wenn der Fälligkeitstag am Erfüllungsort ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, am darauffolgenden Bankarbeitstag. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der sog. deutschen Zinsmethode (30/360), das heißt auf Grundlage der Anzahl von Tagen einer Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist.

Rückzahlungsverfahren

Die Gesamtlaufzeit der Anleihe beginnt am 1. Mai 2019 und endet mit Ablauf des 30. Oktober 2020. Eine ordentliche Kündigung durch die Anleger ist ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Die Schuldverschreibungen werden nach dem Ende der Laufzeit („**Endfälligkeitstag**") von der Emittentin zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Vertreter der Schuldtitelinhaber

Die Anleihegläubiger können insbesondere gemäß § 7 Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen des SchVG einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Es wurde aber noch kein Vertreter der Schuldtitelinhaber bestimmt.

DERIVATIVE KOMPONENTE BEI DER ZINSZAHLUNG

Die Angebotenen Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUM HANDEL

Es ist nicht vorgesehen, einen Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu stellen.

ABSCHNITT D – RISIKEN

Zentrale Risiken im Zusammenhang mit den markt- und wettbewerbsbezogenen Risiken der Emittentin sowie mit den Risiken der Geschäftstätigkeit der Emittentin sind:

- Die Emittentin ist mittelbar vom Gelingen der von ihr finanzierten Projektentwicklungen, deren Weiterveräußerungen und von den an sie aus der jeweiligen Finanzierung zurückfließenden Erlösen abhängig; Risiken auf Ebene der Projektentwicklungsvorhaben oder grundsätzlich auf Ebene der von der Emittentin finanzierten Unternehmen können sich mittelbar auf die Emittentin auswirken.

- Projektentwicklungen und/oder die Weiterveräußerung von Projekten könnten sich nur zu schlechteren Konditionen als erwartet durchführen lassen, sich verzögern oder gänzlich scheitern; die erwarteten Erlöse aus den jeweiligen Projektfinanzierungen oder Weiterveräußerungen könnten ganz oder teilweise ausbleiben. Dies oder sonstige Verbindlichkeiten oder Risiken der von der Emittentin finanzierten, mit ihr verbundenen Unternehmen könnten deren Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin bei Fälligkeit zu erfüllen, einschränken oder sogar ausschließen, was für die Anleger bis hin zum Totalverlust ihres Anleihekapitals führen kann.

- Vertragspartner könnten mit ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin ganz oder teilweise ausfallen. Insbesondere die Engagements der von der Emittentin finanzierten Unternehmen im Ausland begründen zusätzliche tatsächliche und rechtliche Risiken.

- Rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen könnten sich ändern.

- Die von der Emittentin mittelbar finanzierten Projektvorhaben könnten durch höhere Gewalt untergehen.

- Ein etwaiger Versicherungsschutz könnte versagt werden oder nicht ausreichend sein.

- Mögliche Interessenkonflikte zwischen Anlegerinteressen und Interessen von Gesellschaftern der Emittentin können zulasten der Anlegerinteressen ausgehen.

- Aufgrund der teilweisen Investition der von der Emittentin finanzierten Unternehmen im Nicht-Euroraum bestehen Währungsrisiken.

Zentrale Risiken im Zusammenhang mit den Angebotenen Schuldverschreibungen sind:

- Die Emittentin könnte mit ihren Verpflichtungen aus dieser Anleihe (insbesondere auf Zinszahlung und Rückzahlung) ganz oder teilweise ausfallen; ein Totalverlust ist möglich; bei persönlicher Fremdfinanzierung der Investition könnte dies zur persönlichen Insolvenz des Anlegers führen.

- Es ist nicht sicher, dass es gelingt, dieses Umtauschangebot vollständig und planmäßig zu platzieren.

- Eine nur teilweise Platzierung der Angebotenen Schuldverschreibung kann das Risiko eines Zahlungsausfalls der von der Emittentin finanzierten, mit ihr verbundenen Unternehmen erhöhen.

- Es gibt keinen liquiden Markt für die Angebotenen Schuldverschreibungen; ihre Handelbarkeit ist folglich eingeschränkt; es kann evtl. kein Käufer gefunden werden.

- Die Anleger sind zu einer ordentlichen Kündigung nicht berechtigt und können daher während der festen Laufzeit der Angebotenen Schuldverschreibung das investierte Anleihekapital nicht anderweitig investieren.

- Die Angebotenen Schuldverschreibungen gewähren keine Gesellschafterrechte; die Anleiheinhaber können weder in personeller noch in sachlicher Hinsicht auf die Geschäftsführung der Emittentin einwirken.

- Inflation kann den realen Wert von Zins und Rückzahlung vermindern.

- Es besteht keine Garantie über die Zins- und Rückzahlung aus dieser Angebotenen Schuldverschreibung oder über den Erhalt der entsprechenden Leistungsfähigkeit der Emittentin; ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung bestehen ebenfalls nicht;

- Bei diesem Umtauschangebot kann es sich teilweise um einen sog. „Blindpool“ handeln. Für den Fall, dass die beabsichtigte Übernahme der Darlehen von den ADZ KGen gegenüber der reconcept GmbH nicht gelingt oder die Darlehen früher als geplant zurück geführt werden, stehen die die konkreten Anlageobjekte der von der Emittentin ggf. im Anschluss finanzierten, mit ihr verbundenen Unternehmen sowie die finanzierten, mit ihr verbundenen Unternehmen selbst noch nicht fest.

ABSCHNITT E – ANGEBOT

GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT

Die Emittentin begibt die Angebotene Schuldverschreibung mit einem Volumen von bis zu EUR 4.000.000 nur im Tausch gegen die unter der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) DE000A161HZ2 von der Emittentin ADZ – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG („**ADZ01 KG**") emittierten Schuldverschreibungen („**ADZ01-Anleihe**"), die unter der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) DE000A169LX2 von der Emittentin ADZ02 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG („**ADZ02 KG**") emittierten Schuldverschreibungen („**ADZ02-Anleihe**") und die unter der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) DE000A2BPKC5 von der Emittentin ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG („**ADZ03 KG**", gemeinsam mit der ADZ01 KG und der ADZ02 KG auch die „**ADZ KGen**") emittierten Schuldverschreibungen („**ADZ03-Anleihe**", gemeinsam mit der ADZ01-Anleihe und der ADZ02-Anleihe auch die „**Bisherigen ADZ-Anleihen**"). Die ADZ01-Anleihe ist zum 30. April 2019 rückzahlbar und steht aktuell mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 744.000 zur Rückzahlung aus. Die ADZ02-Anleihe ist ebenfalls zum 30. April 2019 rückzahlbar und steht aktuell mit ihrem Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 2.000.000 zur Rückzahlung aus. Die ADZ03-Anleihe ist zum 31. Dezember 2019 rückzahlbar und steht aktuell mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 1.476.000 zur Rückzahlung aus.

Durch den Tausch der Bisherigen ADZ-Anleihen in die Angebotene Schuldverschreibung soll die Fremdfinanzierung der reconcept Gruppe teilweise neu strukturiert werden: Die ADZ KGen hatten der reconcept GmbH mithilfe des über die Bisherigen ADZ-Anleihen eingeworbenen Kapitals Darlehen zur Finanzierung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien in Finnland und Kanada gewährt. Diese Darlehen werden zeitgleich mit den Bisherigen ADZ-Anleihen zur Rückzahlung fällig. Die durch das Anleihekapital finanzierten Projekte konnten zwar im Wesentlichen planmäßig umgesetzt werden. Zur optimalen Verwertung und Veräußerung dieser Projekte benötigt die reconcept GmbH allerdings teilweise mehr Zeit als ursprünglich geplant; eine Veräußerung der Projekte vor Fälligkeit der von den ADZ KGen begebenen Darlehen und der Bisherigen ADZ-Anleihen erscheint derzeit nicht möglich. Soweit die Emittentin daher im Rahmen des Anleihetausches Bisherige ADZ-Anleihen erwirbt, sollen die ADZ KGen ihre daraus resultierenden Verpflichtungen gegenüber der Emittentin dadurch erfüllen, dass sie ihre Darlehensrückzahlungsansprüche gegen die reconcept GmbH an die Emittentin als Leistung an Erfüllungs statt in Höhe des Nennwertes der umgetauschten bisherigen ADZ-Anleihen abtreten. Die Emittentin wird sodann die Laufzeiten der der reconcept GmbH gewährten Darlehen bis zum Laufzeitende der Angebotenen Schuldverschreibung verlängern.

ANGEBOTSKONDITIONEN, UMTAUSCHANGEBOT

Die Angebotenen Schuldverschreibungen werden nur im Tausch gegen Bisherige ADZ-Anleihen ausgegeben. Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1. Demnach erhält der Inhaber von Bisherigen ADZ-Anleihen für jede Bisherige ADZ-Anleihe, für die er einen Umtauschauftrag erteilt hat, soweit die Emittentin das Umtauschangebot annimmt eine vorliegend Angebotene Schuldverschreibung im selben Nennwert. Zusätzlich erhält jeder Anleger, der Bisherige ADZ-Anleihen im Rahmen dieses Angebotes umtauscht eine Umtauschprämie von EUR 30 pro eingetauschter Bisheriger ADZ-Anleihe sowie alle Zinsen als Stückzinsen ausgezahlt, die seit dem letzten Zinszahlungstermin der Bisherigen ADZ-Anleihe angefallen und noch nicht ausgezahlt worden sind. Dies betrifft für die ADZ01-Anleihe und die ADZ02-Anleihe den Zeitraum 1. Mai 2018 bis 30. April 2019 (ein Jahr) und für die ADZ03-Anleihe den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. April 2019 (vier Monate).

Der Angebotszeitraum, während dessen Inhaber der Bisherigen ADZ-Anleihen die Möglichkeit bekommen, das Umtauschangebot anzunehmen, beginnt am 26. März 2019 und endet am 16. April 2019 um 18:00 Uhr MEZ. Der Vertrag kommt durch Annahme des Umtauschangebotes durch die Emittentin zu Stande. Mit der Abgabe des Umtauschangebotes verzichtet der Anleger auf eine explizite Erklärung der Annahme des Vertrages durch die Emittentin gemäß § 151 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**"). Die Emittentin behält sich vor, den Angebotszeitraum insbesondere in Abhängigkeit von der Orderlage jederzeit vorzeitig zu beenden. Es liegt im freien Ermessen der Emittentin, ob sie Umtauschangebote der Anleger ganz oder nur teilweise annimmt.

Die Angebotenen Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 1. Mai 2019 ausgegeben. Die Schuldverschreibungen werden ebenso wie die Umtauschprämien und die Stückzinsen durch Buchung über das Clearingsystem und die depotführenden Banken geliefert. Die Anzahl der begebenen Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums entsprechend der angenommenen Umtauschangebote bestimmt und zusammen mit dem Ergebnis des Umtauschangebotes voraussichtlich am 20. April 2019 auf der Webseite www.reconcept.de/adz04 veröffentlicht.

KOSTEN DER ANLEGER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANGEBOT

Die Emittentin wird dem Anleger keine Gebühren oder sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem Umtausch der Bisherigen ADZ-Anleihen in Angebotene Schuldverschreibungen in Rechnung stellen.

2 Risikofaktoren

2.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Anleger sollten vor der Entscheidung über die Abgabe des in diesem Prospekt beschriebenen Umtauschangebotes zum Erwerb der Angebotenen Schuldverschreibungen die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die Angebotenen Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet.

Die Angebotenen Schuldverschreibungen sowie das Umtauschangebot sind mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden. Nachstehend sind die für die Emittentin und die reconcept Gruppe wesentlichen Risiken und die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Angebotenen Schuldverschreibungen beschrieben. Weitere wesentliche Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin zum Prospektdatum nicht bekannt sind, könnten den Geschäftsbetrieb der Emittentin ebenfalls beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder der reconcept Gruppe wesentlich und nachhaltig beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder der reconcept Gruppe haben. Nachteilige Auswirkungen von Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin können ihre Fähigkeit negativ beeinflussen, ihren Verpflichtungen aus den Angebotenen Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, insbesondere die laufenden Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Anleihekapitals am Laufzeitende zu leisten. Die Emittentin könnte daher mit ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleiheinhabern teilweise oder gänzlich ausfallen und Anleger könnten ihr investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Sollte der Anleihegläubiger die Veräußerung der Angebotenen Schuldverschreibung beabsichtigen, könnte der möglicherweise erzielbare Veräußerungserlös aufgrund jedes dieser Risiken erheblich fallen oder eine Veräußerung gänzlich unmöglich sein.

Die aufgeführten Risikofaktoren können zudem themenübergreifende Relevanz haben und/oder sich auf den Eintritt oder den Umfang anderer Risiken auswirken. Sofern in der Folge eines Risikos die Rückflüsse an die Anleger betroffen sein können, ist zu beachten, dass die Rückflüsse sowohl die Verzinsungs- als auch die Rückzahlungsansprüche der Anleger umfassen. Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Bedeutung und Schwere der darin genannten Risiken oder das Ausmaß potenzieller Beeinträchtigungen des Geschäfts und der finanziellen Lage der Emittentin dar. Mehrere mit dem Umtauschangebot verbundene Risikofaktoren können sich kumulieren. Dies kann dazu führen, dass sich die Auswirkungen der einzelnen Risikofaktoren auf den Anleihegläubiger intensivieren. Insbesondere kann das Hinzutreten negativer wirtschaftlicher Umstände allgemeiner Art, wie sie insbesondere durch Weltwirtschafts- und/oder Finanzkrisen begründet sein können, zu einer Häufung sowie zu einer Verstärkung einzelner Risiken führen.

Bei den in diesem Prospekt im Rahmen eines Umtauschangebotes Angebotenen Schuldverschreibungen handelt es sich um eine mittelfristige, schuldrechtliche Beziehung. Erwerber der Angebotenen Schuldverschreibungen werden keine Gesellschafter, sondern Fremdkapitalgeber und damit Gläubiger der Emittentin. Mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen erwirbt der Anleihegläubiger insbesondere das Recht auf laufende Zinszahlungen sowie auf die Rückzahlung des Kapitals am Ende der Laufzeit. Er beteiligt sich nicht unmittelbar als Gesellschafter an der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Der Anleihegläubiger ist als Gläubiger auf eine ausreichende Bonität der Emittentin und ihre Fähigkeit insbesondere zur Leistung der laufenden Zinszahlungen sowie der Rückzahlung der Anleihen angewiesen. Das Investment in Schuldverschreibungen kann sich anders entwickeln als erwartet. Der Erwerb der von der Emittentin Angebotenen Schuldverschreibung ist mit dem Risiko des teilweisen oder auch vollständigen Verlusts der Investition verbunden.

Die Investition in dieses Umtauschangebot ist nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben. Es ist nur für solche Anleger geeignet, die bei negativer Entwicklung einen teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition finanziell bewältigen können. Dieses Umtauschangebot ist nach Auffassung der Emittentin insbesondere nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Hat der Anleger die Bisherigen ADZ-Anleihen, welche er gegen die Angebotene Schuldverschreibungen umtauscht, fremdfinanziert und besteht diese Fremdfinanzierung für die Angebotenen Schuldverschreibungen fort, besteht auch das Risiko des Verlusts weiterer Vermögenswerte der Anleger bis hin zur persönlichen Insolvenz des Anlegers. Daher rät die Emittentin ausdrücklich von einer Fremdfinanzierung einer etwaigen Investition in die Angebotenen Schuldverschreibungen ab.

Auch das Vorliegen spezieller Umstände in der Person des einzelnen Anlegers, von denen die Emittentin keine Kenntnis hat, kann dazu führen, dass ein Risikofaktor ein höheres Gefährdungspotenzial entwickelt, als es im Folgenden dargestellt ist. Die Emittentin empfiehlt aus diesem Grund den interessierten Anleger, vor Erwerb der Angebotenen Schuldverschreibungen eine individuelle Prüfung des Umtauschangebotes und der persönlichen Risikosituation des Anlegers durch einen sachkundigen Berater durchführen zu lassen.

2.2 MARKT- UND WETTBEWERBS-BEZOGENE RISIKEN DER EMITTENTIN SOWIE RISIKEN DER GESCHÄFTS-TÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

ABHÄNGIGKEIT VON DEN MARKTRISIKEN DER FINANZIERTEN, MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Die reconcept GmbH ist in Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und Photovoltaik) in Kanada, Deutschland und Finnland investiert und wird bei Bedarf auch in anderen Ländern investieren. Die Emittentin finanziert mittelbar die genannten Projekte, indem sie das der reconcept GmbH über die Bisherigen ADZ-Anleihen zur Verfügung gestellte Kapital nach dem erfolgten Erwerb der diesbezüglichen Forderungen der Anleihegläubiger der ADZ KGen während der Laufzeit der Angebotenen Schuldverschreibung der reconcept GmbH weiterhin zur Verfügung stellt. Dabei ist die Emittentin mittelbar von der Entwicklung der jeweiligen Projekte und insbesondere auch deren erfolgreicher Weiterveräußerung abhängig (siehe insbesondere das nachfolgend beschriebene Risiko zu den Projektentwicklungen). Die Emittentin ist damit mittelbar abhängig von den Risiken, denen die reconcept GmbH oder andere von der Emittentin finanzierte, mit ihr verbundene Unternehmen in ihrem operativen Geschäftsbetrieb ausgesetzt sind. Das wirtschaftliche Umfeld der reconcept GmbH, insbesondere die Erschließung neuer Projekte, ist durch einen intensiven Wettbewerb geprägt. Folgen des intensiven Wettbewerbs können sinkende Gewinnmargen, geringere Umsatzerlöse, ein geringerer Marktanteil sowie negative Strompreise sein. Die Projektierung des Neubaus von Energieanlagen, deren Bau und die eventuelle Veräußerung sind mit erheblichen Investitionskosten verbunden. Steigen die Investitionskosten für die Entwicklung bzw. den Erwerb der Anlagen, für die Sicherung der Standorte, für den Netzanschluss und/oder für Neubauprojekte, kann sich die Rentabilität der Projekte verringern. Gleichermaßen kann sich der erzielbare Veräußerungsgewinn der Projekte verringern. Die Entwicklung neuer Technologien (Technologiewettbewerb) und die Einflüsse neuer Erkenntnisse können sich ebenfalls negativ auf vorhandene und neue Produkte bzw. Dienstleistungen auswirken. Alles dies kann sich letztlich auch negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Folglich könnten die Rückflüsse an die Anleger, bestehend aus Zinsen und Rückzahlung des Anleihekapitals, teilweise oder ganz ausfallen.

PROJEKTENTWICKLUNGEN UND/ODER DEREN WEITERVERÄUSSERUNG KÖNNTEN SICH ZU SCHLECHTEREN KONDITIONEN ALS ERWARTET DURCHFÜHREN LASSEN ODER GÄNZLICH SCHEITERN

Auf Ebene der einzelnen Projekte können sich projektspezifische Risiken realisieren und negative Auswirkungen auf die jeweilige Projektentwicklung haben. Solche projektspezifischen Risiken können insbesondere sein:

- die Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen könnte verzögert oder ganz verweigert werden bzw. es könnten bereits erteilte behördliche Genehmigungen wieder entzogen werden;
- die Sicherung erforderlicher grundstücksbezogener Rechte, insbesondere Eigentums-, Nutzungs- oder Wegerechte, für die Errichtung der Kraftwerke und im Hinblick auf den Netzanschluss sowie die Zuwegungen zur Errichtung und Bewirtschaftung könnte nicht oder nicht vollständig gelingen;
- externe Dienstleister, insbesondere Projektentwickler, Gutachter oder Berater, könnten ihre Leistungen nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft erbringen;
- die Bewertung der Projekte könnte sich verschlechtern, z. B. weil sich gesetzliche oder behördliche Rahmenbedingungen zu den erwarteten Einspeisevergütungen für den zu erzeugenden Strom aus Erneuerbaren Energien ändern.

Es besteht das Risiko, dass Projektentwicklungen und/oder die Weiterveräußerung von Projekten sich nur zu schlechteren Konditionen oder zu einem späteren Zeitpunkt als erwartet durchführen lassen oder gänzlich scheitern. Die erwarteten Erlöse aus den jeweiligen Projektfinanzierungen könnten ganz oder teilweise ausbleiben. Dies kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Folglich könnten die Rückflüsse an die Anleger, bestehend aus Zinsen und Rückzahlung des Anleihekapitals, teilweise oder ganz ausfallen.

DIE JEWEILIGEN VERTRAGSPARTNER DER EMITTENTIN UND DER RECONCEPT GRUPPE KÖNNTEN MIT IHREN VERTRAGLICHEN VERPFLICHTUNGEN GANZ ODER TEILWEISE AUSFALLEN

Die Finanzierung der Projektentwicklung durch die Emittentin erfolgt durch Finanzierung von mit der Emittentin verbundenen Unternehmen mittels Darlehens- oder sonstiger Finanzierungsverträge. Diese Unternehmen verwenden die Finanzierungsmittel in ihrem laufenden Geschäftsbetrieb und nutzen die Finanzierungsmittel insbesondere

für die Entwicklung von Projekten, z.B. reichen sie die Finanzierungsmittel im Rahmen von Kooperationsverträgen oder sonstigen Verträgen zur Projektanbindung oder Projektumsetzung an Dritte (insbesondere an Projektentwickler) weiter. Diese Dritten, die ihren Sitz in Deutschland, Kanada, Finnland oder ggf. auch in anderen Ländern haben können, haben die mittelbar durch die Emittentin bereitgestellten Finanzierungsmittel zur Entwicklung der jeweiligen Projekte zu verwenden. Die Rückzahlung der Finanzierungsmittel ist den von der Emittentin finanzierten Unternehmen unter Umständen erst möglich, nachdem die eingegangenen Projekte erfolgreich weiterveräußert werden konnten. Daneben gingen oder gehen die von der Emittentin finanzierten Unternehmen wie die reconcept GmbH im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit weitere Verpflichtungen und finanzielle Risiken ein. Die von der Emittentin finanzierten Unternehmen könnten Schadensersatz- oder sonstigen Haftungsansprüchen ausgesetzt sein, z.B. wenn ihre Produkte fehlerhaft sind oder den Qualitätsanforderungen ihrer Kunden nicht genügen. Es besteht das Risiko, dass die Vertragspartner der jeweiligen Finanzierungsnehmer der Emittentin (mit der Emittentin verbundene Unternehmen wie die reconcept GmbH) oder die Finanzierungsnehmer der Emittentin selbst ihre Verpflichtungen, z. B. auf Zins- und Tilgungsleistungen, aus den jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen (Darlehen) nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen. Die Emittentin wird voraussichtlich zur Bedienung der von ihr durch die Angebotene Schuldverschreibung eingegangenen Zahlungsverpflichtungen auf die Erfüllung der von den von der Emittentin finanzierten Unternehmen eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten bei Fälligkeit angewiesen sein. Alles dies könnte sich unmittelbar und mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Fähigkeit, die Rückflüsse an die Anleger auszuzahlen, auswirken.

DAS MANAGEMENT DER EMITTENTIN KÖNNTE GESCHÄFTSSTRATEGISCHE FEHLENTSCHEIDUNGEN TREFFEN

Die Realisierung der Ziele der Emittentin und der mit ihr verbundenen Unternehmen hängt von einer Vielzahl von Einflüssen ab, beispielsweise dem konjunkturellen Umfeld, dem Branchenumfeld, dem Finanzmarkt, aber vor allem auch von der Fähigkeit der jeweiligen Mitarbeiter und des Managements. Sollte es dem Management der Emittentin nicht gelingen, geschäftsspezifische Risiken zu erkennen und zu bewältigen, verschiedenste geschäftliche Parameter gegeneinander abzuwägen, Potenziale zu nutzen und zu realisieren, kann sich dies auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin erheblich negativ auswirken. Dies gilt etwa für die Auswahl der Anlageobjekte, in die das Anleihekapital investiert wurde oder wird, oder für Einschätzungen zu deren Weiterveräußerung. Auch unerkannt falsche Parameter, wie z. B. fehlerhafte Gutachten sachverständiger Dritter, können selbst bei richtiger Abwägung dieser Parameter letztlich zu tatsächlichen Fehlentscheidungen des Managements führen. Eine Realisierung dieses Risikos kann sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und damit auf ihre Fähigkeit, Zinszahlungen an die Anleger vorzunehmen und das Anleihekapital zurückzuzahlen.

UMSATZZAHLEN, ERTRÄGE, KOSTEN, INVESTITIONSZEITRÄUME SOWIE WEITERE PARAMETER KÖNNTEN SICH ANDERS ENTWICKELN ALS VON DER EMITTENTIN ERWARTET

Die Emittentin führt eine interne Unternehmensplanung, der sie verschiedenste Parameter wie insbesondere Umsatzzahlen, Erträge, Kosten und Investitionszeiträume, basierend auf den Erfahrungen und Erwartungen der Geschäftsführung der Emittentin und ihrer Unternehmensgruppe zugrunde legt. Eine Gewähr dafür, dass diese Erwartungen tatsächlich eintreten, besteht nicht. Dies gilt insbesondere auch für die in diesem Prospekt dargestellten Prognosen und Prognoserechnungen. Sollten sich Parameter anders entwickeln als von der Emittentin erwartet, könnte sich dies erheblich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Daher könnten die Rückflüsse an die Anleger teilweise oder ganz ausfallen.

ERZIELTE ERLÖSE KÖNNEN IN WEITERE ANLAGEOBJEKTE REINVESTIERT WERDEN; ETWAIGE NEGATIVE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNGEN VORANGEHENDER ANLAGEOBJEKTE KÖNNEN SICH BEI REINVESTITION VERSTÄRKEN

Die jeweilige Schuldnerin der Darlehens- oder sonstigen Finanzierungsverträge, die die Emittentin mit der reconcept GmbH oder anderen mit der Emittentin verbundenen Unternehmen abschließen möchte, könnte realisierte Erlöse aus früheren Anlageobjekten in neue reinvestieren. Sollten sich Anlageobjekte schlechter als erwartet entwickeln oder gänzlich scheitern, kann sich dies erheblich negativ auf die Möglichkeit auswirken, etwaige Erlöse in neue Anlageobjekte zu reinvestieren, bzw. dies gänzlich unmöglich machen. Die wirtschaftliche Entwicklung möglicher nachfolgender Anlageobjekte könnte nicht ausreichen, um negative Entwicklungen in früheren Anlageobjekten zu kompensieren. Sollte für die mögliche Reinvestition in nachfolgende Anlageobjekte nicht ausreichend Kapital zur Verfügung stehen, weil frühere Anlageobjekte nicht die erwarteten Erlöse erzielt haben, kann sich dies negativ auf die mögliche Entwicklung der nachfolgenden Anlageobjekte auswirken oder ihre Entwicklung gänzlich scheitern lassen, das heißt, es kann aufgrund der beabsichtigten Reinvestition zu einer Verstärkung des Risikos der möglichen negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Anlageobjekte der Emittentin kommen. Dies alles kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daher könnten die Rückflüsse an die Anleger, bestehend aus Zinsen und Rückzahlung des Anleihekapitals, teilweise oder ganz ausfallen.

UNERWARTETE EREIGNISSE KÖNNTEN DIE LIQUIDITÄT DER EMITTENTIN NEGATIV BEEINFLUSSEN UND DAMIT IHRE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE BEEINTRÄCHTIGEN

Es besteht die Möglichkeit, dass aufgrund unvorhergesehener Ereignisse erwartete Liquiditätszuflüsse für die Emittentin ausbleiben oder unerwartete Liquiditätsabflüsse entstehen. Es besteht insoweit das Risiko, dass die der Emittentin verbleibenden Zahlungsmittel zur Bedienung der fälligen Zins- und Kapitalrückzahlungen nicht ausreichen. Dies kann für den Anleger zum verspäteten Erhalt oder gänzlichen Ausbleiben von Zahlungen (Zinsen und Rückzahlung des Anleihekapitals), das heißt im Extremfall zum Totalverlust seiner Investition, führen.

WÄHRUNGSRISIKEN

Die von der Emittentin mittelbar finanzierten Projekte werden teilweise im Nicht-Euro-Raum umgesetzt. Dies betrifft insbesondere Projekte in Kanada, jedoch ggf. auch andere Länder, die nicht dem Euro-Raum angehören. Die Emittentin finanziert mittelbar möglicherweise Projektgesellschaften, die ihre Investitionen und laufenden Ausgaben nicht in Euro, sondern in lokaler Währung tätigen, Verbindlichkeiten in lokaler Währung aufnehmen und Erträge in lokaler Währung generieren. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Emittentin weitere Verträge mit Dritten, z. B. mit externen Dienstleistern, in einer anderen Währung als in Euro abschließen wird. Es können sich in diesem Zusammenhang Wechselkursschwankungen zuungunsten der Emittentin ergeben. Ferner kann der Wechsel etwaiger lokaler Währung zu Euro nicht unerhebliche Gebühren auslösen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit, die Rückflüsse an die Anleger auszuzahlen, gefährden.

INVESTITIONEN IM AUSLAND SIND MIT ALLGEMEINEN RECHTLICHEN UND TATSÄCHLICHEN RISIKEN VERBUNDEN

Die Verträge, die von der reconcept GmbH oder anderen von der Emittentin finanzierten, mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen der Projektentwicklungen mit Dritten abgeschlossen werden, können dem jeweiligen Recht eines anderen Staates als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Gleiches kann für künftig noch abzuschließende neue Verträge, ersetzende und ergänzende Vereinbarungen gelten. Dies kann die Durchsetzung von Ansprüchen erschweren. Es besteht weiterhin das Risiko, dass im Ausland Geschäftsgepflogenheiten bestehen, die von den in Deutschland üblichen Gebräuchen abweichen und zu einer anderen Behandlung von Sachverhalten führen, als dies nach deutschen Verhältnissen üblich wäre. Hiermit sowie mit der grundsätzlich erforderlichen Hinzuziehung von Experten, die mit den regionalen Besonderheiten und der Landessprache vertraut sein müssen, sind generell Kosten verbunden. Ferner besteht das Risiko, dass es bei der Verständigung mit Vertragspartnern und Dritten aufgrund der Kommunikation in einer Fremdsprache zu Missverständnissen kommen kann. Diese Sprachbarrieren können die Rechtsdurchsetzung erschweren und die entsprechenden Kosten erhöhen. Dies alles kann sich letztlich auch negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Folglich könnten die Rückflüsse an die Anleger, bestehend aus Zinsen und Rückzahlung des Anleihekapitals, teilweise oder ganz ausfallen.

SCHLÜSSELPERSONENRISIKO

Der Erfolg der Emittentin und der mit ihr verbundenen Gesellschaften hängt in erheblichem Maße von den unternehmerischen Fähigkeiten der Geschäftsführer und sonstigen Führungskräfte sowie von den Fähigkeiten wichtiger Mitarbeiter und externer Experten ab, welche für die Emittentin und ihre Unternehmensgruppe tätig sind (Schlüsselpersonenrisiko). Es ist nicht gewährleistet, dass es der Emittentin und ihrer Unternehmensgruppe gelingen wird, diese Schlüsselpersonen zu halten bzw. neue Schlüsselpersonen mit entsprechenden Qualifikationen für sich zu gewinnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Mangel an Schlüsselpersonen zu einem Hemmnis für die Umsetzung der Geschäftstätigkeiten der Emittentin führen wird. Veränderungen im Kreis der Schlüsselpersonen können erhebliche negative Auswirkungen auf die geschäftliche und wirtschaftliche Entwicklung und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer Unternehmensgruppe haben und damit die Rückflüsse an die Anleger gefährden.

ANLAGEOBJEKTE DER EMITTENTIN KÖNNTEN DURCH HÖHERE GEWALT UNTERGEHEN; EIN ETWAIGER VERSICHERUNGSSCHUTZ KÖNNTE INSOWEIT VERSAGT WERDEN ODER NICHT AUSREICHEND SEIN

Durch einen unerwarteten Eintritt eines unabwendbaren Ereignisses wie z. B. Naturkatastrophen, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage u. Ä. könnten einzelne oder mehrere Anlageobjekte bzw. die hierüber mittelbar finanzierten Projekte der Emittentin nachhaltig geschädigt werden oder gänzlich untergehen. Nicht jede Art und jeder Umfang potenzieller Schäden ist versichert oder versicherbar. Auch bei einem versicherten Schaden kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz versagt wird oder sich als nicht ausreichend erweist oder sich nach einem Schadensfall die Versicherungsprämien erhöhen. Dies kann für die Emittentin den Verlust eines erheblichen Teils des eingesetzten Kapitals bis zum Totalverlust zur Folge haben. Dies kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und

die Fähigkeit der Emittentin, Zinsen und Anlagebetrag an die Anleger zurückzuzahlen, beeinträchtigen oder bis hin zum Totalverlust für die Anleger führen.

MÖGLICHE INTERESSENKONFLIKTE ZWISCHEN ANLEGERINTERESSEN UND INTERESSEN VON GESELLSCHAFTERN DER EMITTENTIN KÖNNEN ZULASTEN DER ANLEGERINTERESSEN AUSGEHEN

Im Nachfolgenden werden kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Emittentin und/oder den wesentlichen Vertragspartnern sowie ggf. Abhängigkeiten der mit Kontrollfunktionen beauftragten Personen dargestellt. Eine kapitalmäßige Verflechtung ist gegeben, wenn die Beteiligung allein oder zusammen mit Beteiligungen der anderen Vertragspartner oder von nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2–4 Abgabenordnung („**AO**") direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Nennkapitals der Gesellschaft beträgt oder Stimmrechte oder Gewinnbeteiligungen in diesem Umfang gewährt. Personelle Verflechtungen liegen vor, wenn mehrere wesentliche Funktionen im Rahmen des Gesamtprojekts durch dieselbe Person, durch nahe Angehörige im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2–4 AO oder durch dieselbe Gesellschaft wahrgenommen werden. Dies gilt auch, wenn eine solche Funktion durch einen mit mindestens 25 Prozent beteiligten Gesellschafter oder durch Geschäftsleiter wahrgenommen wird.

Ein Interessenkonflikt besteht insofern, als die Komplementärin der Emittentin, die reconcept Capital 02 GmbH, gleichzeitig Komplementärin anderer im Rahmen der Unternehmensgruppe der Emittentin aufgelegter geschlossenen Beteiligungsangebote sowie Anleihen ist bzw. werden kann. Des Weiteren ist die reconcept GmbH alleinige Gesellschafterin der Komplementärin und alleinige Kommanditistin der Emittentin. Die reconcept GmbH wird durch die von den ADZ KGen übergehenden Darlehensverträgen zudem voraussichtlich die wesentliche Vertragspartnerin der Emittentin und zugleich ihre wesentliche Schuldnerin.

Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin und der reconcept GmbH. Darüber hinaus ist er Geschäftsführer der folgenden Gesellschaften der reconcept Gruppe: reconcept consulting GmbH, reconcept Capital GmbH, reconcept Capital 03 GmbH, RE04 Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt), reconcept Capital 05 GmbH, reconcept Solar Nord UG (haftungsbeschränkt), reconcept Renewable Energy Ltd., reconcept wind investment GmbH und reconcept Treuhand GmbH.

Außerdem ist Karsten Reetz als Gesellschafter an der Kommanditistin reconcept GmbH in Höhe von 10 Prozent beteiligt. Hierdurch ist er entsprechend auch mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt, mithin insbesondere an der Komplementärin reconcept Capital 02 GmbH und der Emittentin.

Entsprechend ihrem Unternehmenszweck beabsichtigt die Emittentin, Finanzierungsverträge mit ihren Mutterunternehmen, Schwester- oder Tochterunternehmen abzuschließen bzw. hat bereits einen Vertrag mit den ADZ KGen und der reconcept GmbH über den Übergang der Forderungen der ADZ KGen aus den von diesen mit der reconcept GmbH geschlossenen Finanzierungsverträgen geschlossen. Die Emittentin ist in der Frage, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils solche Verträge eingeht, als eigenständiges Unternehmen zwar grundsätzlich frei. Es wird jedoch auf die bestehenden Verflechtungen verwiesen. Aufgrund der Verflechtungen bestehen tatsächliche Abhängigkeitsverhältnisse der Emittentin insbesondere von ihrer Muttergesellschaft reconcept GmbH und ihrem gemeinsamen Geschäftsführer Karsten Reetz. Insofern ist die freie Entscheidung der Emittentin, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils Verträge mit ihren Mutterunternehmen, Schwester- oder Tochterunternehmen eingeht, tatsächlich eingeschränkt.

Es besteht das Risiko, dass die vorstehend genannten Personen aufgrund von Interessenkonflikten für oder wider die Emittentin einerseits oder Eigeninteressen andererseits Entscheidungen treffen oder Handlungen vornehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und somit letztlich mittelbar auch negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Weitere potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin von Seiten der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und oberem Management sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen nicht.

DER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES DER EMITTENTIN KÖNNTE UNZUREICHEND SEIN

Die Emittentin entscheidet in ihrem eigenen Ermessen über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse, um so die aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken abzudecken. Die Emittentin geht davon aus, dass sie derzeit in angemessenem Umfang gegen betriebliche Risiken versichert ist bzw. plangemäß sein wird. Die Emittentin kann allerdings nicht gewährleisten, dass ihr keine Verluste entstehen oder dass keine Ansprüche gegen sie erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden bzw. geplanten Versicherungsschutzes hinausgehen. Sollten der Emittentin Schäden entstehen, gegen die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken und damit die Rückflüsse an die Anleger gefährden.

DIE EMITTENTIN KÖNNTE ZUSÄTZLICHES FREMDKAPITAL AUFNEHMEN ODER AUFNEHMEN MÜSSEN

Die Emittentin könnte zusätzliches Fremdkapital aufnehmen oder zu Finanzierungszwecken aufnehmen müssen, beispielsweise in Form von Bankdarlehen oder weiteren Anleihen. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin insbesondere im Fall von wirtschaftlichen Schwierigkeiten mehr Verbindlichkeiten bedienen muss. Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Die Quote und die Aussichten der Anleger, Zinsen und/oder die Rückzahlung auf ihre Schuldverschreibungen zu erhalten, könnten sich dadurch verringern.

POLITISCHER UND WIRTSCHAFTLICHER KONTEXT

Die Regierungen von Kanada, Finnland sowie die der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder die Regierungen anderer Länder könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Projekte, die die Emittentin mittelbar zu finanzieren beabsichtigt oder zu diesem Zeitpunkt bereits finanziert hat, nachteilige Auswirkungen hat. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Fähigkeit, Zinsen und Anlagebetrag an die Anleger zurückzuzahlen, auswirken.

RISIKO AUS DER WELTWIRTSCHAFTLICHEN UND KONJUNKTURELLEN ENTWICKLUNG

Die weltweite Entwicklung der Wirtschaft ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Unvorhersehbare Ereignisse in den unterschiedlichen Märkten können eine Krise vergleichbar mit der von 1929 oder 2008 nach sich ziehen. Eine Weltwirtschaftskrise birgt zudem je nach Verlauf das Risiko von Deflation oder Inflation, von sinkenden Preisen bei Investitionsgütern wie den von der reconcept Gruppe entwickelten Projekten sowie von Finanzierungsschwierigkeiten. Die Emittentin ist als Darlehensgeberin der operativ tätigen reconcept GmbH oder anderer mit der Emittentin verbundener Unternehmen mittelbar ebenfalls von den genannten Auswirkungen betroffen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Weltwirtschaftslage negativ entwickelt. Eine solche Entwicklung kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Fähigkeit, Rückflüsse an die Anleger zu erbringen, auswirken.

RISIKO DER ÄNDERUNG DER RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN

Die Emittentin ist als Teilnehmerin des allgemeinen Wirtschaftsverkehrs von nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig. Die gesamte kanadische, finnische, europäische und deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung unterliegen ständigen Wandlungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie weiteren gesetzlichen Regelungen und Rahmenbedingungen zur Realisierung von Erneuerbaren-Energien-Projekten, der Durchführung von Ausschreibungen von Windenergie- und Photovoltaikprojekten und der künftig stärkeren Verpflichtung zur Selbstvermarktung des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms. Eine Änderung in- und ausländischer Gesetze und sonstiger Vorschriften sowie deren Auslegung oder Vollzug durch die Gerichte und Behörden könnte daher negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Rückflüsse an die Anleger gefährden.

RISIKO DER ÄNDERUNG DER STEUERLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN

Die steuerliche Konzeption der Geschäftstätigkeit der Emittentin basiert auf den zum Prospektdatum geltenden Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen und der veröffentlichten Rechtsprechung. Durch zukünftige Änderungen der Steuergesetzgebung, der Verwaltungsauffassung und der Rechtsprechung kann sich die Beurteilung der steuerlichen Konzeption und der steuerlichen Folgen für die Emittentin, die mit ihr verbundenen Gesellschaften sowie die Anleger ändern. So wird auf politischer Ebene die Abschaffung der Abgeltungsteuer regelmäßig diskutiert. Sollte es dazu kommen, wären die Zinsen und etwaige Veräußerungsgewinne anstatt mit dem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag mit dem individuellen, progressiven Steuersatz des Anlegers zu versteuern. Dies würde zu einer Erhöhung der Steuerbelastung der Anleger gegenüber den Darstellungen dieses Prospektes führen.

Auch rückwirkende nachteilige Änderungen der Rechtslage können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit besteht das Risiko höherer steuerlicher Belastungen sowohl für die Emittentin als auch für die Anleger. Eine abschließende Würdigung aller steuerlich relevanten Sachverhalte erfolgt erst nach Abschluss der Veranlagung und ggf. einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung). Sollte die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung zu einer abweichenden Rechtsauffassung gelangen, so könnte dies sowohl bei der Emittentin als auch beim Anleger zu einer höheren Steuerbelastung und somit

zu Steuernachzahlungen führen. Diese wären nach derzeitiger Rechtslage ab dem 16. Monat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 0,5 Prozent für jeden vollen Monat zu verzinsen. Höhere steuerliche Belastungen auf Ebene der Emittentin könnten sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken und ihre Fähigkeit, Zinszahlungen an die Anleger vorzunehmen und das Anleihekapital zurückzuzahlen, vermindern.

DER BETRIEBSAUSGABENABZUG FÜR ZINSEN KÖNNTE EINGESCHRÄNKT ODER VERSAGT WERDEN

Zinsen für das Anleihekapital stellen die größte Aufwandspositionen im Unternehmensergebnis der Emittentin dar und reduzieren ihre Steuerschuld. Eine Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für an Anleger geleistete Zinsaufwendungen würde zu einer höheren Steuerbelastung der Emittentin führen, ihre Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage negativ beeinflussen und ihre Fähigkeit, Zinsen und Tilgung für die Bankdarlehen und das Anleihekapital fristgerecht in voller Höhe zu leisten, beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Finanzverwaltung das Anleihekapital steuerlich nicht als Fremd-, sondern als Eigenkapital qualifizieren würde. In der Folge würden die Zinszahlungen einen steuerpflichtigen Gewinn der Emittentin nicht mehr mindern. Dies würde zu einer höheren Steuerbelastung der Emittentin führen.

DER ANLEIHETAUSCH KÖNNTE STEUERLICHE VERÄUSSERUNGSGEWINNE AUSLÖSEN

Es ist nicht auszuschließen, dass depotführende Banken die Bisherigen ADZ-Anleihen mit einem niedrigeren Wert als mit ihrem Nennwert oder sonst anders als erwartet ansetzen mit der Folge, dass durch den Tausch von einer depotführenden Bank ein Veräußerungsgewinn an die Finanzbehörden gemeldet wird. Dies könnte zu höheren steuerlichen Belastungen für den Anleger führen.

DIE EINKÜNFTE DER ANLEGER AUS DER ANLEIHE KÖNNEN DEM PERSÖNLICHEN STEUERSATZ UNTERLIEGEN ODER DIE STEUERSÄTZE KÖNNEN ERHÖHT WERDEN

Sofern das Anleihekapital steuerlich nicht als Fremd- sondern als Eigenkapital qualifiziert würde, würden die Anleger steuerlich wie Mitgesellschafter (Mitunternehmer) behandelt, sodass sie keine Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern gewerbliche Einkünfte erzielen würden. Gewerbliche Einkünfte unterliegen nicht der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer, sondern dem progressiven persönlichen Einkommensteuersatz des jeweiligen Anlegers. Sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers über 25 Prozent liegt, ergäbe sich für den Anleger eine höhere Steuerbelastung. Zudem besteht das Risiko, dass die Steuersätze während der Laufzeit der Investition angehoben werden und eine höhere Steuerbelastung für den Anleger entsteht.

2.3 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ANGEBOTENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

DIE PLATZIERUNG DES ANLEIHEKAPITALS KÖNNTE NUR TEILWEISE GELINGEN

Sollten nicht genug Inhaber Bisheriger ADZ-Anleihen das vorliegende Umtauschangebot abgeben, könnte die Angebotene Schuldverschreibung nicht voll platziert werden. Gleichwohl hat die Emittentin die von ihr im Zusammenhang mit der Emission der Angebotenen Schuldverschreibung oder sonst eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtungen zur Zahlung der mit der Emission der Angebotenen Schuldverschreibung angefallenen Kosten, zu erfüllen. Die im Zusammenhang mit der Emission der Angebotenen Schuldverschreibung von der Emittentin eingegangenen Verpflichtungen sind unabhängig von der Höhe des tatsächlichen Emissionserlöses mit der Folge, dass sich die Gesamtkostenquote bei nicht vollständiger Platzierung entsprechend erhöht.

Je weniger Bisherige ADZ-Anleihen in Angebotene Schuldverschreibungen umgetauscht werden, umso mehr Bisherige ADZ-Anleihen müssen von den ADZ KGen bei Fälligkeit am 30. April 2019 bzw. 31. Dezember 2019 zurückgezahlt werden. Dies wiederum bedeutet, dass dann auch die reconcept GmbH einen umso größeren Teil ihrer Darlehensverbindlichkeiten gegenüber den ADZ KGen bereits zu diesen früheren Fälligkeitszeitpunkten erfüllen muss. Daher steigt mit abnehmendem Umfang von getauschten Bisherigen ADZ-Anleihen in die Angebotene Schuldverschreibung das Risiko, dass die reconcept GmbH als Darlehensnehmerin sowohl der ADZ KGen als auch der Emittentin ihre Verpflichtungen zunächst gegenüber den ADZ KGen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig wird erfüllen können. Im extremen Fall einer daraus folgenden Insolvenz der reconcept GmbH wären auch die erst später fällig werdenden Darlehensrückzahlungsansprüche der Emittentin betroffen und könnten dann voraussichtlich nicht oder nicht vollständig befriedigt werden, was wiederum zur Folge hätte, dass dann auch die Emittentin die Angebotene Schuldverschreibung nicht oder nicht vollständig zurückzahlen könnte.

DIE PLATZIERUNG DES ANLEIHEKAPITALS KÖNNTE SICH VERZÖGERN.

Sollte sich die Platzierung der Angebotenen Schuldverschreibungen über den geplanten Umtauschzeitraum bis zum 16. April 2019 hinaus verzögern, besteht das Risiko, dass die von der Emittentin geplanten Übernahmen von Darlehensforderungen gegenüber der reconcept

GmbH verspätet oder gar nicht erfolgen und somit die geplante Geschäftstätigkeit nicht, nicht vollständig oder nur zeitversetzt erfolgt. Dies könnte erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

DIE HANDELBARKEIT DER SCHULDVERSSCHREIBUNGEN IST EINGESCHRÄNKT

Für die Angebotenen Schuldverschreibungen existiert kein öffentlicher Markt. Eine Veräußerung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den jeweiligen Anleiheinhaber möglich. Vor dem Ende der Laufzeit am 30. Oktober 2020 sind die Angebotenen Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündbar. In dieser Zeit besteht kein Rückzahlungsanspruch. Bei einer vorfälligen Veräußerung besteht das Risiko für den Anleger, dass er den Gegenwert nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der erwarteten Höhe erhält.

DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN GEWÄHREN KEINE GESELLSCHAFTERRECHTE. ANLEIHEINHABER KÖNNEN WEDER IN PERSONELLER NOCH SACHLICHER HINSICHT AUF DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN EINWIRKEN

Die Angebotenen Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Verpflichtungen der Emittentin. Sie gewähren daher keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin, und sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Liquidationserlös der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Geschäftsführung der Emittentin. Der Anleiheinhaber kann daher weder in personeller noch in sachlicher Hinsicht auf die Geschäftsführung einwirken. Dies gilt ebenso für die Satzung der Emittentin. Durch Satzungsänderungen oder Änderungen in der Geschäftsführung sowie Änderungen in der Geschäftsstrategie der Emittentin kann sich die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativer entwickeln als erwartet. In der Folge könnten sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben und die Rückflüsse an Anleger teilweise oder ganz ausfallen.

DIE EMITTENTIN KÖNNTE NICHT IN DER LAGE SEIN, DIE VERTRAGLICH VEREINBARTEN ZINSZAHLUNGEN SOWIE DIE RÜCKZAHLUNG DES ANLEIHEKAPITALS AN DIE ANLEGER ZU LEISTEN

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin die vertraglich vereinbarten Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Anleihekapitals an die Anleger ganz oder teilweise nicht leisten kann. Sofern die Emittentin die geplanten Erlöse nicht erzielen kann oder die Ausgaben höher als geplant sind, kann die vorhandene Liquidität nicht ausreichend sein, um die Ansprüche der Anleger zu befriedigen. Sofern die Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Fremdkapital finanzieren, ist auch ein Verlust über das eingesetzte Kapital hinaus bis hin zur persönlichen Insolvenz des Anlegers möglich. Dies betrifft den Fall des regulären Auslaufens der Angebotenen Schuldverschreibungen zum Laufzeitende wie auch den Fall einer vorzeitigen Kündigung durch die Anleihegläubiger, z.B. im Fall eines Kontrollwechsels.

ZINS- UND RÜCKZAHLUNG SIND NICHT GARANTIERT; ES BESTEHEN AUCH WEDER EIN GARANTIEFONDS NOCH EINE ANDERE ENTSCHÄDIGUNGSREGELUNG.

Es besteht keine Garantie über die Zins- und Rückzahlung aus dieser Anleihe oder über den Erhalt der entsprechenden Leistungsfähigkeit der Emittentin; ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung bestehen ebenfalls nicht. Die Anleihegläubiger sind insoweit daher allein auf die Bonität der Emittentin angewiesen. Unmittelbare und mittelbare negative Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin können sich auf ihre Fähigkeit, die Rückflüsse an die Anleger auszuzahlen, auswirken und bis hin zum Totalverlust der Investition führen. Die Abgabe des Tauschangebots für die Angebotene Schuldverschreibung ist voraussichtlich risikoreicher als das Halten der Bisherigen ADZ-Anleihen bis zu deren Fälligkeit.

INFLATION KANN DEN REALEN WERT VON ZINS UND RÜCKZAHLUNG VERMINDERN

Der Wert der Zinszahlungen sowie des Rückzahlungsbetrages des Anleihekapitals kann sich durch Inflation vermindern. Es besteht das Risiko für den Anleger, dass die erwartete reale Vermögensmehrung nicht eintritt oder sich letztlich sogar als negativ darstellt.

DIE ANLEGER SIND ZU EINER ORDENTLICHEN KÜNDIGUNG NICHT BERECHTIGT UND KÖNNEN DAHER WÄHREND DER FESTEN LAUFZEIT DER ANLEIHE DAS INVESTIERTE ANLEIHEKAPITAL NICHT ANDERWEITIG INVESTIEREN

Die Anleger sind zu einer ordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen nicht berechtigt. Anleger können aufgrund der festen Laufzeit der Angebotenen Schuldverschreibungen bis zum Ablauf des 30. Oktober 2020 über das investierte Kapital während der gesamten Laufzeit der Angebotenen Schuldverschreibungen nicht verfügen. Sofern Anleger auf Liquidität vor Ende der Laufzeit angewiesen sind, könnten sie zu einem Verkauf von Schuldverschreibungen gezwungen sein. Die Handelbarkeit der Angebotenen Schuldverschreibungen ist eingeschränkt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Anleger daher die Angebotenen Schuldverschreibungen nicht oder nur zu

schlechteren Konditionen, insbesondere zu einem deutlich niedrigeren Kaufpreis als erwartet oder benötigt, veräußern können. Des Weiteren ist der nominelle Zinssatz der Anleihe während der Laufzeit festgelegt. Jedoch kann sich der aktuelle Kapitalmarktzins ändern. Durch die Festlegung des Kapitals über die gesamte Laufzeit der Anleihe besteht für den Anleger das Risiko, dass er ein eventuell höheres Marktzinsniveau während der Laufzeit nicht wahrnehmen kann.

ANLEGER ZAHLEN MÖGLICHERWEISE EINEN HÖHEREN ERWERBSPREIS IM RAHMEN DIESES ANGEBOTES ALS BEI EINEM SPÄTEREN VERÄUSSERUNGSVERSUCH

Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger Schuldverschreibungen der Emittentin im Rahmen des diesem Prospekt zugrunde liegenden Umtauschangebotes zu einem höheren Preis beziehen als im Vergleich zu dem Preis, der sich bei einem späteren Veräußerungsversuch ergibt. Es ist nicht garantiert, dass der Ausgabepreis bzw. Umtauschkurs der Angebotenen Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebotes dem Preis entspricht, zu dem die Angebotenen Schuldverschreibungen der Emittentin nach Durchführung des Angebotes insbesondere auch aufgrund der eingeschränkten Handelbarkeit der Angebotenen Schuldverschreibungen veräußert werden können.

DIE ERLÖSE DER EMITTENTIN KÖNNTEN BEI EINER VERWERTUNG ETWAIGER SICHERHEITEN NICHT AUSREICHEN, UM DIE ANSPRÜCHE DER ANLEGER ZU BEFRIEDIGEN

Soweit darlehensgewährenden Banken oder sonstigen Fremdkapitalgebern Eigentums- und/oder Sicherheitenrechte, Dienstbarkeiten, Baulasten oder sonstige Nutzungsrechte und Sicherheiten gewährt werden, stehen die entsprechenden Gegenwerte nicht oder nicht unbeschränkt den Darlehensnehmern der Emittentin zur Befriedigung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Emittentin oder der Emittentin zur Bedienung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Anleger zur Verfügung. Im Fall der Verwertung solcher Sicherheiten könnten der Emittentin nach Befriedigung der darlehensgewährenden Dritten keine oder nicht ausreichende Erlöse verbleiben, um die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und Rückzahlung des Anleihekapitals ganz oder teilweise zu erfüllen.

RISIKO DES EINZELNEN ANLEGERS, ÜBERSTIMMT ZU WERDEN

Jeder Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

RÜCKABWICKLUNGSRISIKO

Eine Rückabwicklung der Angebotenen Schuldverschreibung ist nicht vorgesehen. Sollte durch nicht vorhersehbare Umstände eine Rückabwicklung notwendig werden, hat der Anleger Anspruch auf Rückzahlung der Kapitaleinlage nebst bis dahin angefallener Zinsen. Die Emittentin könnte zwischenzeitlich bereits mit Aufwendungen belastet sein. Darüber hinaus besteht das Liquiditätsrisiko aufgrund unvorhergesehener Ereignisse. Die Emittentin könnte im Fall der Rückabwicklung nicht in der Lage sein, die Ansprüche des Anlegers auf Zinszahlung und Rückzahlung des Anleihekapitals teilweise oder ganz zu erfüllen.

TEILWEISER „BLINDPOOL“: DIE KONKRETEN ANLAGEOBJEKTE DER EMITTENTIN STEHEN GGF. NOCH NICHT FEST

Die Emittentin beabsichtigt, durch das vorliegende Umtauschangebot und den bereits mit den ADZ KGen und der reconcept GmbH geschlossenen Vertrag über die Übernahme von Darlehensforderungen zunächst die Finanzierung der reconcept GmbH und damit mittelbar die von der reconcept GmbH beabsichtigten oder bereits durchgeführten Projekte zu finanzieren. Z.B. bei vorzeitiger Rückführung der Darlehensverbindlichkeiten durch die reconcept GmbH oder z.B. auch bei der Begebung weiterer Schuldverschreibungen in der Zukunft stünde noch nicht fest, an welche mit der Emittentin verbundene Unternehmen die Emittentin weitere Darlehen oder sonstige Finanzierungen vergibt und in welche Projekte diese Unternehmen oder auch die reconcept GmbH im Rahmen der bereits laufenden Darlehensverträge investieren würde. Daher kann sich der Anleger insoweit kein genaues Bild von den Investitionsobjekten, ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung und den mit den konkreten Investitionsobjekten verbundenen Risiken machen. Die von der Emittentin geplanten Ergebnisse sind nicht garantiert, und es können sich tatsächlich erhebliche Abweichungen hiervon ergeben. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin könnte sich erheblich negativer als beabsichtigt entwickeln. In der Folge könnte die Emittentin nicht mehr in der Lage sein, die Ansprüche des Anlegers auf Zinszahlung und Rückzahlung des Anleihekapitals ganz oder teilweise zu erfüllen.

2.4 MAXIMALES RISIKO

Im Zusammenhang mit der Investition in die Angebotenen Schuldverschreibungen drohen dem Anleger Risiken, die nicht nur zu einem Totalverlust seiner Investition und sonstiger Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin führen können (insbesondere Zins- und Rückzahlungsansprüche), sondern darüber hinaus den Anleger auch in seiner weiteren persönlichen wirtschaftlichen Situation betreffen können. Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten. Dadurch können sich Risikofolgen über die Summe der Auswirkungen der einzelnen Risiken hinaus verstärken, woraus sich besonders nachteilige Effekte ergeben können. Die Realisierung einzelner oder mehrerer Risiken kann zur Insolvenz der Emittentin führen. Der Anleger würde seine Ansprüche gegenüber der Emittentin insbesondere auf Zinsen und Rückzahlung verlieren (Totalverlust).

Das vorliegende Umtauschangebot eignet sich nicht, auf Ebene der Anleger ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert zu werden. Es wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung der Angebotenen Schuldverschreibungen abgeraten. Unabhängig davon, ob der Anleger Zahlungen (insbesondere Zinsen und Rückzahlung) von der Emittentin erhält, wäre der einzelne Anleger verpflichtet, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für eine etwaige persönliche Fremdfinanzierung seiner Kapitalanlage zu leisten oder die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen.

Des Weiteren besteht auf Ebene des Anlegers das Risiko des Eintretens zusätzlicher Zahlungspflichten aufgrund von Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe, die Verzinsung oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Dies alles kann dazu führen, dass der Anleger entweder seine Schuldverschreibungen veräußern muss, um seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, oder dass er die Zahlungsverpflichtungen aus seinem weiteren Vermögen bestreiten muss, das heißt aus anderen Mitteln als den Angebotenen Schuldverschreibungen. Falls der Anleger die Angebotene Schuldverschreibung veräußern muss, kann eine Verwertung der Schuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten aus der Investitionsfinanzierung oder zusätzlicher Steuerzahlungspflichten nicht ausreicht. In diesem Fall müssen persönliche Verbindlichkeiten aus dem weiteren Vermögen des jeweiligen Anlegers zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht ausreichend vorhanden oder können sie nicht beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen des Anlegers. Dies alles kann bis zur persönlichen Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

3 Allgemeine Hinweise

3.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN UND WICHTIGER HINWEIS

Die ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg unter der Geschäftsanschrift ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklärt weiter, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, die die Aussage dieses Prospektes wahrscheinlich verändern könnten.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Emittentin wird die Emission der den Gegenstand dieses Umtauschangebotes bildenden Schuldverschreibungen selbst durchführen. Hierzu wird die Emittentin das Angebot an weniger als 150 nicht qualifizierte Anleger in Deutschland richten. Dieses Umtauschanbgeot ist nach Auffassung der Emittentin gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) von der Prospektierungspflicht des § 3 Absatz 1 WpPG und daher insbesondere von der Pflicht zur Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausgenommen. Dieser Prospekt orientiert sich gleichwohl an den Vorgaben des WpPG sowie der zugehörigen europäischen Richtlinien und Verordnungen in der bei Prospektaufstellung geltenden Fassung. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verantwortung für ein etwaiges Abweichen dieses Prospektes von den Vorgaben der vorgenannten Rechtsvorschriften.

3.2 ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält an verschiedenen Stellen zukunftsgerichtete Aussagen, die sich insbesondere auf das Geschäft, die finanzielle Entwicklung und die Erträge der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen beziehen. Diese betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen Tatsachen sind. Sie sind regelmäßig durch Worte wie „voraussichtlich", „möglicherweise", „erwartet", „prognostiziert", „geplant", „geschätzt", „vorhergesagt" und ähnliche Formulierungen gekennzeichnet. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf Erwartungen, Schätzungen, Prognosen und Annahmen. Sie geben ausschließlich die Auffassung der Emittentin wieder, unterliegen Unsicherheiten und Risiken hinsichtlich ihres tatsächlichen Eintritts und sind folglich in ihrer Verwirklichung nicht garantiert, auch wenn sie zum Prospektdatum nach Ansicht der Emittentin angemessen sind.

In diesem Prospekt getroffene, zukunftsgerichtete Aussagen betreffen insbesondere die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf

- wirtschaftliche, operative, rechtliche und sonstige Risiken und deren Auswirkungen,
- ihre zukünftige Geschäftsentwicklung sowie allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen,
- die Durchführung und den Erfolg des in diesem Prospekt abgebildeten Umtauschangebotes,
- die Verwendung des Erlöses aus diesem Umtauschangebot,
- die Verwirklichung der strategischen Vorhaben der Emittentin und der mit ihr verbundenen Unternehmen,
- die Entwicklung der Wettbewerbssituation der Emittentin, ihrer Unternehmensgruppe und ihrer Wettbewerber,
- die Entwicklung des Marktes der Erneuerbaren Energien, insbesondere in Deutschland, Kanada und Finnland oder ggf. in anderen Ländern, sowie der entsprechenden Nachfrage und der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Sollten sich eine oder mehrere Annahmen, die die Emittentin ihren zukunftsgerichteten Aussagen zugrunde gelegt hat, als unrichtig erweisen oder unvorhergesehene Veränderungen oder Ereignisse eintreten, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen künftigen Entwicklungen und Ergebnisse wesentlich von dem abweichen, was von der Emittentin in diesem Prospekt für die Zukunft angenommen oder prognostiziert wurde. Die Emittentin könnte hierdurch an der Umsetzung ihrer aktuellen Geschäftsstrategie und Planung gehindert sein bzw. diese könnte gänzlich unmöglich werden.

Weder die Emittentin noch ihre Geschäftsführung oder sonstigen Organe haften für den tatsächlichen Eintritt der in diesem Prospekt getroffenen zukunftsgerichteten Aussagen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, diesen Prospekt zu aktualisieren. Eine Aktualisierung dieses Prospektes ist von der Emittentin grundsätzlich auch nicht beabsichtigt.

3.3 ANGABEN DRITTER UND QUELLEN DER MARKTANGABEN

Angaben in diesem Prospekt, die ggf. von Dritten übernommen wurden, hat die Emittentin nur soweit für sie möglich auf ihre Richtigkeit überprüft. Die Emittentin hat diese Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben und, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnte, sind darin keine Tatsachen unterschlagen worden, welche die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend erscheinen ließen.

Des Weiteren basieren Angaben zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Markttrends und Wettbewerbssituation in den Bereichen, in denen die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen tätig sind, auf Einschätzungen der Emittentin. Daraus abgeleitete Informationen, die somit nicht aus unabhängigen Quellen entnommen worden sind, können daher von Einschätzungen von Wettbewerbern der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen unabhängiger Quellen abweichen.

3.4 WÄHRUNGS- UND ZAHLENANGABEN

Zahlen- und Prozentangaben in diesem Prospekt, insbesondere in Größeneinheiten von größer Tausend (z. B. auch Millionen bzw. „Mio."), können kaufmännisch gerundet sein. In Tabellen enthaltene Summen (Zwischen- oder Gesamtsummen) können aufgrund kaufmännischer Rundungen möglicherweise geringfügig von der tatsächlichen Summe der ungerundeten Werte, auf die sie sich beziehen, sowie von an anderer Stelle im Prospekt angegebenen ungerundeten Werten abweichen. Zahlen- und Prozentangaben summieren sich möglicherweise aufgrund von kaufmännischen Rundungen nicht exakt zu den Zwischen- oder Gesamtsummen, die in den Tabellen enthalten oder an anderer Stelle im Prospekt aufgeführt sind.

3.5 EINSEHBARE DOKUMENTE

Während der Dauer des Umtauschangebotes können die folgenden Dokumente bzw. deren Kopien während der Geschäftszeiten der Emittentin (Montag bis Freitag von 10:00 bis 17:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache am Sitz der Emittentin ABC-Straße 45, 20354 Hamburg in Papierform eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag der ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- der außerordentliche Beschluss der Gesellschafterversammlung der ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG vom 18. Februar 2019 über die Emission dieser Anleihe,
- die Eröffnungsbilanz der Emittentin auf den 4. Februar 2019.

Künftige Jahresabschlüsse der Emittentin werden nach den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften offengelegt und sind entsprechend verfügbar.

4 Die reconcept Gruppe

reconcept entwickelt und managt Kapitalanlagen mit Fokus auf regenerative Energien – Investments in Windenergieanlagen, Photovoltaik sowie Wasserkraft. Die reconcept Gruppe kann sich dabei auf eine langjährige Erfahrung in der Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen stützen. Seit Firmengründung im Jahr 1998 hat reconcept zahlreiche Investments in Erneuerbaren Energien in den Markt gebracht und als Asset Manager kontinuierlich betreut.

Mit einem Investitionsvolumen von rund 510 Mio. Euro wurden seit Firmengründung bis Ende 2018 Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 370 MW finanziert – vor allem Windkraftanlagen in Deutschland und Finnland sowie Photovoltaikparks in Deutschland und Spanien. Bis 2008 war die reconcept GmbH zunächst als Tochter der Husumer WKN Windkraft Nord AG für die Konzeption und den Vertrieb der Sachwertinvestments verantwortlich. Seit 2009 agiert reconcept eigenständig als bankenunabhängiger Asset Manager am Standort Hamburg.

Neben der Auflage neuer Geldanlageangebote und deren Vertrieb übernimmt reconcept seither auch die kontinuierliche Steuerung des technischen wie kaufmännischen Objekt- und Portfoliomanagements – von der Investmentstrategie und der Strukturierung neuer Geldanlagen über die Projektentwicklung und den Ankauf neuer Energieanlagen, das laufende Controlling der Assets bis hin zum Exit – dem Verkauf der Anlagen.

Seit Aufnahme ihrer eigenständigen Tätigkeit im Jahr 2009 hat reconcept insgesamt 14 grüne Kapitalanlagen (unternehmerische Beteiligungen, Anleihen und Genussrechte) mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 116,5 Mio. Euro aufgelegt, davon ist bei 11 Kapitalanlagen die Laufzeit derzeit noch nicht beendet; rund 4.300 private Anleger und Anlegerinnen investierten hier insgesamt rund 75,4 Mio. Euro (Stichtagsbetrachtung zum 31. Dezember 2018). In allen Kapitalanlagen der reconcept Gruppe arbeitet das eingesetzte Kapital ausnahmslos für den Umbau der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien.

4.1 GESELLSCHAFTER

Mehrheitsgesellschafter der reconcept GmbH ist die Volker Friedrichsen Beteiligungs-GmbH. Deren alleiniger Gesellschafter und ehemaliger Geschäftsführer der Vestas Deutschland GmbH und Gründer einer der führenden Entwickler für Windparkprojekte weltweit, Volker Friedrichsen, gilt mit seiner mehr als 25-jährigen Erfahrung in der Branche als Pionier im Bereich Windenergie. Anfang Oktober 2015 trat Karsten Reetz als Gesellschafter hinzu. Er ist hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt

Detaillierte Informationen zur reconcept Gruppe können Sie unserem aktuellen Performancebericht entnehmen. Auf der Webpräsenz www.reconcept.de steht eine digitale Version kostenfrei zum Download bereit.

4.2 FINANZKENNZAHLEN DER RECONCEPT GMBH

Für das abgelaufene Geschäftsjahr 2018 liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch kein Jahresabschluss der reconcept GmbH vor. Per 31. Dezember 2017 liegt die Bilanzsumme der reconcept GmbH bei EUR 9.521.898; der Jahresüberschuss beträgt EUR 214.094.

5 Das Angebot

Gegenstand des Angebotes sind bis zu 4.000 Inhaberteilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000. Das Angebot besteht aus einem Umtauschangebot an die Inhaber der Bisherigen ADZ-Anleihen (wie in Ziffer 5.1 definiert), ihre Bisherigen ADZ-Anleihen in die Angebotene Schuldverschreibung zu tauschen (das „**Umtauschangebot**"), das voraussichtlich am 26. März 2019 auf der Website www.reconcept.de/adz04 und im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

5.1 DIE ANLEIHE IM ÜBERBLICK

GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT

Die Emittentin begibt die Angebotene Schuldverschreibung mit einem Volumen von bis zu EUR 4.000.000 nur im Tausch gegen die unter der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) DE000A161HZ2 von der Emittentin ADZ - Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG („**ADZ01 KG**") emittierten Schuldverschreibungen („**ADZ01-Anleihe**"), die unter der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) DE000A169LX2 von der Emittentin ADZ02 - Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG („**ADZ02 KG**") emittierten Schuldverschreibungen („**ADZ02-Anleihe**") und die unter der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) DE000A2BPKC5 von der Emittentin ADZ03 - Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG („**ADZ03 KG**" und gemeinsam mit der ADZ01 KG und der ADZ02 KG auch die „**ADZ KGen**") emittierten Schuldverschreibungen („**ADZ03-Anleihe**" und gemeinsam mit der ADZ01-Anleihe und der ADZ02-Anleihe auch die „**Bisherigen ADZ-Anleihen**"). Die ADZ01-Anleihe ist zum 30. April 2019 rückzahlbar und steht aktuell mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 744.000 zur Rückzahlung aus. Die ADZ02-Anleihe ist ebenfalls zum 30. April 2019 rückzahlbar und steht aktuell mit ihrem Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 2.000.000 zur Rückzahlung aus. Die ADZ03-Anleihe ist zum 31. Dezember 2019 rückzahlbar und steht aktuell mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 1.476.000 zur Rückzahlung aus.

Durch den Tausch der Bisherigen ADZ-Anleihen in die Angebotene Schuldverschreibung soll die Fremdfinanzierung der reconcept Gruppe teilweise neu strukturiert werden: Die ADZ KGen hatten der reconcept GmbH mithilfe des über die Bisherigen ADZ-Anleihen eingeworbenen Kapitals Darlehen zur Finanzierung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien in Finnland und Kanada gewährt. Diese Darlehen werden zeitgleich mit den Bisherigen ADZ-Anleihen zur Rückzahlung fällig. Die durch das Anleihekapital finanzierten Projekte konnten zwar im Wesentlichen plangemäß umgesetzt werden (siehe hierzu später unter Ziffer 5.4). Zur optimalen Verwertung und Veräußerung dieser Projekte benötigt die reconcept GmbH allerdings teilweise mehr Zeit als ursprünglich geplant; eine Veräußerung der Projekte vor Fälligkeit der von den ADZ KGen begebenen Darlehen und der Bisherigen ADZ-Anleihen erscheint derzeit nicht möglich. Soweit die Emittentin im Rahmen des Anleihetauschs Bisherige ADZ-Anleihen erwirbt, sollen die ADZ KGen ihre aus den Bisherigen ADZ-Anleihen resultierenden Verpflichtungen gegenüber der Emittentin dadurch erfüllen, dass sie ihre Darlehensrückzahlungsansprüche gegen die reconcept GmbH an die Emittentin als Leistung an Erfüllungs statt abtreten. Die Emittentin wird sodann die Laufzeiten der der reconcept GmbH gewährten Darlehen bis zum Laufzeitende der Angebotenen Schuldverschreibung verlängern.

Die Emittentin wird die Inhaber der Bisherigen ADZ-Anleihen im Rahmen eines voraussichtlich am 26. März 2019 auf der Webseite www.reconcept.de/adz04 und im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Umtauschangebotes (abgedruckt in diesem Prospekt im Abschnitt 5.3 „Umtauschangebote") einladen, ihre Bisherigen ADZ-Anleihen vollständig oder teilweise in die Angebotene Schuldverschreibung zu tauschen.

Die Anleihebedingungen sind in diesem Prospekt vollständig im Kapitel 9 auf der Seite 59 ff. wiedergegeben.

WERTPAPIERTYP UND RECHTSGRUNDLAGE

Die Angebotene Schuldverschreibung ist eine Schuldverschreibung, die auf den Inhaber lautet (Inhaberschuldverschreibung). Sie ist eingeteilt in bis zu 4.000 untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (Inhaberteilschuldverschreibungen) mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000. Die Angebotene Schuldverschreibung ist eine festverzinsliche Inhaberschuldverschreibung und unterliegt deutschem Recht. Es handelt sich um eine Schuldverschreibung nach den §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet: A2TSP5
Die International Security Identification Number (ISIN) lautet: DE000A2TSP51

GESAMTBETRAG, AUFSTOCKUNG

Die Angebotene Schuldverschreibung hat einen Gesamtnennbetrag (Gesamtsumme) von bis zu EUR 4.000.000 (in Worten: Euro vier Millionen).

Die Emittentin behält sich darüber hinaus gemäß § 9 der Anleihebedingungen (siehe Kapitel 9) eine weitere Aufstockung des Gesamtnennbetrages durch Ausgabe weiterer Stücke auch während des Zeichnungsverfahrens vor.

AUSGABEBETRAG, WÄHRUNG, MINDESTUMTAUSCHSUMME

Der Ausgabebetrag für die Angebotenen Schuldverschreibungen entspricht 100 Prozent des Nennbetrages der Angebotenen Schuldverschreibungen. Die Wertpapieremission erfolgt in Euro. Sämtliche Zahlungen werden in Euro geleistet. Der Anleger kann das Umtauschangebot mit mindestens einer Bisherigen ADZ-Anleihe im Nennwert von EUR 1.000 (Mindestumtauschsumme) und maximal aller von ihm gehaltenen Bisherigen ADZ-Anleihen abgeben.

VERBRIEFUNG

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Anleihebedingungen sind durch eine Globalurkunde („**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin selbst ausgegeben. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen durch die Emittentin erfolgt nur im Rahmen eines Eigengeschäfts und auf eigene Verantwortung. Die physische Verwahrung der Globalurkunde erfolgt durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch rechtsgültige Unterschrift der Emittentin unterzeichnet. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

RANGFOLGE DER WERTPAPIERE

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

RECHTE DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Jedem Inhaber der Angebotenen Schuldverschreibung („**Anleihegläubiger**") stehen die in den in Kapitel 9 abgedruckten Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu. Die Schuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin beinhalten, und sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust oder am Liquidationserlös der Emittentin). Die Geschäftsführung obliegt alleine der Geschäftsführung der Emittentin. Der Bestand der Angebotenen Schuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung ihres Stammkapitals berührt. Die Anleger haben das Recht auf Zinszahlung, auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages durch die Emittentin sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht ist für die Anleger ausgeschlossen.

VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG

Die Anleihe wird bezogen auf ihren Nennbetrag und zwar vom (einschließlich) 1. Mai 2019 an bis zum Endfälligkeitstag am 30. Oktober 2020 mit jährlich 5 Prozent verzinst. Dieser Zinssatz ist unveränderlich. Die Zinsen werden jährlich nachträglich, das heißt für das erste Jahr der Laufzeit bis zum (einschließlich) 30. April 2020, und für die verbleibende Restlaufzeit bis zum 30. Oktober 2020, berechnet und jeweils am nächsten Tag nach den genannten Daten fällig. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der sog. deutschen Zinsmethode (30/360), das heißt auf Grundlage der Anzahl von Tagen einer Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt am Fälligkeitstag oder, wenn der Fälligkeitstag am Erfüllungsort ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, am darauffolgenden Bankarbeitstag.

LAUFZEIT, KÜNDIGUNG, RÜCKZAHLUNG

Die Gesamtlaufzeit der Anleihe läuft vom 1. Mai 2019 bis (einschließlich) 30. Oktober 2020. Eine ordentliche Kündigung durch die Anleger ist ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Die Schuldverschreibungen werden nach dem Ende der Laufzeit („**Endfälligkeitstag**") von der Emittentin zum Nennbetrag zurückgezahlt.

ZEICHNUNGSSTELLE

Zeichnungsstelle ist die ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg (Emittentin).

ZAHLSTELLE

Die Funktion der Zahlstelle übernimmt die Quirin Privatbank AG mit Sitz Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin.

ÜBERTRAGBARKEIT

Die Übertragung einer Schuldverschreibung ist nur insgesamt möglich. Die teilweise Übertragung von Rechten aus einer Schuldverschreibung ist nicht möglich; das heißt, der Zinszahlungsanspruch oder der Rückzahlungsanspruch der Angebotenen Schuldverschreibung kann nicht gesondert übertragen werden.

Anleger können Übertragungen von Schuldverschreibungen vornehmen, indem sie ihre depotführende Stelle (z. B. Hausbank oder Online-Broker), bei der sie die Schuldverschreibungen in ihrem Wertpapierdepot halten, anweisen, die Schuldverschreibungen in das Wertpapierdepot des jeweiligen Empfängers zu übertragen.

Die Handelbarkeit der Angebotenen Schuldverschreibungen ist allerdings faktisch insoweit eingeschränkt, als dass für die Angebotenen Schuldverschreibungen kein öffentlicher Markt existiert. Eine Veräußerung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den jeweiligen Anleihegläubiger möglich.

ZULASSUNG ZUM HANDEL

Es wurde kein Antrag zur Zulassung zum Handel für die Angebotenen Schuldverschreibungen gestellt; ein solcher Antrag soll auch nicht gestellt werden, um die Angebotenen Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren.

5.2 UMTAUSCHBEDINGUNGEN

ANGEBOTSZEITRAUM

Der Angebotszeitraum, während dessen Inhaber der Bisherigen ADZ-Anleihen die Möglichkeit bekommen, das Umtauschangebot abzugeben, beginnt am 26. März 2019 und endet am 16. April 2019 um 18:00 Uhr MEZ. Die Emittentin behält sich vor, den Angebotszeitraum insbesondere in Abhängigkeit von der Orderlage jederzeit vorzeitig zu beenden.

MINDEST- UND HÖCHSTBETRÄGE

Inhaber der Bisherigen ADZ-Anleihen können Umtauschangebote mit mindestens einer Bisherigen ADZ-Anleihe im Nennwert von EUR 1.000 (Mindestumtauschssumme) und maximal aller von ihm gehaltenen Bisherigen ADZ-Anleihen abgeben, wobei das Volumen des Umtauschangebotes stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss. Darüber hinaus bestehen keine Mindest- oder Höchstbeträge für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebotes.

UMTAUSCHVERHÄLTNIS, UMTAUSCHPRÄMIE UND STÜCKZINSEN

Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1. Demnach erhält der Inhaber Bisheriger ADZ-Anleihen für jede Bisherige ADZ-Anleihe, für die er einen Umtauschauftrag erteilt hat – soweit die Emittentin das Umtauschangebot annimmt – eine vorliegend Angebotene Schuldverschreibung im selben Nennwert. Zusätzlich erhält jeder Anleger, der seine Bisherigen ADZ-Anleihen im Rahmen dieses Angebotes erfolgreich eintauscht, eine Umtauschprämie von EUR 30 pro eingetauschter Bisheriger ADZ-Anleihe sowie alle Zinsen als Stückzinsen ausgezahlt, die seit dem letzten Zinszahlungstermin der Bisherigen ADZ-Anleihe angefallen und noch nicht ausgezahlt worden sind. Dies betrifft für die ADZ01-Anleihe und die ADZ02-Anleihe den Zeitraum 1. Mai 2018 bis 30. April 2019 (ein Jahr) und für die ADZ03-Anleihe den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. April 2019 (vier Monate).

ZUTEILUNG

Bei der Zuteilung werden ausschließlich die Zeichnungsangebote im Rahmen des Umtauschangebotes berücksichtigt und bis zum Gesamtnennbetrag der Angebotenen Schuldverschreibung von EUR 4.000.000 zugeteilt. Der Vertrag kommt durch Annahme des Umtauschangebotes durch die Emittentin zu Stande. Mit der Abgabe des Umtauschangebotes verzichtet der Anleger auf eine explizite Erklärung der Annahme des Vertrages durch die Emittentin gemäß § 151 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**"). Die Emittentin ist nicht zur Annahme der Umtauschangebote der Anleger verpflichtet. Sie ist auch nicht zur Gleichbehandlung von Umtauschangeboten verpflichtet. Es liegt im freien Ermessen der Emittentin, ob sie Umtauschangebote der Anleger ganz oder nur teilweise annimmt.

BEGEBUNG UND ERGEBNIS DES UMTAUSCHANGEBOTES

Die Angebotenen Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 1. Mai 2019 ausgegeben. Die Schuldverschreibungen werden ebenso wie die Umtauschprämien und die Stückzinsen durch Buchung über das Clearingsystem und die depotführenden Banken geliefert. Die Anzahl der begebenen Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums entsprechend den angenommenen Umtauschangeboten bestimmt und zusammen mit dem Ergebnis des Umtauschangebotes voraussichtlich am 20. April 2019 auf der Webseite www.reconcept.de/adz04 veröffentlicht.

KOSTEN DER ANLEGER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANGEBOT

Die Emittentin wird dem Anleger keine Gebühren oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Umtausch der Bisherigen ADZ-Anleihen in die Angebotenen Schuldverschreibungen in Rechnung stellen. Die Depotbanken werden den Anlegern jedoch in der Regel für die Ausführung der Umtauschgeschäfte Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die im Zusammenhang mit der Angebotenen Schuldverschreibung anfallenden Kosten und Steuern informieren.

5.3 UMTAUSCHANGEBOTE

UMTAUSCHANGEBOT AN DIE INHABER DER ADZ01-ANLEIHE

ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
Hamburg, Bundesrepublik Deutschland

Freiwilliges Angebot an die Inhaber
der 5,00 % Schuldverschreibungen
der ADZ – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
ISIN DE000A161HZ2

zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen in
neue 5,00 % Schuldverschreibungen
der ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
ISIN DE000A2TSP51

Die ADZ – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG hat am 5. Mai 2015 EUR 2.000.000 5,00 % Schuldverschreibungen, eingeteilt in 2.000 auf den Inhaber lautende, erstrangige und untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 und der ISIN DE000A161HZ2 (nachfolgend die „**Bestehenden Schuldverschreibungen**" und jeweils eine „**Bestehende Schuldverschreibung**") begeben. Ein Gesamtnennbetrag der Bestehenden Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 744.000 steht gegenwärtig noch zur Rückzahlung aus.

Die Geschäftsführung der ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (nachfolgend auch die „**Emittentin**") hat beschlossen, den Anleihegläubigern der Bestehenden Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**") die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Bestehenden Schuldverschreibungen in neue 5,00 % Schuldverschreibungen der Emittentin mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 4.000.000 und einem Nennbetrag je Schuldverschreibung von EUR 1.000 (ISIN DE000A2TSP51) (die „**Neuen Schuldverschreibungen**" und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**"), die von der Emittentin ab dem 26. März 2019 in der Bundesrepublik Deutschland den Anleihegläubigern sowie den Gläubigern der weiteren Schuldverschreibungen ISIN DE000A169LX2 und ISIN DE000A2BPKC5 zum Tausch angeboten werden, umzutauschen. Die Neuen Schuldverschreibungen begründen unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Der Umtausch erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen (die „**Umtauschbedingungen**"):

§ 1 Angebote zum Umtausch

Die Emittentin bietet nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen den Anleihegläubigern an (das „**Umtauschangebot**"), verbindliche Angebote zum Umtausch ihrer Bestehenden Schuldverschreibungen in Neue Schuldverschreibungen abzugeben (der „**Umtausch**" und das Angebot zum Umtausch der „**Umtauschauftrag**").

§ 2 Umtauschverhältnis

1. Der Umtausch erfolgt zum Nennbetrag zuzüglich der Stückzinsen (wie in Absatz 3 definiert), die auf die umgetauschten Bestehenden Schuldverschreibungen entfallen und zuzüglich einer Umtauschprämie (wie in Absatz 4 definiert).

2. Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt hat, im Fall der Annahme seines Umtauschauftrages durch die Emittentin je eingetauschter Bestehender Schuldverschreibung eine Neue Schuldverschreibung, die Stückzinsen (wie in Absatz 3 definiert), die auf die umgetauschten Bestehenden Schuldverschreibungen entfallen sowie eine Umtauschprämie (wie in Absatz 4 definiert) erhält.

3. „**Stückzinsen**" bedeutet die anteilsmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Bestehenden Schuldverschreibungen, wie in § 3 Absatz 1 der Anleihebedingungen der Bestehenden Schuldverschreibungen festgelegt, bis zum Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen, voraussichtlich dem 1. Mai 2019 (der „**Begebungstag**") (ausschließlich). Gemäß § 3 Absatz 3 der Anleihebedingungen der Bestehenden Schuldverschreibungen erfolgt die Berechnung der Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode ist, auf Grundlage der Anzahl von Tagen einer Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (30/360).

4. Die Umtauschprämie beträgt EUR 30 pro umgetauschter Bestehender Schuldverschreibung zum Nennwert von EUR 1.000.

§ 3 Umfang des Umtausches

1. Anleihegläubiger können Umtauschangebote in beliebiger Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Neuen Schuldverschreibung von EUR 1.000 bis maximal zur Höhe des Nennbetrages der umzutauschenden Bestehenden Schuldverschreibung des Anleihegläubigers abgeben, wobei das Volumen des Umtauschangebots stets durch den Nennbetrag teilbar

sein muss und auf den Gesamtnennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen von EUR 4.000.000 begrenzt ist. Darüber hinaus bestehen keine Mindest- oder Höchstbeträge für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots. Es gibt keine festgelegten Tranchen für die Neuen Schuldverschreibungen.

2. Der Betrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch eingesetzt werden, und die Annahme von Umtauschaufträgen durch die Emittentin stehen im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin.

§ 4 Umtauschfrist

1. Die Umtauschfrist für die Bestehenden Schuldverschreibungen beginnt am 26. März 2019 und enden am 16. April 2019 um 18:00 Uhr MEZ (zusammen die „**Umtauschfrist**").

2. Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot zurückzunehmen. Die Emittentin wird dies auf der Webseite www.reconcept.de/adz04 sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen. Für den Fall einer Überzeichnung behält sich die Emittentin vor, die Umtauschfrist vor Ablauf des in Absatz 1 bestimmten Termins zu beenden. Eine „**Überzeichnung**" liegt vor, wenn die im Rahmen des Umtauschangebots eingegangen Umtauschanträge zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen von EUR 4.000.000 übersteigen.

3. Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugegangene Umtauschaufträge anzunehmen.

§ 5 Abwicklungsstelle

1. Abwicklungsstelle für den Umtausch ist die

   Quirin Privatbank AG
   Kurfürstendamm 119
   10711 Berlin
   (die „**Abwicklungsstelle**").

2. Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 6 Umtauschaufträge

1. Anleihegläubiger, die Bestehende Schuldverschreibungen umtauschen wollen, müssen über ihre Depotbank innerhalb der Umtauschfrist einen Umtauschauftrag einreichen. **Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrages durch die Anleihegläubiger über ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.**

2. Umtauschaufträge haben folgendes unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars zu beinhalten:

a) ein Angebot des Anleihegläubigers zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Bestehenden Schuldverschreibungen in schriftlicher Form,

b) die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an die Depotbank,

   i. die Bestehenden Schuldverschreibungen, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Begebungstag zu unterlassen (die „**Depotsperre**"); und

   ii. die Anzahl von in seinem Wertpapierdepot befindlichen Bestehenden Schuldverschreibungen (ISIN DE000A161HZ2), für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A2TSGD7 („**zum Umtausch angemeldete Bestehende Schuldverschreibungen**") bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;

dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Anweisung im Fall, dass die Einladung vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.

3. Umtauschaufträge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Die Umtauschaufträge sind nur wirksam, wenn die Bestehenden Schuldverschreibungen (ISIN DE000A161HZ2), für die ein Umtauschauftrag abgeben wird, in die ISIN DE000A2TSGD7 der zum Umtausch angemeldeten Bestehenden Schuldverschreibungen umgebucht worden sind.

§ 7 Depotsperre

1. Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:

a) die Abwicklung am Begebungstag

b) die Veröffentlichung der Emittentin, dass die Einladung zurückgenommen wird.

§ 8 Anweisung und Bevollmächtigung

1. Mit der Abgabe des Umtauschauftrages geben die Anleihegläubiger folgende Erklärungen ab:

a) sie weisen ihre Depotbank an, die Bestehenden Schuldverschreibungen, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die ISIN DE000A2TSGD7 der zum Umtausch angemeldeten Bestehenden Schuldverschreibungen bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;

b) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschauftrages erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Bestehenden Schuldverschreibungen, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, herbeizuführen, die Zahlung der Umtauschprämie und der Stückzinsen an die Anleihegläubiger abzuwickeln; die Anleihegläubiger haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird;

c) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der umgetauschten Bestehenden Schuldverschreibungen verbunden sind;

d) sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Bestehenden Schuldverschreibungen, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei der Clearstream Banking AG unter der ISIN DE000A2TSGD7 der zum Umtausch angemeldeten Bestehenden Schuldverschreibungen eingebuchten Bestehenden Schuldverschreibungen börsentäglich mitzuteilen;

e) sie übertragen – vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschangebots durch die Emittentin (ggf. auch teilweise) – die Bestehenden Schuldverschreibungen, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen, die Gutschrift der Stückzinsen und der jeweiligen Umtauschprämie an sie übertragen werden;

f) sie ermächtigen die Depotbank, der Abwicklungsstelle den Namen des Depotinhabers und Informationen über dessen Anweisungen bekannt zu geben.

Die vorstehenden unter den Buchstaben (a) bis (f) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.

2. Zugleich erklärt der jeweilige Anleihegläubiger als Inhaber der Bestehenden Schuldverschreibungen im Hinblick auf das Verfügungsgeschäft über die zum Umtausch angemeldeten Bestehenden Schuldverschreibungen das Angebot auf Abschluss eines dinglichen Vertrages nach § 929 BGB. Mit der Abgabe des Umtauschauftrages verzichten der jeweilige Anleihegläubiger als Inhaber der Bestehenden Schuldverschreibungen gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärungen. Die Erklärung des Umtauschauftrages und die Angebotserklärung im Hinblick auf den dinglichen Vertrag kann auch durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten des Anleihegläubigers als Inhabers der Bestehenden Schuldverschreibungen abgegeben werden.

§ 9 Annahme der Angebote

1. Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschaufträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschaufträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgten, werden von der Emittentin nicht angenommen.

2. Die Emittentin behält sich jedoch das Recht vor, Umtauschaufträge oder Widerrufsanweisungen trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist dennoch anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumungen in gleicher Weise vorgeht.

3. Mit der Annahme eines Umtauschauftrages durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Bestehenden Schuldverschreibungen gegen die Neuen Schuldverschreibungen sowie Zahlung der Stückzinsen und der Umtauschprämie gemäß den Umtauschbedingungen zustande.

4 Mit der Übertragung der zum Umtausch angemeldeten Bestehenden Schuldverschreibungen gehen sämtliche mit diesen verbundene Ansprüche und sonstige Rechte auf die Emittentin über.

§ 10 Lieferung der neuen Schuldverschreibungen; Zahlung der Umtauschprämien und Stückzinsen

1. Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der Stückzinsen und der Umtauschprämien, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt an das Clearing System der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das „**Clearing System**") oder dessen Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber Zug um Zug gegen Übertragung der Bestehenden Schuldverschreibungen, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Die Lieferung findet voraussichtlich am 1. Mai 2019 statt.

2. Die Gutschrift der Neuen Schuldverschreibungen, der Stückzinsen und der Umtauschprämie erfolgt über die jeweilige Depotbank der Anleihegläubiger.

§ 11 Gewährleistung der Anleihegläubiger

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, sichert mit der Abgabe des Umtauschauftrages sowohl zum Ende der Umtauschfrist als auch zum Begebungstag zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle, dass:

a) er die Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert hat;

b) er auf Anfrage jedes weitere Dokument ausfertigen und aushändigen, das von der Abwicklungsstelle oder von der Emittentin für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, um den Umtausch oder die Abwicklung abzuschließen wird;

c) die Bestehenden Schuldverschreibungen, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und

d) ihm bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – das Umtauschangebot nicht an Anleihegläubiger in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Japan richtet und das Umtauschangebot nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und er sich außerhalb dieser Staaten befindet.

§ 12 Veröffenlichungen, Verbreitung dieses Dokuments, Sonstige Hinweise

1. Dieses Umtauschangebot wird auf der Webseite www.reconcept.de/adz04 sowie voraussichtlich am 26. März 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dieses Umtauschangebot wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

2. Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Umtauschangebots an Dritte sowie die Annahme dieses Umtauschangebots gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf dieses Umtauschangebot weder unmittelbar noch mittelbar in anderen Ländern veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiterer Voraussetzungen abhängig ist. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung dieses Umtauschangebots oder die Annahme des Umtauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bezüglich der Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Umtauschangebots wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Umtauschangebot an alle Inhaber der Bestehenden Schuldverschreibungen richtet.

3. Die Emittentin wird das Ergebnis dieses Umtauschangebots auf der Webseite www.reconcept.de/adz04 voraussichtlich am 20. April 2019 veröffentlichen.

4. Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen darüber hinaus, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Webseite www.reconcept.de/adz04.

§ 13 Anwendbares Recht

Diese Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschaufträge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

§ 14 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschaufträgen der

Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist, soweit zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg.

Risikohinweise und Hinweis auf Wertpapierprospekt

Den Inhabern der Bestehenden Schuldverschreibungen wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Bestehenden Schuldverschreibungen den Wertpapierprospekt der Emittentin vom 13. März 2019 ergänzt durch etwaige künftig veröffentlichte Nachträge (der „**Wertpapierprospekt**") aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt „**Risikofaktoren**" beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Der Wertpapierprospekt, auf dessen Grundlage dieses Umtauschangebot erfolgt, wird von der ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und auf der Webseite www.reconcept.de/adz04prospekt veröffentlicht.

Hamburg, im März 2019

ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG

UMTAUSCHANGEBOT AN DIE INHABER DER ADZ02-ANLEIHE

ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
Hamburg, Bundesrepublik Deutschland

Freiwilliges Angebot an die Inhaber
der 5,00 % Schuldverschreibungen
der ADZ02 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
ISIN DE000A169LX2

zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen in
neue 5,00 % Schuldverschreibungen
der ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
ISIN DE000A2TSP51

Die ADZ02 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG hat am 22. März 2016 EUR 2.000.000 5,00 % Schuldverschreibungen, eingeteilt in 2.000 auf den Inhaber lautende, erstrangige und untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 und der ISIN DE000A169LX2 (nachfolgend die „**Bestehenden Schuldverschreibungen**" und jeweils eine „**Bestehende Schuldverschreibung**") begeben. Der Gesamtnennbetrag der Bestehenden Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 2.000.000 steht gegenwärtig noch zur Rückzahlung aus.

Die Geschäftsführung der ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (nachfolgend auch die „**Emittentin**") hat beschlossen, den Anleihegläubigern der Bestehenden Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**") die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Bestehenden Schuldverschreibungen in neue 5,00 % Schuldverschreibungen der Emittentin mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 4.000.000 und einem Nennbetrag je Schuldverschreibung von EUR 1.000 (ISIN DE000A2TSP51) (die „**Neuen Schuldverschreibungen**" und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**"), die von der Emittentin ab dem 26. März 2019 in der Bundesrepublik Deutschland den Anleihegläubigern sowie den Gläubigern der weiteren Schuldverschreibungen ISIN DE000A161HZ2 und ISIN DE000A2BPKC5 zum Tausch angeboten werden, umzutauschen. Die Neuen Schuldverschreibungen begründen unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Der Umtausch erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen (die „**Umtauschbedingungen**"):

§ 1 Angebote zum Umtausch

Die Emittentin bietet nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen den Anleihegläubigern an (das „**Umtauschangebot**"), verbindliche Angebote zum Umtausch ihrer Bestehenden Schuldverschreibungen in Neue Schuldverschreibungen abzugeben (der „**Umtausch**" und das Angebot zum Umtausch der „**Umtauschauftrag**").

§ 2 Umtauschverhältnis

1. Der Umtausch erfolgt zum Nennbetrag zuzüglich der Stückzinsen (wie in Absatz 3 definiert), die auf die umgetauschten Bestehenden Schuldverschreibungen entfallen und zuzüglich einer Umtauschprämie (wie in Absatz 4 definiert).

2. Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt hat, im Fall der Annahme seines Umtauschauftrages durch die Emittentin je eingetauschter Bestehender Schuldverschreibung eine Neue Schuldverschreibung, die Stückzinsen (wie in Absatz 3 definiert), die auf die umgetauschten Bestehenden Schuldverschreibungen entfallen, sowie eine Umtauschprämie (wie in Absatz 4 definiert) erhält.

3. „**Stückzinsen**" bedeutet die anteilsmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Bestehenden Schuldverschreibungen, wie in § 3 Absatz 1 der Anleihebedingungen der Bestehenden Schuldverschreibungen festgelegt, bis zum Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen, voraussichtlich dem 1. Mai 2019 (der „**Begebungstag**") (ausschließlich). Gemäß § 3 Absatz 3 der Anleihebedingungen der Bestehenden Schuldverschreibungen erfolgt die Berechnung der Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode ist, auf Grundlage der Anzahl von Tagen einer Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (30/360).

4. Die Umtauschprämie beträgt EUR 30 pro umgetauschter Bestehender Schuldverschreibung zum Nennwert von EUR 1.000.

§ 3 Umfang des Umtausches

1. Anleihegläubiger können Umtauschangebote in beliebiger Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Neuen Schuldverschreibung von EUR 1.000 bis maximal zur Höhe des Nennbetrages der umzutauschenden Bestehenden Schuldverschreibung des Anleihegläubigers abgeben, wobei das Volumen des Umtauschangebots stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss und auf den Gesamtnennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen von EUR 4.000.000 begrenzt ist. Darüber hinaus bestehen keine Mindest- oder Höchstbeträge für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots. Es gibt keine festgelegten Tranchen für die Neuen Schuldverschreibungen.

2. Der Betrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch eingesetzt werden, und die Annahme von Umtauschaufträgen durch die Emittentin stehen im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin.

§ 4 Umtauschfrist

1. Die Umtauschfrist für die Bestehenden Schuldverschreibungen beginnt am 26. März 2019 und enden am 16. April 2019 um 18:00 Uhr MEZ (zusammen die „**Umtauschfrist**").

2. Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot zurückzunehmen. Die Emittentin wird dies auf der Webseite www.reconcept.de/adz04 sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen. Für den Fall einer Überzeichnung behält sich die Emittentin vor, die Umtauschfrist vor Ablauf des in Absatz 1 bestimmten Termins zu beenden. Eine „**Überzeichnung**" liegt vor, wenn die im Rahmen des Umtauschangebots eingegangen Umtauschanträge zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen von EUR 4.000.000 übersteigen.

3. Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugegangene Umtauschaufträge anzunehmen.

§ 5 Abwicklungsstelle

1. Abwicklungsstelle für den Umtausch ist die

   Quirin Privatbank AG
   Kurfürstendamm 119
   10711 Berlin
   (die „Abwicklungsstelle").

2. Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 6 Umtauschaufträge

1. Anleihegläubiger, die Bestehende Schuldverschreibungen umtauschen wollen, müssen über ihre Depotbank innerhalb der Umtauschfrist einen Umtauschauftrag einreichen. **Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrages durch die Anleihegläubiger über ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.**

2. Umtauschaufträge haben folgendes unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars zu beinhalten:

a) ein Angebot des Anleihegläubigers zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Bestehenden Schuldverschreibungen in schriftlicher Form,

b) die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an die Depotbank,

   i. die Bestehenden Schuldverschreibungen, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Begebungstag zu unterlassen (die „**Depotsperre**"); und

   ii. die Anzahl von in seinem Wertpapierdepot befindlichen Bestehenden Schuldverschreibungen (ISIN DE000A169LX2), für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A2TSGC9 („**zum Umtausch angemeldete Bestehende Schuldverschreibungen**") bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;

   dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Anweisung im Fall, dass die Einladung vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.

3. Umtauschaufträge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Die Umtauschaufträge sind nur wirksam, wenn die Bestehenden Schuldverschreibungen (ISIN DE000A169LX2), für die ein Umtauschauftrag abgeben wird, in die ISIN DE000A2TSGC9 der zum Umtausch angemeldeten Bestehenden Schuldverschreibungen umgebucht worden sind.

§ 7 Depotsperre

1. Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:

a) die Abwicklung am Begebungstag

b) die Veröffentlichung der Emittentin, dass die Einladung zurückgenommen wird.

§ 8 Anweisung und Bevollmächtigung

1. Mit der Abgabe des Umtauschauftrages geben die Anleihegläubiger folgende Erklärungen ab:

a) sie weisen ihre Depotbank an, die Bestehenden Schuldverschreibungen, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die ISIN DE000A2TSGC9 der zum Umtausch angemeldeten Bestehenden Schuldverschreibungen bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;

b) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschauftrages erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Bestehenden Schuldverschreibungen, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, herbeizuführen, die Zahlung der Umtauschprämie und der Stückzinsen an die Anleihegläubiger abzuwickeln; die Anleihegläubiger haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird;

c) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der umgetauschten Bestehenden Schuldverschreibungen verbunden sind;

d) sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Bestehenden Schuldverschreibungen, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei der Clearstream Banking AG unter der ISIN DE000A2TSGC9 der zum Umtausch angemeldeten Bestehenden Schuldverschreibungen eingebuchten Bestehenden Schuldverschreibungen börsentäglich mitzuteilen;

e) sie übertragen – vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschangebots durch die Emittentin (ggf. auch teilweise) – die Bestehenden Schuldverschreibungen, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen, die Gutschrift der Stückzinsen und der jeweiligen Umtauschprämie an sie übertragen werden;

f) sie ermächtigen die Depotbank, der Abwicklungsstelle den Namen des Depotinhabers und Informationen über dessen Anweisungen bekannt zu geben.

Die vorstehenden unter den Buchstaben (a) bis (f) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.

2. Zugleich erklärt der jeweilige Anleihegläubiger als Inhaber der Bestehenden Schuldverschreibungen im Hinblick auf das Verfügungsgeschäft über die zum Umtausch angemeldeten Bestehenden Schuldverschreibungen das Angebot auf Abschluss eines dinglichen Vertrages nach § 929 BGB. Mit der Abgabe des Umtauschauftrages verzichten der jeweilige Anleihegläubiger als Inhaber der Bestehenden Schuldverschreibungen gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärungen. Die Erklärung des Umtauschauftrages und die Angebotserklärung im Hinblick auf den dinglichen Vertrag kann auch durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten des Anleihegläubigers als Inhabers der Bestehenden Schuldverschreibungen abgegeben werden.

§ 9 Annahme der Angebote

1. Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschaufträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschaufträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgten, werden von der Emittentin nicht angenommen.

2. Die Emittentin behält sich jedoch das Recht vor, Umtauschaufträge oder Widerrufsanweisungen trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist dennoch anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumungen in gleicher Weise vorgeht.

3. Mit der Annahme eines Umtauschauftrages durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Bestehenden Schuldverschreibungen gegen die Neuen Schuldverschreibungen sowie Zahlung der Stückzinsen und der Umtauschprämie gemäß den Umtauschbedingungen zustande.

4 Mit der Übertragung der zum Umtausch angemeldeten Bestehenden Schuldverschreibungen gehen sämtliche mit diesen verbundene Ansprüche und sonstige Rechte auf die Emittentin über.

§ 10 Lieferung der neuen Schuldverschreibungen; Zahlung der Umtauschprämien und Stückzinsen

1. Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der Stückzinsen und der Umtauschprämien, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt an das Clearing System der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das „**Clearing System**") oder dessen Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber Zug um Zug gegen Übertragung der Bestehenden Schuldverschreibungen, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Die Lieferung findet voraussichtlich am 1. Mai 2019 statt.

2. Die Gutschrift der Neuen Schuldverschreibungen, der Stückzinsen und der Umtauschprämie erfolgt über die jeweilige Depotbank der Anleihegläubiger.

§ 11 Gewährleistung der Anleihegläubiger

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, sichert mit der Abgabe des Umtauschauftrages sowohl zum Ende der Umtauschfrist als auch zum Begebungstag zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle, dass:

a) er die Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert hat;

b) er auf Anfrage jedes weitere Dokument ausfertigen und aushändigen, das von der Abwicklungsstelle oder von der Emittentin für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, um den Umtausch oder die Abwicklung abzuschließen wird;

c) die Bestehenden Schuldverschreibungen, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und

d) ihm bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – das Umtauschangebot nicht an Anleihegläubiger in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Japan richtet und das Umtauschangebot nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und er sich außerhalb dieser Staaten befindet.

§ 12 Veröffenlichungen, Verbreitung dieses Dokuments, Sonstige Hinweise

1. Dieses Umtauschangebot wird auf der Webseite www.reconcept.de/adz04 sowie voraussichtlich am 26. März 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dieses Umtauschangebot wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

2. Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Umtauschangebots an Dritte sowie die Annahme dieses Umtauschangebots gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf dieses Umtauschangebot weder unmittelbar noch mittelbar in anderen Ländern veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiterer Voraussetzungen abhängig ist. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung dieses Umtauschangebots oder die Annahme des Umtauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bezüglich der Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Umtauschangebots wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Umtauschangebot an alle Inhaber der Bestehenden Schuldverschreibungen richtet.

3. Die Emittentin wird das Ergebnis dieses Umtauschangebots auf der Webseite www.reconcept.de/adz04 voraussichtlich am 20. April 2019 veröffentlichen.

4. Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen darüber hinaus, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Webseite www.reconcept.de/adz04.

§ 13 Anwendbares Recht

Diese Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschaufträge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

§ 14 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschaufträgen der Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist, soweit zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg.

Risikohinweise und Hinweis auf Wertpapierprospekt

Den Inhabern der Bestehenden Schuldverschreibungen wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Bestehenden Schuldverschreibungen den Wertpapierprospekt der Emittentin vom 13. März 2019 ergänzt durch etwaige künftig veröffentlichte Nachträge (der „Wertpapierprospekt") aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt „Risikofaktoren" beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Der Wertpapierprospekt, auf dessen Grundlage dieses Umtauschangebot erfolgt, wird von der ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und auf der Webseite www.reconcept.de/adz04prospekt veröffentlicht.

Hamburg, im März 2019

ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG

UMTAUSCHANGEBOT AN DIE INHABER DER ADZ03-ANLEIHE

ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
Hamburg, Bundesrepublik Deutschland

Freiwilliges Angebot an die Inhaber
der 5,00 % Schuldverschreibungen
der ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
ISIN DE000A2BPKC5

zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen in
neue 5,00 % Schuldverschreibungen
der ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
ISIN DE000A2TSP51

Die ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG hat am 7. November 2016 EUR 2.000.000 5,00 % Schuldverschreibungen, eingeteilt in 2.000 auf den Inhaber lautende, erstrangige und untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 und der ISIN DE000A2BPKC5 (nachfolgend die „**Bestehenden Schuldverschreibungen**" und jeweils eine „**Bestehende Schuldverschreibung**") begeben. Ein Gesamtnennbetrag der Bestehenden Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 1.476.000 steht gegenwärtig noch zur Rückzahlung aus.

Die Geschäftsführung der ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (nachfolgend auch die „**Emittentin**") hat beschlossen, den Anleihegläubigern der Bestehenden Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**") die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Bestehenden Schuldverschreibungen in neue 5,00 % Schuldverschreibungen der Emittentin mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 4.000.000 und einem Nennbetrag je Schuldverschreibung von EUR 1.000 (ISIN DE000A2TSP51) (die „**Neuen Schuldverschreibungen**" und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**"), die von der Emittentin ab dem 26. März 2019 in der Bundesrepublik Deutschland den Anleihegläubigern sowie den Gläubigern der weiteren Schuldverschreibungen ISIN DE000A169LX2 und ISIN DE000A161HZ2 zum Tausch angeboten werden, umzutauschen. Die Neuen Schuldverschreibungen begründen unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Der Umtausch erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen (die „**Umtauschbedingungen**"):

§ 1 Angebote zum Umtausch

Die Emittentin bietet nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen den Anleihegläubigern an (das „**Umtauschangebot**"), verbindliche Angebote zum Umtausch ihrer Bestehenden Schuldverschreibungen in Neue Schuldverschreibungen abzugeben (der „**Umtausch**" und das Angebot zum Umtausch der „**Umtauschauftrag**").

§ 2 Umtauschverhältnis

1. Der Umtausch erfolgt zum Nennbetrag zuzüglich der Stückzinsen (wie in Absatz 3 definiert), die auf die umgetauschten Bestehenden Schuldverschreibungen entfallen und zuzüglich einer Umtauschprämie (wie in Absatz 4 definiert).

2. Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt hat, im Fall der Annahme seines Umtauschauftrages durch die Emittentin je eingetauschter Bestehender Schuldverschreibung eine Neue Schuldverschreibung, die Stückzinsen (wie in Absatz 3 definiert), die auf die umgetauschten Bestehenden Schuldverschreibungen entfallen sowie eine Umtauschprämie (wie in Absatz 4 definiert) erhält.

3. „**Stückzinsen**" bedeutet die anteilsmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Bestehenden Schuldverschreibungen, wie in § 3 Absatz 1 der Anleihebedingungen der Bestehenden Schuldverschreibungen festgelegt, bis zum Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen, voraussichtlich dem 1. Mai 2019 (der „**Begebungstag**") (ausschließlich). Gemäß § 3 Absatz 3 der Anleihebedingungen der Bestehenden Schuldverschreibungen erfolgt die Berechnung der Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode ist, auf Grundlage der Anzahl von Tagen einer Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (30/360).

4. Die Umtauschprämie beträgt EUR 30 pro umgetauschter Bestehender Schuldverschreibung zum Nennwert von EUR 1.000.

§ 3 Umfang des Umtausches

1. Anleihegläubiger können Umtauschangebote in beliebiger Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Neuen Schuldverschreibung von EUR 1.000 bis maximal zur Höhe des Nennbetrages der umzutauschenden Bestehenden Schuldverschreibung des Anleihegläubigers abgeben, wobei das Volumen des Umtauschangebots stets durch den Nennbetrag teilbar

sein muss und auf den Gesamtnennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen von EUR 4.000.000 begrenzt ist. Darüber hinaus bestehen keine Mindest- oder Höchstbeträge für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots. Es gibt keine festgelegten Tranchen für die Neuen Schuldverschreibungen.

2. Der Betrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch eingesetzt werden, und die Annahme von Umtauschaufträgen durch die Emittentin stehen im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin.

§ 4 Umtauschfrist

1. Die Umtauschfrist für die Bestehenden Schuldverschreibungen beginnt am 26. März 2019 und enden am 16. April 2019 um 18:00 Uhr MEZ (zusammen die „**Umtauschfrist**").

2. Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot zurückzunehmen. Die Emittentin wird dies auf der Webseite www.reconcept.de/adz04 sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen. Für den Fall einer Überzeichnung behält sich die Emittentin vor, die Umtauschfrist vor Ablauf des in Absatz 1 bestimmten Termins zu beenden. Eine „**Überzeichnung**" liegt vor, wenn die im Rahmen des Umtauschangebots eingegangen Umtauschanträge zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen von EUR 4.000.000 übersteigen.

3. Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugegangene Umtauschaufträge anzunehmen.

§ 5 Abwicklungsstelle

1. Abwicklungsstelle für den Umtausch ist die

   Quirin Privatbank AG
   Kurfürstendamm 119
   10711 Berlin
   (die „Abwicklungsstelle").

2. Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 6 Umtauschaufträge

1. Anleihegläubiger, die Bestehende Schuldverschreibungen umtauschen wollen, müssen über ihre Depotbank innerhalb der Umtauschfrist einen Umtauschauftrag einreichen. **Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrages durch die Anleihegläubiger über ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.**

2. Umtauschaufträge haben folgendes unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars zu beinhalten:

   a) ein Angebot des Anleihegläubigers zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Bestehenden Schuldverschreibungen in schriftlicher Form,

   b) die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an die Depotbank,

      i. die Bestehenden Schuldverschreibungen, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Begebungstag zu unterlassen (die „**Depotsperre**"); und

      ii. die Anzahl von in seinem Wertpapierdepot befindlichen Bestehenden Schuldverschreibungen (ISIN DE000A2BPKC5), für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A2TSGE5 („**zum Umtausch angemeldete Bestehende Schuldverschreibungen**") bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;

   dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Anweisung im Fall, dass die Einladung vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.

3. Umtauschaufträge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Die Umtauschaufträge sind nur wirksam, wenn die Bestehenden Schuldverschreibungen (ISIN DE000A2BPKC5), für die ein Umtauschauftrag abgeben wird, in die ISIN DE000A2TSGE5 der zum Umtausch angemeldeten Bestehenden Schuldverschreibungen umgebucht worden sind.

§ 7 Depotsperre

1. Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:

a) die Abwicklung am Begebungstag

b) die Veröffentlichung der Emittentin, dass die Einladung zurückgenommen wird.

§ 8 Anweisung und Bevollmächtigung

1. Mit der Abgabe des Umtauschauftrages geben die Anleihegläubiger folgende Erklärungen ab:

a) sie weisen ihre Depotbank an, die Bestehenden Schuldverschreibungen, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die ISIN DE000A2TSGE5 der zum Umtausch angemeldeten Bestehenden Schuldverschreibungen bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;

b) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschauftrages erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Bestehenden Schuldverschreibungen, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, herbeizuführen, die Zahlung der Umtauschprämie und der Stückzinsen an die Anleihegläubiger abzuwickeln; die Anleihegläubiger haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird;

c) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der umgetauschten Bestehenden Schuldverschreibungen verbunden sind;

d) sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Bestehenden Schuldverschreibungen, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei der Clearstream Banking AG unter der ISIN DE000A2TSGE5 der zum Umtausch angemeldeten Bestehenden Schuldverschreibungen eingebuchten Bestehenden Schuldverschreibungen börsentäglich mitzuteilen;

e) sie übertragen – vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschangebots durch die Emittentin (ggf. auch teilweise) – die Bestehenden Schuldverschreibungen, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen, die Gutschrift der Stückzinsen und der jeweiligen Umtauschprämie an sie übertragen werden;

f) sie ermächtigen die Depotbank, der Abwicklungsstelle den Namen des Depotinhabers und Informationen über dessen Anweisungen bekannt zu geben.

Die vorstehenden unter den Buchstaben (a) bis (f) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.

2. Zugleich erklärt der jeweilige Anleihegläubiger als Inhaber der Bestehenden Schuldverschreibungen im Hinblick auf das Verfügungsgeschäft über die zum Umtausch angemeldeten Bestehenden Schuldverschreibungen das Angebot auf Abschluss eines dinglichen Vertrages nach § 929 BGB. Mit der Abgabe des Umtauschauftrages verzichten der jeweilige Anleihegläubiger als Inhaber der Bestehenden Schuldverschreibungen gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärungen. Die Erklärung des Umtauschauftrages und die Angebotserklärung im Hinblick auf den dinglichen Vertrag kann auch durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten des Anleihegläubigers als Inhabers der Bestehenden Schuldverschreibungen abgegeben werden.

§ 9 Annahme der Angebote

1. Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschaufträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschaufträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgten, werden von der Emittentin nicht angenommen.

2. Die Emittentin behält sich jedoch das Recht vor, Umtauschaufträge oder Widerrufsanweisungen trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist dennoch anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumungen in gleicher Weise vorgeht.

3. Mit der Annahme eines Umtauschauftrages durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Bestehenden Schuldverschreibungen gegen die Neuen Schuldverschreibungen sowie Zahlung der Stückzinsen und der Umtauschprämie gemäß den Umtauschbedingungen zustande.

4 Mit der Übertragung der zum Umtausch angemeldeten Bestehenden Schuldverschreibungen gehen sämtliche mit diesen verbundene Ansprüche und sonstige Rechte auf die Emittentin über.

§ 10 Lieferung der neuen Schuldverschreibungen; Zahlung der Umtauschprämien und Stückzinsen

1. Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der Stückzinsen und der Umtauschprämien, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt an das Clearing System der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das „**Clearing System**") oder dessen Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber Zug um Zug gegen Übertragung der Bestehenden Schuldverschreibungen, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Die Lieferung findet voraussichtlich am 1. Mai 2019 statt.

2. Die Gutschrift der Neuen Schuldverschreibungen, der Stückzinsen und der Umtauschprämie erfolgt über die jeweilige Depotbank der Anleihegläubiger.

§ 11 Gewährleistung der Anleihegläubiger

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, sichert mit der Abgabe des Umtauschauftrages sowohl zum Ende der Umtauschfrist als auch zum Begebungstag zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle, dass:

a) er die Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert hat;

b) er auf Anfrage jedes weitere Dokument ausfertigen und aushändigen, das von der Abwicklungsstelle oder von der Emittentin für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, um den Umtausch oder die Abwicklung abzuschließen wird;

c) die Bestehenden Schuldverschreibungen, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und

d) ihm bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – das Umtauschangebot nicht an Anleihegläubiger in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Japan richtet und das Umtauschangebot nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und er sich außerhalb dieser Staaten befindet.

§ 12 Veröffenlichungen, Verbreitung dieses Dokuments, Sonstige Hinweise

1. Dieses Umtauschangebot wird auf der Webseite www.reconcept.de/adz04 sowie voraussichtlich am 26. März 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dieses Umtauschangebot wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

2. Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Umtauschangebots an Dritte sowie die Annahme dieses Umtauschangebots gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf dieses Umtauschangebot weder unmittelbar noch mittelbar in anderen Ländern veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiterer Voraussetzungen abhängig ist. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung dieses Umtauschangebots oder die Annahme des Umtauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bezüglich der Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Umtauschangebots wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Umtauschangebot an alle Inhaber der Bestehenden Schuldverschreibungen richtet.

3. Die Emittentin wird das Ergebnis dieses Umtauschangebots auf der Webseite www.reconcept.de/adz04 voraussichtlich am 20. April 2019 veröffentlichen.

4. Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen darüber hinaus, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Webseite www.reconcept.de/adz04.

§ 13 Anwendbares Recht

Diese Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschaufträge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

§ 14 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschaufträgen der Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist, soweit zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg.

Risikohinweise und Hinweis auf Wertpapierprospekt

Den Inhabern der Bestehenden Schuldverschreibungen wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Bestehenden Schuldverschreibungen den Wertpapierprospekt der Emittentin vom 13. März 2019 ergänzt durch etwaige künftig veröffentlichte Nachträge (der „**Wertpapierprospekt**") aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt „Risikofaktoren" beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Der Wertpapierprospekt, auf dessen Grundlage dieses Umtauschangebot erfolgt, wird von der ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und auf der Webseite www.reconcept.de/adz04prospekt veröffentlicht.

Hamburg, im März 2019

ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG

5.4 GEPLANTE VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

AUSGANGSLAGE

Die Emittentin beabsichtigt, durch die Begebung der Angebotenen Schuldverschreibung die Bisherigen ADZ-Anleihen maximal in Höhe des Gesamtnennwertes der Angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 4.000.000 zu ersetzen, um so der reconcept-Gruppe das Anleihekapital aus den Bisherigen ADZ-Anleihen im Ergebnis über die ursprünglichen Fälligkeitstermine der Bisherigen ADZ-Anleihen hinaus zur Verfügung stellen zu können. Die ADZ01-Anleihe ist zum 30. April 2019 rückzahlbar und steht aktuell mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 744.000 zur Rückzahlung aus. Die ADZ02-Anleihe ist ebenfalls zum 30. April 2019 rückzahlbar und steht aktuell mit ihrem Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 2.000.000 zur Rückzahlung aus. Die ADZ03-Anleihe ist zum 31. Dezember 2019 rückzahlbar und steht aktuell mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 1.476.000 zur Rückzahlung aus. Durch die Ausgabe der Angebotene Schuldverschreibung wird das Anleihekapital aus den Bisherigen ADZ-Anleihen bis zu dem maximalen Gesamtbetrag von EUR 4.000.000 erst zum 30. Oktober 2020 rückzahlbar.

Das Anleihekapital der Bisherigen ADZ-Anleihen wurde plangemäß in die mittelbare Finanzierung von Erneuerbaren-Energien-Projekten der reconcept Gruppe in den Märkten Finnland und Kanada investiert. Zu diesem Zweck haben die ADZ KGen jeweils Darlehensverträge mit der reconcept GmbH abgeschlossen.

Die reconcept GmbH hat die Darlehensbeträge insbesondere in die folgenden vier „**Projekte**" investiert:

Windpark Nahwitti

Der Windpark Nahwitti auf Vancouver Island wird zusammen mit den regionalen Kooperationspartnern „Bridge Power" (Bridge Power Holdings Ltd. und Bridge Power Wind Developments Ltd., beide ansässig in Vancouver) entwickelt. Er wird voraussichtlich aus fünf Windenergieanlagen vom Typ GW 136 des Herstellers Goldwind mit einer Nennleistung von insgesamt 15 Megawatt (MW) bestehen. Standort des Windparkprojektes ist die Region „Mount Waddington" auf Vancouver Island in der kanadischen Provinz British Columbia. Der Windpark wird gemäß Prognoserechnung rund 54,5 Mio. Kilowattstunden Ökostrom jährlich liefern. Die Inbetriebnahme ist für das dritte Quartal 2020 vorgesehen.

Flusskraftwerke Bowbyes Creek und Dahl Creek

Mit einer Gesamtleistung von 15 MW werden an den Flüssen Bowbyes Creek sowie Dahl Creek zwei moderne Flusskraftwerke entstehen. Beide Flüsse münden in den Little Wedeene River nahe Kitimat in British Columbia, Kanada. Die Anlagen sollen plangemäß im Jahr

2021 in Betrieb gehen und werden, ausgestattet mit je einer Pelton-Turbine, eine prognostizierte Jahresstromproduktion von 23,33 MWh (Dahl Creek) und 15,86 MWh (Bowbyes Creek) (P50-Wert) aufweisen. Projektentwickler war die kanadische „Dragonfly Hydropower Corporation".

Projektentwickler Tuulialfa Oy

An dem Projektentwickler Tuulialfa Oy mit Sitz in Espoo, Finnland, hat reconcept 50 Prozent der Gesellschaftsanteile erworben. Das Unternehmen ist spezialisiert auf die Entwicklung von Windprojekten an Land. Das aktuelle Portfolio umfasst aktuell 15 Windprojekte mit 138 Windenergieanlagen im gesamten finnischen Gebiet. Geschäftsmodell des Entwicklers ist die Entwicklung der Projekte bis zum „Ready-to-build"-Status, um sie dann zum Marktpreis an Dritte oder die Gesellschafter zu veräußern.

GESAMTKOSTEN DER EMISSION

Die Gesamtkosten der Emission der Angebotenen Schuldverschreibung belaufen sich auf EUR 28.560 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Dieser Betrag resultiert aus der rechtlichen und steuerlichen Beratung sowie den Layout- und Druckkosten. Die Kosten, die auf die Emittentin entfallen, entsprechen den Gesamtkosten der Emission. Sie werden zunächst zwischenfinanziert. Die Zwischenfinanzierung wird aus den laufenden Zinserträgen der Emittentin zurückgeführt. Unter Berücksichtigung des planmäßigen rechnerischen Gesamtemissionserlöses von bis zu 4.000 Bisherigen ADZ-Anleihen im Gesamtnennbetrag von EUR 4.000.000 zzgl. EUR 153.365 Stückzinsen und der voraussichtlichen Gesamtkosten der Emission in Höhe von ca. EUR 28.560 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer beträgt der planmäßige rechnerische Gesamtnettoemissionserlös EUR 3.971.440.

ABTRETUNG DER DARLEHENSFORDERUNGEN DER ADZ KGEN GEGENÜBER DER RECONCEPT GMBH AN DIE EMITTENTIN

Die Emittentin beabsichtigt, durch die angenommenen Umtauschangebote Inhaberin der von den Inhabern der Bisherigen ADZ-Anleihen im Rahmen der Umtauschangebote angebotenen und von der Emittentin angenommenen Bisherigen ADZ-Anleihen zu werden und hierdurch im Ergebnis im selben Umfang und Nennbetrag, in dem die Emittentin die Bisherigen ADZ-Anleihen erwirbt und die Angebotenen Schuldverschreibungen ausgibt, Darlehensrückzahlungsansprüche der ADZ KGen gegen die reconcept GmbH zu erwerben. Vor diesem Hintergrund haben die Emittentin, die ADZ KGen und die reconcept GmbH bereits im Vorfeld mit Vertrag vom 8. März 2019 vereinbart, dass in dem Umfang, in dem die Emittentin Inhaberin der Bisherigen ADZ-Anleihen wird, die ADZ KGen ihre dann gegenüber der Emittentin bestehenden Verpflichtungen zur Rückzahlung des Anleihekapitals aus den Bisherigen ADZ-Anleihen dadurch erfüllen, dass sie ihre jeweiligen Darlehensrückzahlungsansprüche gegenüber der reconcept GmbH an Erfüllungs statt an die Emittentin abtreten. Dabei wird für jeden Euro Anleihekapital ein Darlehensrückzahlungsanspruch in Höhe von einem Euro abgetreten, sodass der Gesamtnennbetrag der Darlehensrückzahlungsansprüche der Emittentin gegen die reconcept GmbH identisch sein wird mit dem Gesamtnennbetrag der Bisherigen ADZ-Anleihen, die die Anleger in die Angebotene Schuldverschreibung umgetauscht haben. In dem vorgenannten Vertrag wurde außerdem vereinbart, dass die Laufzeit der der reconcept GmbH gewährten Darlehen in dem Umfang, in dem die entsprechenden Darlehensrückzahlungsansprüche an die Emittentin abgetreten werden, bis zum Ende der Laufzeit der Angebotenen Schuldverschreibung, also bis zum 30. Oktober 2020 verlängert werden. Der für den danach an die Emittentin angetretenen Darlehensrückzahlungsanspruch zu zahlende Zins wurde in dem genannten Vertrag auf 9,5 Prozent p. a. festgelegt. Weiter erhält die Emittentin aufgrund des vorgenannten Vertrages die auf die umgetauschten Bisherigen ADZ-Anleihen entfallenden Stückzinsen sowie eine Umtauschprämie zur Weiterleitung an die Inhaber der Bisherigen ADZ-Anleihen, die ihre Bisherigen ADZ-Anleihen erfolgreich umtauschen. Der Vertrag ist im Einzelnen in Ziffer 7.4 („Wesentliche Verträge") und dort im Abschnitt „Vertrag zwischen der Emittentin, den ADZ KGen und reconcept GmbH über die Übernahme von Darlehensforderungen" dargestellt. Es ist geplant, dass die Rückflüsse aus den der reconcept GmbH gewährten Darlehen an die Emittentin zur Rückzahlung der Angebotenen Schuldverschreibung genutzt werden. Die erwarteten Zinserträge der Emittentin aus den Darlehensverträgen mit der reconcept GmbH sind nach Planung der Emittentin ausreichend, um alle geplanten Ausgaben der Emittentin zu finanzieren.

5.5 LIQUIDITÄTSRECHNUNG DER EMITTENTIN (PROGNOSE)

LIQUIDITÄTSRECHNUNG DER ADZ04 – ANLEIHE DER ZUKUNFTSENERGIEN GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

in EUR	04.02.–31.12.2019	01.01.–31.12.2020	Exit	Gesamt
1 Einnahmen				
1.1 Einlage des Gründungsgesellschafters	1.000	0	0	1.000
1.2 Zinserträge auf das erworbene Darlehen	0	570.000	0	570.000
1.3 Rückzahlung des erworbenen Darlehens	0	0	4.000.000	4.000.000
1.4 Gesellschafterdarlehen	220.000	0	0	220.000
1.5 Vereinnahmte Stückzinsen	153.365	0	0	153.365
1.6 Umtauschprämie	120.000	0	0	120.000
Summe	**494.365**	**570.000**	**4.000.000**	**5.064.365**
2 Ausgaben				
2.1 Steuererklärung, Jahresabschluss, Buchhaltung	9.520	9.710	0	19.230
2.2 Einrichtung und laufende Kosten Zahlstelle	32.725	3.035	0	35.760
2.3 Zinsen für das Gesellschafterdarlehen	0	16.500	0	16.500
2.4 Geschäftsführungsvergütung/Haftungsvergütung	1.190	1.214	0	2.404
2.5 Zinsen auf das Anleihekapital	0	300.000	0	300.000
2.6 Rückzahlung der Anleihen	0	0	4.000.000	4.000.000
2.7 Kosten der Prospekterstellung	28.560	0	0	28.560
2.8 Gründungskosten	14.280	0	0	14.280
2.9 Stückzinsen für Bisherige ADZ-Anleihen	153.365	0	0	153.365
2.10 Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens	0	220.000	0	220.000
2.11 Umtauschprämie	120.000	0	0	120.000
Summe	**359.640**	**550.459**	**4.000.000**	**4.910.099**
3 Kumulierte Liquidität der Gesellschaft				
Liquidität	134.725	19.541	0	154.266

ERLÄUTERUNG DER LIQUIDITÄTSRECHNUNG DER EMITTENTIN (PROGNOSE)

Die Emittentin begibt die angebotene Schuldverschreibung mit einem Volumen von bis zu EUR 4.000.000 nur im Tausch gegen die unter der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) DE000A161HZ2 von der Emittentin ADZ - Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG („**ADZ01 KG**") emittierten Schuldverschreibungen („**ADZ01-Anleihe**"), die unter der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) DE000A169LX2 von der Emittentin ADZ02 - Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG („**ADZ02 KG**") emittierten Schuldverschreibungen („**ADZ02-Anleihe**") und die unter der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) DE000A2BPKC5 von der Emittentin ADZ03 - Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG („**ADZ03 KG**", gemeinsam mit der ADZ01 KG und der ADZ02 KG auch die „**ADZ KGen**") emittierten Schuldverschreibungen („**ADZ03-Anleihe**", gemeinsam mit der ADZ-Anleihe und der ADZ02-Anleihe auch die „**Bisherigen ADZ-Anleihen**"), um damit die Fremdfinanzierung der reconcept Gruppe teilweise neu zu strukturieren. Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1. Demnach erhält der Inhaber von Bisherigen ADZ-Anleihen für jede Bisherige ADZ-Anleihe, für die er einen Umtauschauftrag erteilt hat, soweit die Emittentin das Umtauschangebot annimmt eine vorliegend angebotene Schuldverschreibung im selben Nennwert, die auf die umgetauschten Bisherigen ADZ-Anleihen entfallenden Stückzinsen sowie eine Umtauschprämie.

Es wird davon ausgegangen, dass die Platzierung dieses Umtauschangebotes bis zum Ende der Umtauschfrist am 16. April 2019 vollständig in Höhe des Gesamtnennwertes der angebotenen Schuldverschrei-

bung von EUR 4.000.000 erfolgt. Die Emittentin vereinnahmt mithin aus dem Umtausch planmäßig 4.000 Bisherige ADZ-Anleihen im Gesamtnennwert von EUR 4.000.000. Die vereinnahmten Bisherigen ADZ-Anleihen werden im Zeitpunkt des Erwerbs aufgrund des im Abschnitt „Vertrag zwischen der Emittentin, den ADZ KGen und reconcept GmbH über die Übernahme von Darlehensforderungen" im Kapitel 7.4 („Wesentliche Verträge") beschriebenen Vertrages durch die ADZ KGen an Erfüllungs statt durch die Abtretung von Darlehensrückzahlungsforderungen gegen die reconcept GmbH in Höhe des Gesamtnennwertes der angebotenen Schuldverschreibung in Höhe von EUR 4.000.000 bedient. Dieses Darlehen wird mit 9,5 Prozent p. a. verzinst werden und eine Laufzeit bis zum 30. Oktober 2020 haben. Die entsprechenden Zinserträge sind unter Position 1.2 zu finden. Die Strategie ist, die Darlehensforderungen zu dem genannten Fälligkeitszeitpunkt zu vereinnahmen (Position 1.3). Ebenfalls vereinnahmt die Emittentin aufgrund des genannten Vertrages die bis zum Tauschzeitpunkt im Hinblick auf die umgetauschten Bisherigen ADZ-Anleihen entfallenden Stückzinsen. Da das Volumen der Bisherigen ADZ-Anleihen das Volumen der Angebotenen Schuldverschreibung um EUR 220.000 überschreitet, wird für die Liquiditätsrechnung davon ausgegangen, dass rechnerisch 94,8 Prozent der Anleger jeder Bisherigen ADZ-Anleihe einen Umtausch vornehmen. Hieraus ergibt sich entsprechend eine Stückzinszahlung der ADZ01 KG in Höhe von EUR 35.261, der ADZ02 KG in Höhe von EUR 94.786 und der ADZ03 KG in Höhe von EUR 23.318, mithin insgesamt EUR 153.365 (Position 1.5). Diese Stückzinsen werden in der vereinnahmten Höhe an die Anleger der Bisherigen ADZ-Anleihen, die ihre Bisherigen ADZ-Anleihen im Rahmen des Umtauschangebots erfolgreich umtauschen, ausgezahlt (Position 2.9). Schließlich erhält die Emittentin aufgrund des genannten Vertrages von der reconcept GmbH für jede umgetauschte Bisherige ADZ-Anleihe eine Umtauschprämie in Höhe von EUR 30 (Position 1.6), die sie erneut in derselben Höhe an die die Anleger der Bisherigen ADZ-Anleihen, die ihre Bisherigen ADZ-Anleihen im Rahmen des Umtauschangebots erfolgreich umtauschen, auszahlt (Position 2.11).

Sollte das Umtauschangebot nicht vollständig angenommen werden, so würde sich das insbesondere Darlehensvolumen, die Stückzinsen und die Umtauschprämie entsprechend reduzieren. Sollte sich das Verhältnis der im Rahmen des Umtauschangebots umgetauschten Bisherigen ADZ-Anleihen im Hinblick auf die drei verschiedenen Bisherigen ADZ-Anleihen ändern, ändern sich die von der Emittentin vereinnahmten (Position 1.5) und zu zahlenden (Position 2.9) Stückzinsen entsprechend.

Die Zinsen auf das Anleihekapital werden in Höhe des Bruttozinsbetrages, das heißt vor Einbehalt der Kapitalertragsteuer dargestellt (Position 2.5). Die Emittentin bzw. die auszahlende Stelle (inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut) ist zur Einbehaltung der Steuern verpflichtet, die Anleihezinsen unterliegen grundsätzlich dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer von 25 Prozent und Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent darauf (insgesamt 26,375 Prozent) ggf. zzgl. Kirchensteuer für natürliche Personen. Nähere Einzelheiten werden in Kapitel 8 „Steuerliche Grundlagen" dargestellt.

Die Auszahlung der laufenden Zinsen ist in dem Zinszahlungszeitraum dargestellt, zu dem er wirtschaftlich gehört (Position 2.5). Tatsächlich erfolgt die Auszahlung der laufenden Zinsen auf die Schuldverschreibungen zum 1. Mai 2020 und zum Ende der Laufzeit am 30. Oktober 2020. Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 30. Oktober 2020. Die Rückzahlung des Anleihekapitals ist am 31. Oktober 2020 fällig (Position 2.6).

Zu den weiteren laufenden Kosten der Emittentin gehören die sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin ergebende Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin (Position 2.4), die Kosten der Buchhaltung, Erstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der Erstellung der Steuererklärungen (Position 2.1) sowie die initialen und die laufenden Kosten der Zahlstelle Quirin Privatbank AG mit Sitz Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (Position 2.2). Die vorgenannten Aufwendungen wurden in der Prognose zum 1. Januar 2020 mit 2 Prozent p. a. gesteigert. Anfänglich sind zudem Kosten für die Gründung der Emittentin (Position 2.8) sowie für die Konzeptionierung und Prospektierung der Angebotenen Schuldverschreibung angefallen (Position 2.7, siehe auch den Abschnitt „Beratungsvertrag zur Konzeption und Prospektierung der angebotenen Schuldverschreibung" im Kapitel 7.4 „Wesentliche Verträge").

Zur Zwischenfinanzierung der anfänglichen Ausgaben hat die Emittentin mit der reconcept GmbH unter dem 18. Februar 2019 einen Darlehensvertrag geschlossen, wonach die reconcept GmbH der Emittentin die danach prognosegemäß maximal erforderlichen EUR 220.000 für einen maximalen Zeitraum vom 8. März 2019 bis zum 30. Oktober 2020 zu einem Zins von 5 Prozent p. a. auf Abruf in beliebigen Tranchen zur Verfügung stellt (Position 1.4, siehe auch den Abschnitt „Gesellschafterdarlehen zwischen der Emittentin und reconcept GmbH" im Kapitel 7.4 „Wesentliche Verträge"). Die hierauf von der Emittentin zu zahlenden Zinsen sind in Position 2.3, die Rückzahlung des Darlehens in Position 2.10 dargestellt. Die Emittentin kann das Darlehen vor Ablauf des vorgenannten Zeitraums jederzeit ohne die Verpflichtung zur Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen an die reconcept GmbH zurückzahlen.

5.6 VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND WICHTIGER HINWEIS

Dieses Umtauschangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland und ausschließlich durch die Emittentin gegenüber einem Personenkreis von maximal 149 potenziellen Anlegern angeboten.

Dieser Prospekt darf weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan verteilt oder dorthin übermittelt werden. Darüber hinaus ist als Anleger nur zugelassen, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist, noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat, noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt. Entsprechendes gilt für Staatsbürger etc. von Kanada, Japan und Australien. Sofern für Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen ausländische Vorschriften zur Anwendung kommen, haben diese Anleger diese Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen.

Die Angebotenen Schuldverschreibungen wurden und werden nicht nach dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von Amerika von 1933 in der heute gültigen Fassung („**Securities Act**") registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch verkauft werden, sofern sie nicht nach dem Securities Act registriert oder davon befreit sind. Die Emittentin beabsichtigt nicht, Wertpapiere, insbesondere nicht die Angebotenen Schuldverschreibungen, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan anzubieten, zu verkaufen oder dorthin zu liefern, noch in sonstiger Weise dort zu registrieren oder Zulassungen gleich welcher Art zu beantragen.

Die Platzierung von Wertpapieren und die Verteilung dieses Prospektes oder anderer Informationen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Umtauschangebot können gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Jede Nichteinhaltung kann einen Verstoß gegen Wertpapiergesetze der betreffenden ausländischen Rechtsordnungen begründen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden daher aufgefordert, sich selbstständig über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen sowie sonstige rechtliche oder steuerliche Folgen zu informieren und diese Vorschriften zu beachten.

Die Anleger können nicht darauf vertrauen, sich auf Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland berufen zu können.

Die Emittentin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Umtauschanbgeot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte nicht gestattet. Die Emittentin ist nicht verantwortlich für die Vereinbarkeit der Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung des Prospektes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland.

5.7 SONSTIGE ANGABEN

ZAHL- UND DEPOTSTELLE

Die Funktion als Zahlstelle übernimmt die Quirin Privatbank AG mit Sitz Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin. Die Verwahrung der Globalurkunde erfolgt durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING)

Die Emittentin führt dieses Umtauschangebot selbst durch. Es gibt daher keine Institute, die die Emission aufgrund einer bindenden Zusage übernehmen oder die die Platzierung der Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen" durchführen. Es gibt auch keine Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen. Es gibt daher auch keinen Emissionsübernahmevertrag.

RATING

Ratings wurden insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Emittentin um eine neu gegründete Gesellschaft handelt, nicht durchgeführt.

6 Marktumfeld

6.1 MEGATREND ERNEUERBARE ENERGIEN

KLIMASCHUTZ – WELTWEIT TREIBER DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Der Trend zu mehr Erneuerbaren Energien ist weltweit unaufhaltsam. Politisch gewollt und mit Einspeisetarifen gefördert, wird von Jahr zu Jahr mehr Strom aus regenerativen Quellen gewonnen. Die Wettbewerbsfähigkeit von Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit fossilen Kraftwerken ist dank zunehmend geringerer Stromgestehungskosten gegeben. Unter dem Druck des globalen Klimawandels geben Regierungen zudem immer wieder Investitionsanreize.

Energie ist der Motor jeder Volkswirtschaft, denn eine stabile, verlässliche Energieversorgung trägt entscheidend zum Wohlstand und Erfolg eines Landes bei. Die Herausforderungen der Energiepolitik sind heutzutage insbesondere die Versorgungssicherheit, die Wirtschaftlichkeit und die umweltfreundliche Energiegewinnung. Angesichts des Klimawandels, der mit den fossilen und nuklearen Energieträgern verbundenen erheblichen ökologischen Belastungen und Risiken sowie immer knapper werdender Ressourcen gewinnen die erneuerbaren Energieträger wie Sonne, Wind und Wasser zunehmend an Bedeutung. Anders als konventionelle Energiequellen wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, bei denen zukünftig eine Verknappung zu befürchten ist, stehen regenerative Energien nahezu unerschöpflich in der Natur zur Verfügung.

Die Besorgnis in Bezug auf den weltweiten CO_2-Ausstoß lässt Staaten weltweit umdenken. Vereinbarungen zur Verringerung der Emissionen werden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene immer konkreter. Die internationale Regierungsorganisation für Erneuerbare Energien IRENA verfolgt seit 2009 das Ziel, als treibende Kraft den großflächigen und verstärkten Einsatz und die nachhaltige Nutzung von Erneuerbaren Energien weltweit voranzutreiben. Derzeit sind 160 Staaten und die Europäische Union Mitglied der IRENA. Außerdem haben 23 Staaten eine Mitgliedschaft beantragt (Stand Januar 2019).

Pariser Klimagipfel – Signal für den Umbau der Weltwirtschaft

Die internationale Staatengemeinschaft hat sich mit dem Pariser Klimaschutzabkommen zum Ziel gesetzt, die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius zu beschränken. Im November 2016 trat der internationale Klimavertrag in Kraft. Dieser erfordert, dass alle Zeichnerstaaten ihre Klimaschutzbemühungen verstärken. Seither ist klar: Das 21. Jahrhundert wird das Jahrhundert der sogenannten Dekarbonisierung. Gemeint ist, die Nutzung fossiler Energieträger so weit zu vermeiden, dass weltweit treibhausgasneutral gewirtschaftet werden kann. Dekarbonisierung heißt dabei nicht Deindustrialisierung, sondern Modernisierung.

Pariser Klimaschutzabkommen steht – trotz Rückzug der USA

Als Präsident Trump Anfang Juni 2017 den Rückzug der USA aus dem Pariser Klimaschutzabkommen ankündigte, war die Empörung groß. Ausgerechnet der zweitgrößte Kohlendioxid-Emittent will sich aus seiner Verantwortung zurückziehen. Auch wenn dies ein Rückschlag für den Klimaschutz ist, wird Trumps Entscheidung dem Fortschritt der weltweiten Klimapolitik und damit dem Erfolgskurs der Erneuerbaren Energien nicht substanziell schaden können. So wie es keinen „Roten Knopf" gibt, mit dem sich ein Land auf Klimaschutz-Modus umschalten lässt, so wenig gibt es einen für den umgekehrten Vorgang. 194 Staaten sind weiterhin an Bord des Pariser Klimaschutzabkommens. China und Europa haben bereits zugesagt, sich jetzt verstärkt für die Pariser Ziele einsetzen zu wollen. Sie könnten gemeinsam eine Führungsrolle auf dem Weg zu einer sauberen und sicheren Energiezukunft übernehmen. Und: Mehrere US-Bundesstaaten und zahlreiche US-Konzerne wollen am Umweltschutz nach Pariser Vorgaben festhalten.

Neue Transparenz-Regeln verabschiedet

Der Klimagipfel von Kattowitz im Dezember 2018 endete mit der Verabschiedung von Umsetzungsregeln für das Paris-Abkommen. Diese Umsetzungsregeln etablieren Transparenz und Vergleichbarkeit der Klimaschutzanstrengungen einzelner Länder. Das beschlossene Regelwerk stellt verbindliche Pflichten zur CO_2-Einsparung für jeden einzelnen Staat auf. So soll sichergestellt werden, dass ernsthafte Klimaschutzbemühungen vorangetrieben werden. Konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz oder nationale Fahrpläne zur Einsparung von CO_2, wie beispielsweise ein Kohleausstieg, eine emissionsarme Mobilität oder besser isolierte Gebäude, wurden hingegen nicht beschlossen.

ERNEUERBARE ENERGIEN WELTWEIT ETABLIERT

Weltweit werden immer mehr Solar-, Wind- und Wasserkraftwerke gebaut. Auch das Jahr 2017 war ein Rekordjahr für Erneuerbare Energien. Nationale Ziele und andere politische Unterstützungsmechanismen ließen Solar-, Wind- und andere Erneuerbare Energien um 178 Gigawatt (GW) anwachsen. Damit stieg die Gesamtmenge der regenerativen Kraftwerke innerhalb eines Jahres um 9 Prozent auf 2.195 GW. Ende 2017 betrug der Anteil Erneuerbarer Energien an der weltweiten Kraftwerksleistung 26,5 Prozent. In nur einem Jahrzehnt hat sich damit die installierte Leistung aus Sonne, Wind und Wasser mehr als verdoppelt, dies dokumentiert der aktuelle Statusreport für Erneuerbare Energien von REN21 (Renewables 2018 Global Status Report).

Ausbau der Erneuerbaren Energien längst nicht abgeschlossen

Den größten Anteil der Erneuerbaren Energien hat nach wie vor die Wasserkraft, aber auch die Wachstumsraten der anderen Energieträger, vor allem der Wind- und Solarenergie, sind beachtlich. So ist die installierte Photovoltaikleistung seit 2007 von 8 GW auf 402 GW im Jahr 2017 gestiegen. Auch die Windenergie hat stark zugelegt und

verzeichnete eine Steigerung von 94 GW im Jahr 2007 um rund das 6-Fache in den letzten zehn Jahren auf 539 GW im Jahr 2017. Die Nutzung von Meeresenergie – also die Kraft aus Tidenhub und Wellen – addierte sich weltweit auf Anlagen mit einer Leistung von 25 MW, davon 17 MW aus Gezeitenkraftwerken. Dies geht aus dem aktuellen globalen Statusreport für Erneuerbare Energien 2018 hervor. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist allerdings noch längst nicht abgeschlossen, sondern wird weltweit auch in Zukunft weitergehen. Die Internationale Energieagentur (IEA) geht im Rahmen ihres aktuellen World Energy Outlook 2018 davon aus, dass die Welt im Jahr 2040 ihren Energiebedarf zu 40 Prozent aus Erneuerbaren Energien stillen wird. Die Boomjahre für Kohle, die einst wichtigste Quelle zur weltweiten Stromerzeugung, seien vorbei. Nicht zuletzt aufgrund der stark fallenden Preise für Erneuerbare-Energien-Anlagen.

6.2 ZIELMARKT: DEUTSCHLAND

In Deutschland ist die Energiewende kein fernes Zukunftsprojekt – sie ist längst Gegenwart. In keinem anderen europäischen Land ist die installierte Leistung von Wind- und Solarenergieanlagen größer. Motor des Ausbaus der Zukunftsenergien ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Nach dem geradezu apokalyptischen Atomunfall im japanischen Fukushima im März 2011 erfolgte ein grundlegendes Umdenken in Deutschland: Nur wenige Monate nach dem GAU wurde im Sommer 2011 der Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022 beschlossen und die Energiewende hin zu Erneuerbaren Energien endgültig eingeleitet – mit dem Ziel: Die Energieversorgung in Deutschland umweltverträglich und weitgehend klimaneutral zu gestalten.

Seit der Einführung des EEG und der damit verbundenen gezielten Förderung von Zukunftsenergien ist der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch von rund sechs Prozent im Jahr 2000 auf rund 40 Prozent im Jahr 2018 gestiegen. Erneuerbare Energien haben damit Braunkohle (Anteil: 24,1 Prozent) als bisher wichtigste Energiequelle abgelöst. Bis zum Jahr 2030 sollen 65 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus Zukunftsenergien stammen, bis 2050 soll der Anteil sogar auf mindestens 80 Prozent ansteigen.

Wind- und Sonnenstrom sind günstig

Die Kosten für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien sinken kontinuierlich. Vor allem die Windenergie an Land (Onshore-Wind) ist eine der wettbewerbsfähigsten Formen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in Europa. Global sind die Erzeugungskosten bei neuen Anlagen zwischen 2010 und 2014 um ein Drittel gesunken. Nur Wasserkraft ist in dieser Betrachtung günstiger. Diese Entwicklung findet weltweit statt und setzt sich fort. Während die Erneuerbaren Energien in Deutschland auf Vollkosten von 57 bis 66 Euro pro Megawattstunde Strom kommen, liegen fossile Kraftwerke unter derzeitigen Bedingungen bei 60 bis 75 Euro. Das geht aus einer Analyse des Freiburger Öko-Institutes aus dem Jahr 2017 hervor.

Die Wirtschaft wächst, der Stromverbrauch steigt

Der Stromverbrauch der Deutschen stieg 2017 leicht um rund 1 Prozent an – vor allem aufgrund des starken gesamtwirtschaftlichen Wachstums von rund 2,2 Prozent. Anders als 2016 konnten sich Stromverbrauch und Wachstum somit nicht entkoppeln – trotz verstärkter Effizienzsteigerungen im Haushalts- und Gewerbebereich. Die CO_2-Emissionen sind 2017 leider weiter angestiegen. Um sich in Richtung der deutschen Klimaschutzziele zu bewegen, muss somit zukünftig deutlich weniger Strom aus fossilen Quellen verbraucht werden.

Vergütungsregelung in Deutschland

Die Erneuerbaren Energien haben ihren heutigen Stellenwert in Deutschland dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000 zu verdanken. Das EEG-Prinzip ist einfach: Es gewährleistet Betreibern über 20 Jahre plus dem Jahr der Inbetriebnahme einer Anlage feste Abnahmepreise für den erzeugten Strom. Seit der Einführung wurde das Gesetz sowohl an die Fortschritte als auch an die Herausforderungen der dynamischen Entwicklung der Erneuerbaren Energien angepasst. Seit 2017 werden die Fördersätze für Erneuerbare-Energien-Anlagen in einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren zwischen den Anlagenbetreibern ermittelt.

Jobwunder Erneuerbare Energien

In Deutschland haben Erneuerbare Energien Arbeitsplätze für rund 330.000 Menschen geschaffen, heißt es in dem im März 2017 veröffentlichten Energiewende-Index der Bundesregierung. Vor allem im Bereich der Windenergie entstanden neue Arbeitsplätze. Die Onshore- und Offshore-Windindustrie in Deutschland zählte 2016 insgesamt 160.200 direkte und indirekte Arbeitsplätze.

6.3 ZIELMARKT: FINNLAND

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird in Finnland weiter vorangetrieben. Das Land hat sein ursprüngliches Ziel von 38 Prozent Erneuerbare Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2020 schon im Jahre 2014 erreicht. Die finnische Regierung hat dieses Ziel 2015 daher auf 50 Prozent erhöht. Ein neues Fördermodell ist dabei ein wichtiges Element. Finnland hat mit jährlich rund 14.500 Kilowattstunden einen fast dreifach so hohen Stromverbrauch pro Kopf als der europäische Durchschnitt. Dies ist sowohl auf einen witterungsbedingt relativ hohen Wärmeversorgungsbedarf als auch auf die Wirtschaftsstruktur des Landes mit einem hohen Anteil der energieintensiven Papierindustrie zurückzuführen. In der Stromerzeugung setzt das Land

derzeit vor allem auf die Verwendung lokal verfügbarer Ressourcen wie Holz- und sonstige Bioabfälle, Torf und Wasserkraft sowie auf die Atomkraft. Der Anteil Erneuerbarer Energien soll jedoch bis 2030 auf mehr als 50 Prozent steigen. Damit liegt das seenreiche Land deutlich über dem Zielwert von 30 Prozent, zu dem sich die Europäische Union verpflichtet hat.

Ausbau-Potenzial Windenergie

Finnland verfügt mit seiner rund 1.100 km langen Küste über konstant hohe Windgeschwindigkeiten. Das Land ist zudem mit nur fünf Mio. Einwohner auf einer Fläche so groß wie Deutschland sehr dünn besiedelt. Dies sind gute Voraussetzungen für die Installation von Windkraftanlagen. Mit derzeit 5,6 Prozent ist der Anteil der Windkraft an der Gesamtstromversorgung in Finnland weiterhin vergleichsweise niedrig (Deutschland: 19 Prozent). Ende 2017 waren 700 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 2.044 MW am Netz. Der Zubau lag 2017 bei 153 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 516 MW und einem Investitionsvolumen von rund 600 Mio. Euro. Nach Einschätzungen des finnischen Windenergieverbandes ist das Potenzial groß: Aktuell ist ein Zubau an Land von 500 MW in Planung (Stand April 2018) und weitere 2.000 MW zur See (Offshore-Projekte).

Ausbau-Potenzial Photovoltaik

Obwohl wenig bekannt für sein Solarpotenzial hat der Ausbau von Photovoltaik (PV) in Finnland in den vergangenen Jahren aufgrund der stark gefallenen Preisen für PV-Anlagen zugenommen. Nach Angaben der finnischen Energieagentur betrug die ins Netz einspeisende Solarstromkapazität im Jahr 2017 rund 70 MW und im Vorjahr waren es nur rund 27 MW. Dies bleibt allerdings ein Bruchteil im Vergleich zu den mehr als 40 Gigawatt in Deutschland. Es mag überraschen, dass in dem kalten und dunklen Land im Norden Europas Solarenergie als mögliche Quelle zur Ökostromproduktion gesehen wird, aber Finnlands lange Winternächte haben auch eine positive Kehrseite. In den Wochen rund um die Feierlichkeiten zur Mitsommernacht, scheint die Sonne mehr als 20 Stunden und damit einhergehend steigt auch die Produktivität der Photovoltaik-Anlagen. Die jährliche Sonneneinstrahlung in Finnland ist laut einer Studie der Aalto Universität in Helsinki vergleichbar mit Gebieten in Norddeutschland. Die Strahlung ist schlichtweg auf die Sommermonate zwischen Mai und August konzentriert.

Neues Gesetz zur Einspeisevergütung

Ähnlich wie Deutschland fördert auch Finnland den Ausbau erneuerbarer Energieanlagen. 2011 trat ein Einspeisevergütungsgesetz in Kraft (FiT), das für erneuerbare Energieanlagen feste Einspeisetarife für zwölf Jahre vorsieht. Allein 2016 flossen etwa 150 Mio. Euro in die Förderung des Windenergieausbaus. Das finnische Tarifsystem ist jedoch auf eine Förderkapazität für Projekte von insgesamt rund 2,5 Gigawatt ausgerichtet. Dieses Limit ist schneller als erwartet bereits erreicht worden. Das aktuelle Tarifsystem ist daher für neue Windenergieprojekte nicht mehr anwendbar.

Die neue Klima- und Energiestrategie Finnlands verfolgt das langfristige Ziel einer Kohlenstoffneutralität. Bis 2030 soll auf Erneuerbare Energien bis 2030 mindestens die Hälfte des Endenergieverbrauchs entfallen und von der Kohleverstromung will sich Finnland komplett verabschieden. Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen, sind konkrete Maßnahmen vorgesehen. Ein wichtiges Element dabei ist ein reformiertes Fördermodell, mit dem auf der Basis technologieoffener Ausschreibungen bis 2020 ein jährliches Volumen der Stromerzeugung mit Erneuerbaren Energien von zwei Terrawattstunden erreicht werden soll. Um diese ehrgeizigen Ziele erreichen zu können, sollen jährliche Investitionen in Höhe von mindestens 1 Mrd. Euro in die Erneuerbare-Energien-Branche getätigt werden.

6.4 ZIELMARKT: KANADA

Kanada ist ein Land der Extreme, in vielerlei Hinsicht: Kanada ist das zweitgrößte Land der Erde, rund 28 Mal so groß wie Deutschland und gehört zu den weltweit rohstoffreichsten Ländern. Kanada ist einer der weltweit wenigen Exporteure von Strom, die wichtigste erneuerbare Energiequelle ist die Wasserkraft. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein zentraler Bestandteil der kanadischen Klimaschutzstrategie. Sein Ausbaupotenzial für die Wind- Solar- und Meeresenergie will das nordamerikanische Land zukünftig verstärkt nutzen.

Klimaschutz- und Energiepolitik in Kanada

Die Energiepolitik und die Gestaltung des Energiemarktes liegen in Kanada im Verantwortungsbereich der zehn Provinzen und drei Territorien. Insofern sind die Struktur des Strommarkts und die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Erneuerbaren Energien unterschiedlich. Auf nationaler Ebene gibt der „Pankanadische Rahmenplan für Klimawandel und umweltverträgliches Wachstum", kurz PCF, konkrete Ziele zur Reduktion von Klimagasen vor.

Ambitionierte Umwelt- und energiepolitische Zielvorgaben

Kanada will den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 im Vergleich zu 2005 um mindestens 30 Prozent senken. Die vorgeschlagenen Maßnahmen reichen dabei von einem nationalen CO_2-Preis über den Abbau der Subventionen für fossile Brennstoffe bis 2025, das Ende der Kohleverstromung bis 2030 und eine Verringerung der Methanemissionen um 40 bis 45 Prozent bis 2025 bis zu einer landesweiten Strategie für emissionsfreien Verkehr und dem weiteren Ausbau von Wind- Solar- und Meeresenergie. Auf Provinzebene wurden unterschiedliche Förderprogramme entwickelt, um diese ambitionierten Ziele zu erreichen.

Umfangreiche Förderprogramme gestartet

Während auf föderaler Ebene die Entwicklung von Erneuerbaren Energien hauptsächlich durch Abschreibungsvorteile und Finanzierungshilfen vorangetrieben wird, werden konkrete Programme und Maßnahmen innerhalb der zehn Provinzen umgesetzt. So hat Kanadas Regierung beispielsweise Anfang 2018 ein Förderprogramm für Erneuerbare Energien mit einem Volumen von 200 Mio. kanadischen Dollar ausgeschrieben, auf die sich die Provinzen mit konkreten Maßnahmen bewerben können. Im Bereich der Nutzung der Erneuerbaren Energien nehmen die Provinzen Quebec, Nova Scotia und British Columbia eine Vorreiterrolle ein; sie haben umfangreiche Ausschreibungen sowie teilweise attraktive Einspeisetarifprogramme aufgelegt.

Wasserkraft in Kanada

Kanadas wichtigste Energiequelle ist die Wasserkraft – aus gutem Grund: Kanada ist vom Wasser geprägt. Das Land hat nicht nur unzählige Seen und ist umgeben von Weltmeeren – im Westen vom Pazifik, im Norden vom Arktischen Ozean und im Osten vom Atlantik – Kanada verfügt auch über die größten natürlichen Wasservorkommen weltweit. Der Energiegewinn aus Wasserkraft ist umso höher, je mehr Wasser aus möglichst großer Fallhöhe auf das Laufrad oder die Turbine trifft. Landschaften mit viel Niederschlag und ausgeprägten Gefälleunterschieden wie in Kanada sind daher prädestiniert für die Wasserkraftnutzung.

Rund 60 Prozent des in Kanada erzeugten Stroms stammt aus Wasserkraftwerken. Mit mehr als 500 Wasserkraftwerken und einer installierten Leistung von 76 Gigawatt und 355 Terawattstunden ist Kanada weltweit der drittgrößte Stromproduzent aus Wasserkraft. Der Anteil der Wasserkraft am Energiemix dürfte angesichts erwarteter Investments von über 125 Mrd. kanadische Dollar innerhalb der kommenden 20 Jahre sogar noch weiter steigen. Einer Studie des kanadischen Wasserkraftverbandes zufolge verfügt das Land über ein ungenutztes Wasserkraftpotenzial von 160 Gigawatt, mehr als das Doppelte der derzeit genutzten Kapazität.

Für die Nutzung der Wasserkraft spricht darüber hinaus vieles: Strom aus Wasserkraft ist eine CO2-freie und kontinuierlich zur Verfügung stehende Erneuerbare Energie. Wasserkraftwerke sind eine etablierte und hoch effiziente Technologie, ihre Kraftwerke haben eine Lebensdauer von 50 bis 100 Jahren.

Windenergie in Kanada

Die natürlichen Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung sind in Kanada sehr gut und das Ausbaupotenzial groß: Kanada besitzt die weltweit längste Küstenlinie und ist eines der am dünnsten besiedelten Länder. Laut dem kanadischen Windenergieverband Canwea erreicht die Windgeschwindigkeit je nach Region und Höhe der Anlage Werte zwischen 6,5 und 9 m/s. Zum Vergleich: In Deutschland herrschen vor allem an den küstennahen Standorten Windgeschwindigkeiten von über 7 m/s. Ende 2017 lag die installierte Windenergieleistung kanadaweit bei 12.339 Megawatt (MW). Umgerechnet versorgt die Windenergie 3,8 Mio. kanadische Haushalte. Damit gehört Kanada weltweit zu den führenden zehn Windenergienationen.

Mit einer installierten Leistung von 5.076 MW ist Ontario Kanadas größter Windenergiemarkt, gefolgt von Quebec (3.882 MW) und Alberta (1.483 MW). Das Entwicklungspotenzial ist laut Canwea groß: Bis 2025 könnte Kanadas Stromversorgung zu 20 Prozent aus Windenergie generiert werden.

Solarenergie in Kanada

Kanadas überwiegend kontinentales Klima mit seinen kurzen Niederschlagsintervallen und lang anhaltenden sonnigen Abschnitten bietet gute natürliche Rahmenbedingungen auch für die Nutzung von Solarenergie. Photovoltaik-Anlagen zeichnen sich in Kanada mit einer hohen Energieeffizienz aus. Die durchschnittliche Jahressonneneinstrahlung beträgt 1.150 kWh/kW/a (zum Vergleich Süddeutschland: 950 kWh/kW/a).

Anders als die Windkraft spielt die Solarenergie im kanadischen Strommix mit nicht einmal 1 Prozent eine untergeordnete Rolle. Dies könnte sich in den kommenden Jahren ändern. Die kanadische Solarbranche erwartet einen Wachstumsschub. So haben beispielsweise die Provinzen Ontario und Alberta eine Reihe von Förderprogrammen aufgelegt: Neben Einspeisetarifen bieten dort Rabatte und Incentives Anreize für mehr PV-Neuinstallationen.

7 Angaben zur Emittentin

7.1 ALLGEMEINE ANGABEN

FIRMA

Die Firma der Emittentin lautet: „ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG". Die Emittentin tritt kommerziell unter „ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien" auf.

HANDELSREGISTER

Die Emittentin ist am 7. März 2019 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer HRA 124235 eingetragen worden.

GRÜNDUNG, GESCHÄFTSJAHR UND DAUER

Die Emittentin ist mit Sitz in Hamburg am 4. Februar 2019 auf unbestimmte Zeit gegründet worden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

SITZ, RECHTSFORM, MASSGEBLICHE RECHTSORDNUNG, ANSCHRIFT

Die Emittentin ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht. Sitz der Emittentin ist Hamburg. Ihre Geschäftsanschrift lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg.

GESELLSCHAFTER

Die Gründungsgesellschafterinnen und aktuelle Gesellschafterinnen der Emittentin sind die reconcept Capital 02 GmbH mit Sitz in Hamburg als persönlich haftende Gesellschafterin („**Komplementärin**") und die reconcept GmbH mit Sitz in Hamburg als Kommanditistin. Die reconcept GmbH ist wiederum 100%ige Gesellschafterin der Komplementärin. Die Geschäftsanschrift der Gesellschafterinnen lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg. Weitere Angaben zur reconcept GmbH und den mit ihr verbundenen Unternehmen ergeben sich aus dem Kapitel 4.

GESELLSCHAFTSKAPITAL

Das Gesellschaftskapital der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospektes EUR 1.000 und ist voll eingezahlt. Hiervon entfallen EUR 1.000 auf die Kommanditistin, reconcept GmbH. Es ist in voller Höhe in das Handelsregister als Hafteinlage eingetragen. Die Komplementärin reconcept Capital 02 GmbH ist am Gesellschaftskapital nicht beteiligt.

UNTERNEHMENSGEGENSTAND

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe. Die Emittentin darf Finanzierungen ausschließlich im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG an ihr Mutterunternehmen sowie an ihre Schwester- und Tochterunternehmen vergeben. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Emittentin Anleihen in Form von Inhaberschuldverschreibungen ausgeben. Die Emittentin kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Finanzierung der vorgenannten Projekte durch die Emittentin soll dabei nicht durch die Einwerbung neuen Kapitals bei den Anleihegläubigern der Emittentin erfolgen, sondern dadurch, dass das der reconcept Gruppe bereits in der Vergangenheit von den Anleihegläubigern überlassene Kapital der reconcept Gruppe während der Laufzeit der Anleihe der Emittentin weiterhin zur Verfügung gestellt wird:

Das Kapital, welches die ADZ KGen in der Vergangenheit im Rahmen der von ihnen seinerzeit an die Anleihegläubiger ausgegebenen Bisherigen ADZ-Anleihen eingeworben haben, haben die ADZ KGen im Wesentlichen darlehensweise an die reconcept GmbH weitergereicht. Die reconcept GmbH wiederum hat die Darlehensvaluten genutzt, um Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien in einem frühen Entwicklungsstadium zu sichern und weiter zu entwickeln. Es ist geplant, diese Projekte in den Jahren 2019 oder 2020 zu veräußern. Potenzielle Käufer der Projektrechte können Finanzinvestoren (darunter ggf. auch eine Gesellschaft der reconcept Gruppe) oder institutionelle Investoren (Energieversorger, Versicherungen usw.) sein. Das den ADZ KGen im Rahmen der Bisherigen ADZ-Anleihen zur Verfügung gestellte und von diesen an die reconcept GmbH darlehensweise weitergereichte Kapital wird kurzfristig und vor der geplanten Veräußerung der Projekte zur Rückzahlung fällig. Damit dieses Kapital der reconcept Gruppe auch weiterhin für die Finanzierung der Projekte bis zu deren Veräußerung zur Verfügung steht, plant die Emittentin, sich die Bisherigen ADZ-Anleihen maximal in Höhe der geplanten Gesamtemission von EUR 4.000.000 im Rahmen des Umtauschangebotes abtreten zu lassen und dafür an die Anleihegläubiger die Angebotene Schuldverschreibung auszugeben, die eine Laufzeit hat, die erst nach der geplanten Veräußerung der Projekte endet. Sofern und soweit die Anleger Bisherige ADZ-Anleihen im Rahmen der Emission in die Angebotenen Schuldverschreibungen umtauschen, werden die ADZ KGen ihre nunmehr gegenüber der Emittentin bestehenden Verpflichtungen aus den Bisherigen ADZ-Anleihen dadurch erfüllen, dass sie ihre Darlehensrückzahlungsansprüche gegen die reconcept GmbH an Erfüllungs statt an die Emittentin abtreten und zwar in der Höhe, die dem Gesamtnennwert der in die Angebotenen Schuldver-

schreibungen getauschten Bisherigen ADZ-Anleihen entspricht. Die Laufzeit der der reconcept GmbH gewährten Darlehen soll sodann, soweit die Darlehensrückzahlungsansprüche auf die Emittentin übergehen, für die Dauer der Laufzeit der Angebotenen Schuldverschreibung verlängert werden.

Seit ihrer Gründung am 4. Februar 2019 hat die Emittentin – abgesehen von dem Abschluss des in Ziffer 7.4 genannten wesentlichen Verträge – keine wichtigen Investitionen getätigt. Es gibt auch keine wichtigen künftigen Investitionen der Emittentin, die von ihren Verwaltungsorganen bereits fest beschlossenen sind.

7.2 VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE; INTERESSENKONFLIKTE

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

Die Komplementärin der Emittentin, die reconcept Capital 02 GmbH mit Sitz in Hamburg, wurde am 30. April 2015 unter der Firma reconcept Business Development GmbH gegründet und am 20. Mai 2015 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 136642 eingetragen. Geschäftsführer ist Karsten Reetz. Die Umfirmierung in reconcept Capital 02 GmbH erfolgte mit außerordentlichem Gesellschafterbeschluss vom 23. September 2015 und wurde am 8. Oktober 2015 in das Handelsregister eingetragen.

Die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft haftet grundsätzlich unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Das Stammkapital der Komplementärin beträgt EUR 25.000 und ist vollständig eingezahlt.

Die Komplementärin ist zugleich Komplementärin der Kommanditgesellschaften, die die Kapitalanlagen „RE08 Anleihe der Zukunftsenergien – Multi Asset Portfolio", „RE09 Windenergie Deutschland", „RE10 Genussrecht der Zukunftsenergien", „ADZ02 – Anleihe der Zukunftsenergien",„ADZ03 - Anleihe der Zukunftsenergien" und„RE12 EnergieZins22022" begeben haben, sowie der reconcept Canada Investment GmbH & Co. KG . Alleiniger Gesellschafter der Komplementärin ist die reconcept GmbH mit Sitz in Hamburg. Der Unternehmensgegenstand der Komplementärin ist die Verwaltung von und die Beteiligung an Unternehmen, die der Erzeugung und dem Verkauf von Wärme und Strom aus regenerativen Energiequellen dienen.

KARSTEN REETZ, GESCHÄFTSFÜHRER DER EMITTENTIN, DER RECONCEPT GMBH, DER RECONCEPT CONSULTING GMBH, DER RECONCEPT CAPITAL GMBH, DER RECONCEPT CAPITAL 02 GMBH, DER RECONCEPT CAPITAL 03 GMBH, DER RE04 VERWALTUNGS UG (HAFTUNGSBESCHRÄNKT), DER RECONCEPT CAPITAL 05 GMBH, DER RECONCEPT SOLAR NORD UG (HAFTUNGSBESCHRÄNKT), DER RECONCEPT RENEWABLE ENERGY LTD., DER RECONCEPT WIND INVESTMENT GMBH SOWIE DER RECONCEPT TREUHAND GMBH

Karsten Reetz führt die Geschäfte der reconcept GmbH, der reconcept consulting GmbH, der reconcept Capital GmbH, der reconcept Capital 02 GmbH, der reconcept Capital 03 GmbH, der RE04 Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt), der reconcept Capital 05 GmbH, der reconcept Solar Nord UG (haftungsbeschränkt), der reconcept Renewable Energy Ltd., der reconcept wind investment GmbH sowie der reconcept Treuhand GmbH. Der gelernte Bankkaufmann Karsten Reetz, Jahrgang 1968, hat für eine Hamburger Privatbank in verschiedenen Positionen erfolgreich neue Vertriebs- und Absatzfinanzierungskonzepte am Markt eingeführt. Seit 2000 ist er im Bereich der geschlossenen Sachwertbeteiligungen aktiv. Karsten Reetz hat maßgeblich am Aufbau eines Hamburger Emissionshauses mitgewirkt. Dabei fiel die konzeptionelle Entwicklung von geschlossenen Sachwertbeteiligungen im Bereich regenerative Energien sowie die Platzierung der Beteiligungen über Banken und freie Finanzdienstleister in seine Zuständigkeit. Seit seinem Eintritt in die reconcept GmbH und Übernahme der Geschäftsführung 2006 stellte er entscheidende Weichen: Das ursprünglich auf Windenergie in Deutschland fokussierte Unternehmen öffnete sich unter seiner Führung weiteren windreichen Regionen wie z. B. Finnland und neuen Produktsparten wie Photovoltaikbeteiligungen und Wasserkraftwerken in Europa und Nordamerika. Karsten Reetz ist außerdem mit 10 Prozent an der reconcept GmbH, Hamburg, beteiligt. Er ist hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt.

INTERESSENKONFLIKTE/ PERSONELLE UND KAPITALMÄSSIGE VERFLECHTUNGEN

Im Nachfolgenden werden kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Emittentin und/oder den wesentlichen Vertragspartnern sowie ggf. Abhängigkeiten der mit Kontrollfunktionen beauftragten Personen dargestellt. Eine kapitalmäßige Verflechtung ist gegeben, wenn die Beteiligung allein oder zusammen mit Beteiligungen der anderen Vertragspartner oder von nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2–4 Abgabenordnung („**AO**") direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Nennkapitals der Gesellschaft beträgt oder Stimmrechte oder Gewinnbeteiligungen in

diesem Umfang gewährt. Personelle Verflechtungen liegen vor, wenn mehrere wesentliche Funktionen im Rahmen des Gesamtprojekts durch dieselbe Person, durch nahe Angehörige im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2 – 4 AO oder durch dieselbe Gesellschaft wahrgenommen werden. Dies gilt auch, wenn eine solche Funktion durch einen mit mindestens 25 Prozent beteiligten Gesellschafter oder durch Geschäftsleiter wahrgenommen wird.

Ein Interessenkonflikt besteht insofern, als die Komplementärin der Emittentin, die reconcept Capital 02 GmbH, gleichzeitig Komplementärin anderer im Rahmen der Unternehmensgruppe aufgelegter geschlossenen Beteiligungsangebote sowie Anleihen/Genussrechte ist bzw. werden kann. Des Weiteren ist die reconcept GmbH alleinige Gesellschafterin der Komplementärin und alleinige Kommanditistin der Emittentin. Die reconcept GmbH wird durch die von den ADZ KGen planmäßig auf die Emittentin übergehenden Darlehensverträge zudem die wesentliche Vertragspartnerin der Emittentin und zugleich ihre wesentliche Schuldnerin (siehe hierzu erneut Ziffer 7.4). Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin und der reconcept GmbH. Darüber hinaus ist er Geschäftsführer der folgenden Gesellschaften der reconcept Gruppe: der reconcept consulting GmbH, der reconcept Capital GmbH, der reconcept Capital 03 GmbH, der RE04 Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt), der reconcept Capital 05 GmbH, der reconcept Solar Nord UG (haftungsbeschränkt), der reconcept Renewable Energy Ltd., der reconcept wind investment GmbH sowie der reconcept Treuhand GmbH.

Außerdem ist Karsten Reetz als Gesellschafter an der Kommanditistin reconcept GmbH in Höhe von 10 Prozent beteiligt. Hierdurch ist er entsprechend auch mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt, mithin insbesondere an der Komplementärin reconcept Capital 02 GmbH und der Emittentin ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG.

Es besteht das Risiko, dass die vorstehend genannten Personen aufgrund von Interessenkonflikten für oder wider die Emittentin einerseits oder Eigeninteressen andererseits Entscheidungen treffen oder Handlungen vornehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und somit letztlich mittelbar auch negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Entsprechend ihrem Unternehmenszweck beabsichtigt die Emittentin, Finanzierungsverträge mit ihren Mutterunternehmen, Schwester- oder Tochterunternehmen abzuschließen bzw. hat bereits den in Ziffer 7.4 („Wesentliche Verträge") und dort im Abschnitt „Vertrag zwischen der Emittentin, den ADZ KGen und reconcept GmbH über die Übernahme von Darlehensforderungen" beschriebenen Vertrag mit den ADZ KGen und der reconcept GmbH geschlossen. Die Emittentin ist in der Frage, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils solche Verträge eingeht, als eigenständiges Unternehmen zwar grundsätzlich frei. Es wird jedoch auf die bestehenden Verflechtungen verwiesen. Aufgrund der Verflechtungen bestehen tatsächliche Abhängigkeitsverhältnisse der Emittentin insbesondere von ihrer Muttergesellschaft reconcept GmbH und ihrem gemeinsamen Geschäftsführer Karsten Reetz. Insofern ist die freie Entscheidung der Emittentin, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils Verträge mit ihren Mutterunternehmen, Schwester- oder Tochterunternehmen eingeht, tatsächlich eingeschränkt.

Weitere potenzielle Interessenkonflikübertragbarte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin von Seiten der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und oberem Management sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen nicht.

AUDIT-AUSSCHUSS UND CORPORATE GOVERNANCE-REGELUNG

Die Emittentin verfügt über keinen Audit-Ausschuss. Die Emittentin ist als Kommanditgesellschaft nicht verpflichtet, einer „Corporate Governance Regelung" zu folgen.

7.3 FINANZINFORMATIONEN ÜBER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Nachstehend ist die Eröffnungsbilanz der Emittentin zum Stichtag 4. Februar 2019 wiedergegeben. Diese ist nicht von einem Abschlussprüfer geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen worden.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER EMITTENTIN (UNGEPRÜFT)

Aktiva in EUR	04.02.2019
Ausstehende Einlagen	**1.000**
SUMME AKTIVA	**1.000**

Passiva in EUR	04.02.2019
Kommanditkapital	**1.000**
SUMME PASSIVA	**1.000**

Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, sind nicht bekannt.

Seit dem 4. Februar 2019 (Stichtag der Eröffnungsbilanz der Emittentin) haben sich die Geschäftsaussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert. Die bereits genannten Gesamtkosten der Emission der Angebotenen Schuldverschreibung in Höhe von EUR 28.560 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer sind spätestens mit Veröffentlichung des Umtauschangebotes zur Zahlung fällig. Durch den in Ziffer 7.4 beschriebenen „Vertrag zwischen der Emittentin, den ADZ KGen und reconcept GmbH über die Übernahme von Darlehensforderungen" beabsichtigt die Emittentin im Ergebnis, Darlehensforderungen der bisherigen ADZ KGen zu erwerben. Darüber hinaus hat es seit dem 4. Februar 2019 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin gegeben.

Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die wahrscheinlich die Geschäftsaussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, sind nicht bekannt.

7.4 WESENTLICHE VERTRÄGE

Bei wesentlichen Vertragsbeziehungen der Emittentin handelt es sich um Verträge, die in den letzten beiden Jahren vor dem Prospektdatum geschlossen wurden, bei denen die Emittentin Vertragspartei ist und die jeweils nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Emittentin eingegangen wurden oder sonst eine besondere Bedeutung für die Emittentin haben.

VERTRAG ZWISCHEN DER EMITTENTIN, DEN ADZ KGEN UND RECONCEPT GMBH ÜBER DIE ÜBERNAHME VON DARLEHENSFORDERUNGEN

Die Emittentin beabsichtigt, durch die angenommenen Umtauschangebote Inhaberin der von den Inhabern der bisherigen ADZ-Anleihen im Rahmen der Umtauschangebote angebotenen und von der Emittentin angenommenen Bisherigen ADZ-Anleihen zu werden und hierdurch im Ergebnis im selben Umfang und Nennbetrag, in dem die Emittentin im Rahmen des Umtauschangebotes die Bisherigen ADZ-Anleihen erwirbt und die Angebotenen Schuldverschreibungen ausgibt, Darlehensrückzahlungsansprüche der ADZ KGen gegen die reconcept GmbH zu erwerben. Zur Umsetzung dessen haben die Emittentin, die ADZ KGen und die reconcept GmbH bereits im Vorfeld am 8. März 2019 einen Vertrag geschlossen. Die Parteien des Vertrages haben insoweit vereinbart, dass die ADZ KGen ihre Ansprüche gegen die reconcept GmbH auf Rückzahlung der der reconcept von den ADZ KGen gewährten Darlehen in genau dem Umfang und der Höhe an die Emittentin abtreten, in dem die Emittentin Bisherige ADZ-Anleihen von den Anlegern erwirbt. Die Abtretung erfolgt als sog. „Leistung an Erfüllungs statt". Das bedeutet, dass die ADZ KGen ihre Verpflichtungen zur Rückzahlung der Bisherigen ADZ-Anleihen, soweit diese im Rahmen des Umtauschangebotes auf die Emittentin übergegangen sind, dadurch erfüllen, dass sie anstelle der Rückzahlung des Anleihekapitals an die Emittentin dieser die besagten Darlehensrückzahlungsansprüche abtreten. Infolge dieser Abtretung kann die Emittentin sodann die Rückzahlung der Darlehen von der reconcept GmbH in Höhe eines Gesamtbetrages verlangen, der genau dem Gesamtnennbetrag der an die Anleger ausgegebenen Angebotenen Schuldverschreibungen entspricht. Es wird also für jeden Euro Nennbetrag der eingetauschten Bisherigen ADZ-Anleihen ein Darlehensrückzahlungsanspruch in Höhe von einem Euro abgetreten. Ebenfalls sind die ADZ KGen nach dem Vertrag verpflichtet, der Emittentin die von ihr im Rahmen des Umtauschangebotes an die Inhaber der Bisherigen ADZ-Anleihen, soweit diese im Rahmen des Umtauschangebotes auf die Emittentin übergegangen sind, zu zahlenden Stückzinsen zu zahlen. Die reconcept GmbH ist nach dem Vertrag weiter verpflichtet, die den Inhabern der Bisherigen ADZ-Anleihen, soweit diese im Rahmen des Umtauschangebotes auf die Emittentin übergegangen sind, zu zahlenden Umtauschprämien zu zahlen. In dem Vertrag haben die Parteien des Weiteren vereinbart, dass die Laufzeit der der reconcept GmbH gewährten Darlehen bis zum 30. Oktober 2020 verlängert werden, dies jedoch nur in dem Umfang, in dem die Darlehensrückzahlungsansprüche an die Emittentin abgetreten werden. Hierdurch wird die Laufzeit der Darlehen an die Laufzeit der Angebotenen Schuldverschreibungen angepasst, sodass beide zur gleichen Zeit zur Rückzahlung fällig sind (während es bei dem nicht an die Emittentin abgetretenen Teil der Darlehensrückzahlungsansprüche bei den ursprünglich vereinbarten Fälligkeiten bleibt, welche den Fälligkeiten der Bisherigen ADZ-Anleihen entsprechen, also 30. April 2019 bzgl. der ADZ01- und ADZ02-Anleihe und 31. Dezember 2019 bzgl. der ADZ03-Anleihe). Der für den danach an die Emittentin angetretenen Darlehensrückzahlungsanspruch zu zahlende Zins wurde in dem genannten Vertrag auf 9,5 Prozent p. a. festgelegt. Die Zinsen sind von der reconcept GmbH endfällig zum 30. Oktober 2020 zu zahlen.

GESELLSCHAFTERDARLEHEN ZWISCHEN DER EMITTENTIN UND RECONCEPT GMBH

Zur Zwischenfinanzierung der in Ziffer 5.5 dargestellten Gründungskosten, der in Ziffer 5.4 dargestellten Gesamtkosten der Emission sowie der von der Emittentin nach den Umtauschangeboten zu zahlenden Stückzinsen hat die Emittentin mit der reconcept GmbH unter dem 18. Februar 2019 einen Darlehensvertrag geschlossen, wonach die reconcept GmbH der Emittentin die danach prognosegemäß maximal erforderlichen EUR 220.000 für einen maximalen Zeitraum vom 8. März 2019 bis zum 30. Oktober 2020 zu einem Zins von 5 Prozent p. a. auf Abruf in beliebigen Tranchen zur Verfügung stellt. Die Emittentin kann das Darlehen vor Ablauf des vorgenannten Zeitraums jederzeit ohne die Verpflichtung zur Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen an die reconcept GmbH zurückzahlen.

BERATUNGSVERTRAG ZUR KONZEPTION UND PROSPEKTIERUNG DER ANGEBOTENEN SCHULDVERSCHREIBUNG

Mit Datum vom 21. Februar 2019 hat die Emittentin mit einer Rechtsanwaltskanzlei, die aus standesrechtlichen Gründen nicht genannt werden darf, einen Vertrag über die Beratung der Emittentin zur Konzeption und Prospektierung der Angebotenen Schuldverschreibung geschlossen. Hierfür wurde eine Pauschalvergütung in Höhe von EUR 20.000 zzgl. Umsatzsteuer vereinbart, die mit unterschriftsreifer Fertigstellung des Prospektes, spätestens aber am 8. März 2019, zur Zahlung fällig ist.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine weiteren wesentlichen Vertragsbeziehungen der Emittentin.

8 Steuerliche Grundlagen

8.1 ALLGEMEINES

Nachfolgend werden die wesentlichen steuerlichen Aspekte der Angebotenen Schuldverschreibung in der Bundesrepublik Deutschland beschrieben, die für einen in Deutschland ansässigen Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Übertragung von Schuldverschreibungen typischerweise von Bedeutung sind. Die nachfolgenden Ausführungen sind verkürzt und beinhalten keine umfassende oder abschließende Darstellung aller denkbaren steuerlichen Aspekte. Diese bleibt der individuellen Beratung des Anlegers durch seinen steuerlichen Berater vorbehalten. Nur dieser kann in Kenntnis der individuellen steuerlichen Situation sämtliche steuerliche Auswirkungen auf den Anleger abschließend beurteilen. Eine entsprechende Beratung sollte im Vorfeld einer Investitionsentscheidung erfolgen. Hierbei sind die Angaben zu den steuerlichen Risiken im Kapitel 2 „Risikofaktoren" zu beachten.

Grundlage einer Investition in die Schuldverschreibungen sollte nicht die Erzielung steuerlicher Vorteile sein. Sie sind dafür auch nicht geeignet. Von einer Fremdfinanzierung der Investition wird ausdrücklich abgeraten.

Die Angaben beruhen auf den deutschen Steuergesetzen, der höchstrichterlichen Rechtsprechung und den einschlägigen Erlassen der Finanzverwaltung zum Aufstellungsdatum des Prospektes. Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung unterliegen einem ständigen Wandel, was sich auf die steuerliche Situation der Emittentin und des Anlegers auswirken kann. Die abschließende Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte durch die Finanzverwaltung wird erst nach Abschluss der steuerlichen Veranlagung und ggf. einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) der Emittentin feststehen. Insoweit können auch rückwirkende Änderungen der steuerlichen Situation eintreten.

8.2 BESTEUERUNG DER ANLEIEZINSEN

Bei der nachfolgenden Darstellung wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Anlegern um in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen handelt, die die Angebotenen Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten. Erfolgt der Erwerb der Angebotenen Schuldverschreibungen durch juristische Personen (z. B. Kapitalgesellschaften oder Stiftungen) oder durch Personen, die die Angebotenen Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, so ergeben sich abweichende Steuerfolgen, die nachfolgend gesondert erläutert werden.

SCHULDVERSCHREIBUNGEN IM PRIVATVERMÖGEN

Einkommensteuer des privaten Anlegers

Bei natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Angebotenen Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten (nachfolgend „**private Anleger**"), gehören die Zinsen aus den Schuldverschreibungen (nachfolgend „**Zinsen**") zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG). Sie unterliegen im Jahr ihres Zuflusses bei dem Anleger der Besteuerung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit auch die Zinsen aus den Angebotenen Schuldverschreibungen unterliegen der Besteuerung mit einem pauschalen Steuersatz in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent darauf, also insgesamt 26,375 Prozent, und ggf. zzgl. Kirchensteuer. Bemessungsgrundlage sind die ausgezahlten Zinsen. Die Kapitaleinkünfte bleiben steuerfrei, sofern sie zusammen mit den sonstigen Kapitaleinkünften des Anlegers EUR 801 – bei zusammen veranlagten Ehegatten EUR 1.602 – nicht übersteigen (sog. „**Sparer-Pauschbetrag**"). Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten über den Sparer-Pauschbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

Nach § 32d Absatz 6 EStG besteht für den privaten Anleger die Möglichkeit, statt der Besteuerung der Kapitalerträge mit dem pauschalen Steuersatz die Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz zu beantragen (sog. „**Günstigerprüfung**"), sofern dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern führt. Der Antrag auf Günstigerprüfung kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitaleinkünfte des Anlegers – bei zusammenveranlagten Ehegatten für sämtliche Kapitaleinkünfte beider Ehegatten – gestellt werden. Tatsächliche Werbungskosten sind auch in diesem Fällen nicht abzugsfähig.

Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer

Die Emittentin (bzw. die auszahlende Stelle) ist nach § 43 Absatz 1 Nr. 7 a) EStG verpflichtet, auf die Zinserträge eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Kapitalertragsteuer) einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer des privaten Anlegers hinsichtlich der Zinsen grundsätzlich abgegolten (sog. Abgeltungsteuer).

Private Anleger können unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn sie eine sog. Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen Freistellungsauftrag vorlegen und das darin genannte Freistellungsvolumen noch nicht ausgeschöpft wurde, ihre Zinsen ohne Abzug der Kapitalertragsteuer vereinnahmen. In diesem Fall müssen sie die Nichtveranlagungsbescheinigung oder den Freistellungsauftrag vor der jeweiligen Zinszahlung der Emittentin bzw. der Zahlstelle vorlegen.

Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird von den Abzugsverpflichteten automatisch einbehalten. Unter Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer des Anlegers fragt der Abzugsverpflichtete beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Kirchensteuerabzugsmerkmale des jeweiligen Anlegers ab und führt die auf Basis dieser Abzugsmerkmale ermittelte Kirchensteuer an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften ab. Der Anleger ist daher zur Angabe seiner steuerlichen Identifikationsnummer verpflichtet. Sofern die Kirchensteuer nicht vom Abzugsverpflichteten einbehalten werden soll, sondern der Abzugsverpflichtete diese selbstständig von dem für ihn zuständigen Finanzamt im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung erheben lassen möchte, muss er der Übermittlung seiner Kirchensteuermerkmale gegenüber dem BZSt widersprechen (Sperrvermerk). Die Erklärung des Widerspruchs muss der Anleger auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei dem BZSt einreichen oder elektronisch über das BZStOnline-Portal übermitteln („Erklärung zum Sperrvermerk, § 51a Einkommensteuergesetz"). Der Vordruck kann auf der Internetseite www.formulare-bfinv.de heruntergeladen werden. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers wird über den Sperrvermerk informiert. Der Anleger ist in diesem Fall verpflichtet, die kirchensteuerpflichtigen Erträge im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung zu erklären und die Kirchensteuer zu entrichten.

SCHULDVERSCHREIBUNGEN IM BETRIEBSVERMÖGEN

Gehören die Angebotenen Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen („**betriebliche Anleger**"), ist zu unterscheiden, ob der betriebliche Anleger eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist. Für Zinsen auf Angebotene Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen eines in Deutschland steuerlich ansässigen betrieblichen Anlegers gilt die Abgeltungsteuer nicht.

Die Anleihezinsen unterliegen unabhängig von der Rechtsform des betrieblichen Anlegers jedoch grundsätzlich dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer von 25 Prozent und Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent darauf (insgesamt 26,375 Prozent) ggf. zzgl. Kirchensteuer für natürliche Personen. Die Kapitalertragsteuer wird unter bestimmten Voraussetzungen auf die jeweilige Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers angerechnet. Soweit die einbehaltene Kapitalertragsteuer die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers übersteigt, wird der die Steuerschuld überteigende Betrag unter bestimmten Voraussetzungen erstattet.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Körperschaften

Handelt es sich bei dem betrieblichen Anleger um eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, z. B. eine Aktiengesellschaft (AG) oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), unterliegen die Anleihezinsen bei diesem grundsätzlich der Körperschaftsteuer von 15 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag hierauf von 5,5 Prozent (insgesamt 15,825 Prozent) und der Gewerbesteuer, deren Höhe sich nach dem Hebesatz der Gemeinde richtet, in der der betriebliche Anleger seinen Ort der Geschäftsleitung hat. Betriebsausgaben, die mit den Anleihezinsen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Einzelunternehmern

Handelt es sich bei dem betrieblichen Anleger um eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen ihres Einzelunternehmens hält, unterliegen die Anleihezinsen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuertarif zzgl. Solidaritätszuschlag von insgesamt bis zu rd. 47,48 Prozent zzgl. etwaiger Kirchensteuer und Gewerbesteuer. Betriebsausgaben, die mit den Anleihezinsen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich abzugsfähig. Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Verfahrens – abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – vollständig oder teilweise auf die persönliche Einkommensteuer des Einzelunternehmers anrechenbar.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Personengesellschaften

Handelt es sich bei dem betrieblichen Anleger um eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), wird die Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf die auf den Gesellschafter/Mitunternehmer entfallenden Einkünfte der Personengesellschaft nicht auf der Ebene der Personengesellschaft, son-

dern auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Auf Ebene der Personengesellschaft werden sie lediglich einheitlich und gesondert festgestellt und die Ergebnisanteile den einzelnen Mitunternehmern für Besteuerungszwecke zugewiesen. Die Besteuerung hängt davon ab, ob der jeweilige Gesellschafter/Mitunternehmer seinerseits eine natürliche Person oder eine Körperschaft ist. Demnach wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nur auf Ebene des Gesellschafters festgesetzt und erhoben, wobei im Allgemeinen die vorstehend beschriebenen Grundsätze einer unmittelbaren Investition eines betrieblichen Anlegers entsprechend gelten.

Sind die Angebotenen Schuldverschreibungen einer inländischen Betriebsstätte des Gewerbebetriebs der Personengesellschaft zuzurechnen, wird auf Ebene der Personengesellschaft Gewerbesteuer festgesetzt und erhoben. Die von der Personengesellschaft gezahlte und den jeweiligen Gewinnanteilen der natürlichen Personen zuzurechnende Gewerbesteuer wird nach einem pauschalierten Verfahren teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer dieser Gesellschafter angerechnet.

Die Emittentin ist zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer von 26,375 Prozent (inkl. Solidaritätszuschlag) verpflichtet. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die Einkommensteuer der beteiligten natürlichen Personen bzw. auf die Körperschaftsteuer der beteiligten Körperschaften anrechenbar. Sie wird im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Personengesellschaft für die einzelnen Mitunternehmer festgestellt.

8.3 BESTEUERUNG VON VERÄUSSERUNGSGEWINNEN

SCHULDVERSCHREIBUNGEN IM PRIVATVERMÖGEN NATÜRLICHER PERSONEN

Bei privaten Anlegern unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Einkommensteuer (§ 20 Absatz 2 Nr. 7 EStG).

Zu den Veräußerungsgewinnen gehören auch die Einnahmen aus der Veräußerung von sogenannten Stückzinsen. Werden Schuldverschreibungen im Laufe eines Zinszahlungszeitraums mit dem laufenden Zinsschein veräußert, hat der Erwerber dem Veräußerer in der Regel den Zinsbetrag zu vergüten, der auf die Zeit seit dem Beginn des laufenden Zinszahlungszeitraums bis zur Veräußerung entfällt. Diese Zinsen werden als Stückzinsen bezeichnet. Sie werden in der Regel besonders berechnet und vergütet. Der Veräußerer hat die besonders in Rechnung gestellten und vereinnahmten Stückzinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG zu versteuern. Für den Erwerber der Schuldverschreibung sind die gezahlten Stückzinsen keine Anschaffungskosten der Schuldverschreibung. Sie werden vielmehr im Jahr der Zahlung als abziehbare negative Einnahmen aus Zinsen, § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, behandelt.

Auch die Veräußerungsgewinne unterliegen dem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent der Steuer und ggf. zzgl. Kirchensteuer. Der Veräußerungsgewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös einerseits und den Anschaffungskosten für die Schuldverschreibungen und den Aufwendungen, die in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, andererseits. Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen eines Jahres ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) möglich. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Das steuerliche Konzept geht davon aus, dass der tatsächliche Wert (steuerlich „gemeiner Wert") der Bisherigen ADZ-Anleihen zum Zeitpunkt des Tausches ihrem jeweiligen Nennwert entspricht. Sollte es jedoch aufgrund veränderter Umstände oder einer abweichenden Auffassung der Finanzverwaltung zu einer Bewertung der Alt-Anleihen mit einem geringeren Wert kommen, so lägen die Anschaffungskosten für die Anleihen ADZ04 unter ihrem jeweiligen Nennwert, § 6 Absatz 6 EStG. Bei Rückzahlung des Nominalwertes an den Anleger würde insoweit ein steuerpflichtiger Gewinn entstehen. Die Umtauschprämie in Höhe von EUR 30 für jede im Rahmen des Umtauschangebotes erfolgreich umgetauschte Schuldverschreibung gehört ebenfalls zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, § 20 Absatz 3 EStG. Auch hierauf wird Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 2 EStG einbehalten.

Werden Schuldverschreibungen von einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Zweigstellen ausländischer Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet oder wird die Veräußerung der Schuldverschreibungen von diesen durchgeführt und der Erlös ausgezahlt oder gutgeschrieben („**inländische Zahlstelle**"), so wird die Besteuerung des Veräußerungsgewinns durch Einbehalt der inländischen Zahlstelle grundsätzlich mit abgeltender Wirkung vorgenommen (Abgeltungsteuer). Die inländische Zahlstelle behält damit die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt 26,375 Prozent (ggf. zzgl. Kirchensteuer) des Veräußerungsgewinns von dem Erlös ein und führt sie an das zuständige Finanzamt ab. Die Besteuerung erfolgt unabhängig von der Haltedauer. Eine Auszahlung des Veräußerungsgewinns ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ist möglich, wenn eine Nicht-

veranlagungsbescheinigung vorliegt oder das Freistellungsvolumen noch nicht ausgeschöpft ist und ein Freistellungsauftrag erteilt wird. Negative Kapitaleinnahmen (z. B. gezahlte Stückzinsen) und Verluste aus Kapitalvermögen (z. B. Veräußerungsverluste) sind grundsätzlich mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des laufenden bzw. der folgenden Jahre verrechenbar. Verluste aus Aktiengeschäften können nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden.

SCHULDVERSCHREIBUNGEN IM BETRIEBSVERMÖGEN

Gehören die Angebotenen Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen (betriebliche Anleger), richtet sich die Besteuerung der Veräußerungsgewinne danach, ob der betriebliche Anleger eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist. Für Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen eines in Deutschland steuerlich ansässigen betrieblichen Anlegers gilt die Abgeltungssteuer nicht. Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne der betrieblichen Anleger entspricht der Besteuerung der betrieblichen Anleger bei den Anleihezinsen. Werden die Schuldverschreibungen von einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Zweigstellen ausländischer Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet oder wird die Veräußerung der Schuldverschreibungen von diesen durchgeführt und der Erlös ausgezahlt oder gutgeschrieben („inländische Zahlstelle"), wird unabhängig von der Rechtsform des betrieblichen Anlegers grundsätzlich Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) von insgesamt 26,375 Prozent zzgl. etwaiger Kirchensteuer für natürliche Personen einbehalten. Die Kapitalertragsteuer wird unter bestimmten Voraussetzungen auf die jeweilige Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers angerechnet. Soweit die einbehaltenen Beträge die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers übersteigen, werden sie unter bestimmten Voraussetzungen erstattet.

8.4 ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Der Erwerb der Angebotenen Schuldverschreibungen durch Tod des Anleihegläubigers sowie die Schenkung der Schuldverschreibungen unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, wenn der Erblasser oder Schenker oder der Erbe, Beschenkte oder sonstige Erwerber beim Tod des Erblassers bzw. im Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder deutscher Staatsangehöriger ist und weitere Voraussetzungen vorliegen. Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich nach dem Wert des gesamten übertragenen Vermögens, dem Verwandtschaftsgrad zum Schenker bzw. Erblasser und der Höhe des für den Beschenkten bzw. Erben anzuwendenden Freibetrages.

Die Steuerklasse richtet sich nach dem Grad der Verwandtschaft mit dem Erblasser oder Schenker. Für Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder gilt die Steuerklasse I. Die Steuerklasse II gilt u. a. für Geschwister, Schwiegerkinder und Schwiegereltern. Nicht verwandte übrige Erwerber fallen in die Steuerklasse III. In Abhängigkeit vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse des Empfängers kommen in der Steuerklasse I Steuersätze von 7 Prozent bis 30 Prozent zur Anwendung. In der Steuerklasse II liegen die Steuersätze zwischen 15 Prozent und 43 Prozent, in der Steuerklasse III betragen die Steuersätze 30 Prozent und 50 Prozent.

Dem Erben bzw. dem Beschenkten steht ein persönlicher Freibetrag zu, der sich wie die Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker richtet. Der Freibetrag beträgt beispielsweise für Ehegatten und Lebenspartner EUR 500.000, für Kinder EUR 400.000 und für Enkel EUR 200.000.

Als nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassene Wertpapiere stellen die angebotenen Schuldverschreibungen Kapitalforderungen im Sinne des § 12 Absatz 1 BewG dar. Sie sind mit ihrem Nennwert anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Solche Umstände können sich nur aus dem Schuldverhältnis selbst oder aus der Person des Vertragspartners ergeben. Die bis zum Tod des Erblassers etwaig angefallenen, aber noch nicht fälligen Zinsansprüche (Stückzinsen) sind mit ihrem Nennwert ohne Abzug der Kapitalertragsteuer anzusetzen. Die offene Steuerschuld kann jedoch als selbstständiger Schuldposten abgezogen werden.

Da im Falle einer unentgeltlichen Übertragung hängen die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Auswirkungen entscheidend von den individuellen Gegebenheiten der an der Übertragung beteiligten Personen und den weiteren Umständen ab. In solchen Fällen wird eine individuelle steuerliche Beratung empfohlen.

8.5 UMSATZSTEUER

Der Erwerb, das Halten, die Zinszahlungen sowie die Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9 Die Anleihebedingungen

Die ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (nachfolgend „**Emittentin**") emittiert nach Maßgabe der nachfolgenden Anleihebedingungen eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von bis zu EUR 4.000.000, (in Worten: Euro vier Millionen) (nachfolgend auch die „**Anleihe**"), eingeteilt in bis zu 4.000 Schuldverschreibungen (Inhaberteilschuldverschreibungen) im Nennbetrag von je EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend).

Im Folgenden wird jede einzelne Schuldverschreibung als „**Neue Schuldverschreibung**" und der Nennbetrag einer einzelnen Schuldverschreibung als „**Nennwert der Neuen Schuldverschreibung**" bezeichnet.

Für die Anleihe und die einzelnen Neuen Schuldverschreibungen gelten die folgenden Anleihebedingungen:

§ 1 ANLEIHEKAPITAL

1. Die ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG begibt eine festverzinsliche Anleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4.000.000 (in Worten: Euro vier Millionen). Die Emittentin behält sich darüber hinaus gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen eine weitere Aufstockung des Gesamtnennbetrages durch Ausgabe weiterer Stücke auch während des Zeichnungsverfahrens vor.

2. Die Emission ist eingeteilt in bis zu 4.000 Stück untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 mit einer Mindestzeichnungssumme von EUR 1.000.

3. Die Emittentin wird die Emission selbst durchführen. Hierzu wird die Emittentin ausschließlich die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Inhaber der folgenden Schuldverschreibungen (die „**Bestehenden Schuldverschreibungen**" und deren Inhaber die „**Derzeitigen ADZ-Anleihegläubiger**") ansprechen und ihnen den Umtausch der Bestehenden Schuldverschreibungen in die von der Emittentin begebenen Neuen Schuldverschreibungen im Umtauschverhältnis 1:1 anbieten:

a) 5,00 % Schuldverschreibung der ADZ – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (ISIN DE000A161HZ2);

b) 5,00 % Schuldverschreibung der ADZ02 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (ISIN DE000A169LX2);

c) 5,00 % Schuldverschreibung der ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (ISIN DE000A2BPKC5).

Zusätzlich wir die Emittentin den Derzeitigen ADZ-Anleihegläubigern eine Umtauschprämie in Höhe von EUR 30 pro umgetauschter Bestehender Schuldverschreibung sowie die auf die umgetauschten Bestehenden Schuldverschreibungen entfallenden Stückzinsen anbieten.

Die Anzahl der Derzeitigen ADZ-Anleihegläubiger und damit die Anzahl der potenziellen Investoren in der Bundesrepublik Deutschland beträgt weniger als 150. Die Funktion als Zahlstelle übernimmt gemäß § 7 die Quirin Privatbank AG, Berlin. Die Verwahrung der Globalurkunde erfolgt gemäß § 2 Absatz 4 durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

§ 2 STATUS, INFORMATIONSRECHTE, FORM, VERBRIEFUNG, VERWAHRUNG

1. Die Neuen Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Die Neuen Schuldverschreibungen begründen unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Jedem Inhaber einer Neuen Schuldverschreibung stehen die in diesen Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu. „**Anleihegläubiger**" ist jeder Inhaber einer Neuen Schuldverschreibung.

2. Die Neuen Schuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin beinhalten, und sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust oder am Liquidationserlös der Emittentin). Die Geschäftsführung obliegt alleine der Geschäftsführung der Emittentin. Der Bestand der Neuen Schuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung seines Stammkapitals berührt.

3. Die Neuen Schuldverschreibungen einschließlich dieser Anleihebedingungen sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Neuen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin selbst ausgegeben. Die Ausgabe der Neuen Schuldverschreibungen durch die Emittentin erfolgt nur im Rahmen eines Eigengeschäftes und auf eigene Verantwortung.

4. Die physische Verwahrung der Globalurkunde erfolgt durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main. Am Ende der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen und nach erfolgter

Rückzahlung wird die Globalurkunde durch die Clearstream Banking AG vernichtet.

5. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Anleiheschuldnerin berechtigten Person/en. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

§ 3 ZINSEN

1. Die Neuen Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom (einschließlich) 1. Mai 2019 (der „**Zinsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag wie in § 5 Absatz 1 definiert (ausschließlich) mit jährlich 5 Prozent. Die Zinsen sind jährlich nachträglich, das heißt für das erste Jahr der Laufzeit bis zum (einschließlich) 30. April 2020, und für die verbleibende Restlaufzeit bis zum 30. Oktober 2020, zu berechnen und jeweils am nächsten Tag nach den genannten Daten fällig und zahlbar (jeweils „**Zinszahlungstag**"), ohne dass der Zinsbetrag für den entsprechenden Zeitraum zwischen den genannten Daten und dem Zinszahlungstag selbst verzinst wird. Bemessungsgrundlage für den Grad der Beteiligung ist der Nennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen.

2. Falls die Emittentin die Neuen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Neuen Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit entsprechend § 3 bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Neuen Schuldverschreibungen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3. Die Zinsen werden jährlich berechnet. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Anzahl von Tagen einer Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (30/360).

§ 4 ZAHLUNGEN, STEUERN, VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG, HINTERLEGUNG

1. Die Emittentin verpflichtet sich unbedingt und unwiderruflich, die Forderungen aus den Neuen Schuldverschreibungen auf Zinsen im Sinne des § 3 und auf Rückzahlungen im Sinne des § 5 (die „**Forderungen aus den Neuen Schuldverschreibungen**") bei Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle zu zahlen bzw. zahlen zu lassen. Fallen der Fälligkeitstag oder der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Dieser nächste Zahltag gilt dann als Fälligkeitstag bzw. Zinszahlungstag im Sinne von §§ 3 und 5. „**Zahltag**" ist dabei jeder „**Bankgeschäftstag**", also Montag bis Freitag, an dem Geschäftsbanken in Bremen geöffnet haben um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

2. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Neuen Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Inhaber der Neuen Schuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Zahlstelle entsprechend Absatz 1 zur Verfügung des Systems der Clearstream von ihrer Zahlungspflicht befreit.

3. Soweit die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Abführung von Abzug- und Ertragsteuern von Verbindlichkeiten aus den Neuen Schuldverschreibungen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszuzahlenden Betrag. Sämtliche auf die Neuen Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben gleich welcher Art zu leisten, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Inhaber der Neuen Schuldverschreibungen trägt sämtliche auf die Neuen Schuldverschreibungen entfallenden persönlichen Steuern.

4. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Neuen Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Für die Dauer der Verwahrung der Globalurkunde genügt die bloße Anspruchserhebung als Vorlegung.

5. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Hamburg Beträge der Forderungen aus den Neuen Schuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG, LAUFZEIT

1. Die Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen ist auf den Ablauf des 30. Oktober 2020 befristet. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Zinslaufes nach § 3 Absatz 1 dieser Anleihebedingungen und endet automatisch mit Ablauf des 30. Oktober 2020, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Soweit nicht zuvor bereits ganz zurückgekauft, werden die Neuen Schuldverschreibungen in Höhe ihres Rückzahlungsbetrages am 31. Oktober 2020 („**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

2. Der „**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Neue Schuldverschreibung nach Absatz 1 oder Absatz 2 entspricht dem Nennbetrag (100 Prozent) der Neuen Schuldverschreibung. Für die Zeit zwischen der Wirksamkeit der Kündigung oder Beendigung der Neuen Schuldverschreibungen und Rückzahlung des Anleihekapitals bestehen keine Ansprüche auf Verzinsung nach § 3.

§ 6 ÜBERTRAGUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Übertragung einer Neuen Schuldverschreibung ist nur insgesamt möglich. Die teilweise Übertragung von Rechten aus einer Neuen Schuldverschreibung ist nicht möglich; das heißt der Zinszahlungsanspruch oder der Rückzahlungsanspruch der Neuen Schuldverschreibung kann nicht gesondert übertragen werden.

§ 7 DIE ZAHLSTELLE

Zahlstelle ist die Quirin Privatbank AG,
Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin.

§ 8 KÜNDIGUNG DURCH DIE ANLEIHEGLÄUBIGER

1. Die Anleihegläubiger sind zu einer ordentlichen Kündigung nicht berechtigt. Das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt mit der Folge, dass die entsprechenden Neuen Schuldverschreibungen sofort in Höhe des gekündigten Rückzahlungsbetrages zum Nennwert zzgl. die zu diesem gekündigten Teil aufgelaufenen Zinsen fällig und rückzahlbar werden. Als außerordentlicher Kündigungsgrund gilt insbesondere, wenn:

   a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder

   b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Neuen Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 60 Tage fortdauert; oder

   c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder ihre Zahlungen einstellt, und dies 60 Tage fortdauert; oder

   d) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin von einer Aufsichts- oder sonstigen Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten seiner Gläubiger anbietet oder trifft; oder

   e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Neuen Schuldverschreibungen übernimmt; oder

   f) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend (im Umfang von 50 Prozent seines Umsatzes oder mehr) einstellt, veräußert oder ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen anderweitig abgibt und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nicht mehr erfüllen kann; oder

   g) ein Kontrollwechsel vorliegt, also wenn ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte mehr als 50 Prozent der Geschäftsanteile der Emittentin erwerben, und die Stellung der Anleihegläubiger in Folge des Kontrollwechsels mehr als nur unwesentlich berührt wird. Übertragungen von Geschäftsanteilen innerhalb einer etwaigen Unternehmensgruppe der Emittentin sind nicht zu berücksichtigen. Die Stellung der Anleihegläubiger ist insbesondere mehr als nur unwesentlich berührt, wenn in der Folge des Kontrollwechsels eine wesentliche Änderung der Strategie des Unternehmens eintritt.

In den Fällen gemäß Absatz 1 lit. a, d oder g wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Absatz 1 lit. b oder c bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungs-

erklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 30 Prozent des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt eingezahlten und nicht zurückgezahlten Neuen Schuldverschreibungen eingegangen sind.

2. Die Kündigungserklärung ist schriftlich gegenüber der Emittentin zu erklären und per Einschreiben an die Emittentin zu übermitteln.

§ 9 WEITERE SCHULDVERSCHREIBUNGEN, AUFSTOCKUNG, ANKAUF

1. Die Emittentin behält sich vor, weitere Anleihen oder Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Gläubiger zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben. Die Emittentin behält sich außerdem vor, weitere Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Gläubiger zu gleichen Bedingungen zu begeben, um sie mit den Neuen Schuldverschreibungen und einem daraus resultierenden erhöhten Gesamtnennbetrag zusammenzufassen oder den Gesamtnennbetrag der Anleihe während der Laufzeit durch Ausgabe weiterer Stücke zu erhöhen (Aufstockung). Ein Bezugsrecht der Anleihegläubiger auf weitere Anleihen oder Schuldverschreibungen ist nur gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung der Emittentin dies beschließt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, eigene Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Die Entwertung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Einreichung bei der Zahlstelle.

§ 10 BESCHLÜSSE DER ANLEIHEGLÄUBIGER – ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. Die Anleihegläubiger können nach §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

2. Die Anleihegläubiger beschließen wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Absatz 3 des Schuldverschreibungsgesetzes aufgeführten Maßnahmen, mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent (qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 Prozent (einfache Mehrheit). Jeder Anleihegläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteiles seiner Berechtigung an den ausstehenden Neuen Schuldverschreibungen teil. Jede Änderung der Anleihebedingungen bedarf der Zustimmung der Emittentin.

3. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß nachstehendem lit. a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß nachstehendem lit. b) getroffen:

   a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetzes getroffen. Anleihegläubiger, deren Neue Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Neuen Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 Schuldverschreibungsgesetz verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

   b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 des Schuldverschreibungsgesetzes getroffen. Anleihegläubiger, deren Neue Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Neuen Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 des Schuldverschreibungsgesetzes verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

4. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurech-

nen ist. Zusammen mit der Anmeldung müssen Anleihegläubiger den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank gemäß § 12 in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Neuen Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.

§ 11 MITTEILUNGEN

1. Alle die Neuen Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Webseite www.reconcept.de/adz04 und auf der Veröffentlichungsplattform des Bundesanzeigers. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt und den Anleihegläubigern zugegangen.

2. Mitteilungen, die von einem Anleihegläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.

§ 12 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

1. Form und Inhalt der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

2. Nichtausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Neuen Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist Hamburg.

3. Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

4. Jeder Anleihegläubiger von Neuen Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Neuen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:

   I) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Neuen Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, b) den Gesamtnennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem System der Clearstream eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter a) und b) bezeichneten Informationen enthält;

   und

   II) er legt eine Kopie der die betreffenden Neuen Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Systems der Clearstream oder des Verwahrers des Systems der Clearstream bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Neuen Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

   Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Neuen Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream.

   Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Neuen Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 13 SONSTIGES

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Anleihebedingungen, sowie die Aufhebung der Anleihebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle ungültiger Bestimmungen treten Bestimmungen, die wirtschaftlich und sachlich der ungültigen Bestimmung möglichst gleichkommen.

3. Die zur Vertragserfüllung notwendigen anlegerbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sofern eine Weitergabe erforderlich ist, wird diese ausschließlich aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.

10 Datenschutzhinweis

Die Emittentin verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („**DS-GVO**") ggf. personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Anzahl der Bisherigen ADZ-Anleihen, Anzahl der Angebotenen Schuldverschreibungen, Höhe der ausgezahlten Umtauschprämie und der Stückzinsen, Umfang des Umtausches, Daten des Umtauschauftrages) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Anleihegläubigern die Ausübung die Teilnahme an dem Umtauschangebot zu ermöglichen. Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Anleihegläubigern angegeben wurden, übermittelt die depotführende Bank des jeweiligen Anleihegläubiger ggf. personenbezogenen Daten an die Emittentin und/oder an die Zahlstelle und diese dann an die Emittentin. Die Verarbeitung die personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für die Abwicklung des Umtauschangebotes und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 lit. (c) DS-GVO. Die Emittentin speichert die erlangten personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger bis zur vollständigen Abwicklung der Angebotenen Schuldverschreibung. Die Dienstleister der Emittentin, welche zum Zwecke der Abwicklung des Umtauschangebotes sowie der etwaigen Kommunikation mit den Anleihegläubigern beauftragt werden, erhalten von der Emittentin nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Emittentin.

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten haben die Inhaber der Bisherigen ADZ-Anleihen, die eine oder mehrere Bisherige ADZ-Anleihen der Emittentin im Rahmen des Umtauschangebotes anbieten, die folgenden Rechte: Sie können von der Emittentin gemäß Art. 15 DS-GVO Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, gemäß Art. 16 DS-GVO die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, gemäß Art. 17 DS-GVO die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, gemäß Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und gemäß Art. 20 DS-GVO die Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) verlangen. Diese Rechte können Sie gegenüber der Emittentin kostenlos über die folgenden Kontaktmöglichkeiten geltend machen:

reconcept GmbH, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, Deutschland
Tel.: +49 40 / 325 21 65 0, E-Mail: datenschutz@reconcept.de

Zudem steht Ihnen gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde entweder des (Bundes-)Landes, in dem Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder des Bundeslandes Hamburg, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, zu. Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter: datenschutz@reconcept.de

11 Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Gemäß § 312 d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246 b § 2 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 1 EGBGB sowie § 312 i Absatz 1 BGB i. V. m. Art. 246 c EGBGB sind einem Verbraucher rechtzeitig vor dessen Abgabe seiner Vertragserklärung nachfolgende Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, wenn der Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, Fax, elektronische Kommunikation wie E-Mail, Internet) oder im elektronischen Geschäftsverkehr erfolgt. Die ausführlichen und maßgeblichen Informationen zu der Angebotenen Schuldverschreibung finden sich in diesem Prospekt. Der Prospekt wird von der ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und auf der Webseite www.reconcept.de/adz04prospekt veröffentlicht. Der Prospekt ist Grundlage des von dem Anleger abzugebenden Umtauschangebotes. Die aufmerksame Lektüre des Prospektes kann nicht durch diese Verbraucherinformationen ersetzt werden.

Identität der Emittentin als Vertragspartnerin, Aufsichtsbehörde

ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040 / 325 21 65 0
Telefax 040 / 325 21 65 69
E-Mail ADZ04@reconcept.de
Geschäftsführer: Karsten Reetz
Amtsgericht Hamburg, HRA 124235

Die Emittentin unterliegt nicht der Aufsicht einer speziellen Aufsichtsbehörde. Für Erklärungen gegenüber der Emittentin genügt die Abgabe gegenüber dem Geschäftsführer.

Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe. Die Emittentin darf Finanzierungen ausschließlich im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 7 KWG an ihr Mutterunternehmen sowie an ihre Schwester- und Tochterunternehmen vergeben. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Emittentin Anleihen in Form von Inhaberschuldverschreibungen ausgeben. Die Emittentin kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Wesentliche Merkmale der angebotenen Schuldverschreibung; Zinszahlungen

Die Emittentin bietet in der Bundesrepublik Deutschland nicht nachrangige, unbesicherte Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4.000.000 im Wege eines Umtauschangebotes an. Die Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1000 sind durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag und zwar vom (einschließlich) 1. Mai 2019 an bis zum Endfälligkeitstag mit jährlich 5 Prozent verzinst. Dieser Zinssatz ist unveränderlich. Die Zinsen werden jährlich nachträglich, das heißt für das erste Jahr der Laufzeit bis zum (einschließlich) 30. April 2020, und für die verbleibende Restlaufzeit bis zum 30. Oktober 2020, berechnet und jeweils am nächsten Tag nach den genannten Daten fällig. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der sog. deutschen Zinsmethode (30/360), das heißt auf Grundlage der Anzahl von Tagen einer Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt am Fälligkeitstag oder, wenn der Fälligkeitstag am Erfüllungsort ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, am darauffolgenden Bankarbeitstag. Es ist nicht beabsichtigt, die Schuldverschreibungen an einer Börse zuzulassen oder sie zum Handel in den Freiverkehr einer Börse einbeziehen zu lassen. im Übrigen verweisen wir auf Kapitel 5 dieses Prospektes. Ein gesetzliches Widerrufsrecht des Anlegers besteht gemäß § 312g Absatz 2 Nr. 8 BGB nicht, da der vorliegende Vertrag ein handelbares Wertpapier betrifft, dessen Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Zustandekommen des Kaufvertrages; Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung, Angebotsfrist

Die Schuldverschreibungen werden Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Umtauschangebotes angeboten. Die Schuldverschreibungen werden im Tausch gegen die unter der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) DE000A161HZ2 von der Emittentin ADZ - Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG („ADZ01 KG") emittierten Schuldverschreibungen („ADZ01-Anleihe"), die unter der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) DE000A169LX2 von der Emittentin ADZ02 - Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG („ADZ02 KG") emittierten Schuldverschreibungen („ADZ02-Anleihe") und die unter der internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) DE000A2BPKC5 von der Emittentin ADZ03 - Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG („ADZ03 KG", gemeinsam mit der ADZ01 KG und der ADZ02 KG auch die „ADZ KGen") emittierten Schuldverschreibungen („ADZ03-Anleihe", gemeinsam mit der ADZ01-Anleihe und der ADZ02-Anleihe auch die „Bisherigen ADZ-Anleihen") angeboten. Der Angebotszeitraum, während dessen Inhaber der Bisherigen ADZ-Anleihen die Möglichkeit bekommen, das Umtauschangebot anzunehmen, beginnt am 26. März 2019 und endet am 16. April 2019 um 18:00 Uhr MEZ. Die Inhaber der Bisherigen ADZ-Anleihen können das Umtauschangebot über ihre depotführende Bank abgeben. Der Vertrag kommt durch Annahme des

Umtauschangebotes durch die Emittentin zu Stande. Mit der Abgabe des Umtauschangebotes verzichtet der Anleger auf eine explizite Erklärung der Annahme des Vertrages durch die Emittentin gemäß § 151 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB"). Die Emittentin behält sich vor, Umtauschangebote nur teilweise anzunehmen oder abzulehnen; eine Pflicht der Emittentin zur vorrangigen oder gleichmäßigen Berücksichtigung bestimmter Umtauschangebote besteht nicht. Die Lieferung erfolgt voraussichtlich am 1. Mai 2019.

Zusätzliche Kosten; Ausgabepreis

Der Ausgabebetrag der Angebotenen Schuldverschreibungen beträgt 100 Prozent ihres Nennbetrages. Anleger können die Angebotenen Schuldverschreibungen durch Tausch ihrer Bisherigen ADZ-Anleihen im Verhältnis 1:1 erwerben; zusätzlich erhalten die Anleger pro im Rahmen des Umtauschangebotes angebotener und von der Emittentin angenommener Bisheriger ADZ-Anleihe eine Umtauschprämie in Höhe von EUR 30 sowie die seit dem letzten Zinszahlungstermin der Bisherigen ADZ-Anleihe angefallenen Stückzinsen. Die Emittentin stellt den Anlegern weder Gebühren noch sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen in Rechnung. Die Emittentin weist jedoch darauf hin, dass weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die Emittentin abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden, anfallen können. Anleger müssen sich selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern in Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen informieren, die in ihrem jeweiligen Heimatland einschlägig sind. Dies schließt auch solche Gebühren ein, die ihre eigene depotführende Bank ihnen für den Tausch und das Halten der Angebotenen Schuldverschreibungen in Rechnung stellt. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto, Steuerberatung und andere Beratung sowie die Kosten für die Tauschabwicklung durch seine depotführende Bank, sonstige Bankgebühren und etwaige Finanzierungskosten hat der Anleger zu tragen.

Spezifische Risiken der Schuldverschreibungen

Die Angebotenen Schuldverschreibungen sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet, insbesondere ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich. Ob das von den Anlegern eingesetzte Kapital am Ende der Laufzeit vollständig zurückgezahlt werden kann und die Zinsansprüche während der Laufzeit befriedigt werden können, hängt wesentlich von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin ab, die im Wesentlichen vom Erfolg der reconcept GmbH als ihrer voraussichtlich wesentlichen Vertragspartnerin und Schuldnerin abhängig ist. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und Erfolge der Emittentin sind kein Indikator für künftige Erträge. Die Schuldverschreibungen sind einem festen Zinssatz unterworfen, der keinen Anpassungen an die allgemeinen Zinsregelungen am Kapitalmarkt unterliegt. Es gibt keinen geregelten Markt zur Veräußerung der Schuldverschreibungen. Die Emittentin hat keinen Einfluss darauf, ob und zu welchem Preis Anleger ihre Schuldverschreibungen an Dritte veräußern können. Die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sind in Kapitel 2 „Risikofaktoren" dieses Prospektes ausführlich dargestellt.

Rang; Teilnahme am Liquidationserlös

Die Angebotenen Schuldverschreibungen begründen unbesicherte unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Ansprüche an einem etwaigen Liquidationserlös der Emittentin.

Steuern

Die Veräußerung oder die Übertragung der Angebotenen Schuldverschreibungen unterliegen in Deutschland keiner Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftsteuer, Stempelsteuer, Stempelabgabe oder ähnlichen Steuern. Eine Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht erhoben.

Soweit der Käufer bei seiner depotführenden Bank keinen Freistellungsantrag erteilt und auch keine vom zuständigen Wohnsitzfinanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt, wird auf die Erträge aus den Angebotenen Schuldverschreibungen durch die depotverwaltende Stelle bzw. bei den Einzelurkunden im Fall der Einlösung der Zinsscheine durch die einlösende Zahlstelle Kapitalertragsteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Dies erfolgt für private Anleger mit abgeltender Wirkung für die Einkommensteuerschuld (sog. „Abgeltungsteuer"). Werden die Angebotenen Schuldverschreibungen im steuerlichen Betriebsvermögen gehalten, bestehen Besonderheiten.

Die Verpflichtung der Emittentin zur Einbehaltung und Abführung der Steuern an der Quelle (Kapitalertragsteuer) besteht nur gegenüber dem Finanzamt, nicht jedoch gegenüber dem einzelnen Anleger. Im Übrigen übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Einzelheiten zur Besteuerung ergeben sich aus dem Kapitel 8 dieses Prospektes.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das auf die Emittentin anwendbare maßgebliche Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Angebotenen Schuldverschreibungen werden Inhabern der Bisherigen ADZ-Anleihen in der Bundesrepublik Deutschland angeboten. Form und Inhalt der Schulverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik

Deutschland. Auch der Aufnahme von Beziehungen zum Anleger vor Abschluss des Vertrages liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.

Vertrags- und Kommunikationssprache

Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Sämtliche Dokumente werden nur in deutscher Sprache herausgegeben. Ebenfalls wird die Kommunikation mit den Anlegern auf Deutsch geführt.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Eine außergerichtliche Streitschlichtung ist für die Angebotenen Schuldverschreibungen von der Emittentin nicht vorgesehen. Es besteht keine Einrichtung zur Sicherung von Ansprüchen von Anlegern und/oder zu deren Entschädigung für die Schuldverschreibungen.

Technische Schritte zum Vertragsschluss

Die Abgabe des Umtauschangebotes durch den Anleger erfolgt über dessen depotführende Bank. Es handelt sich dabei um die Willenserklärung zum Erwerb der Angebotenen Schuldverschreibungen im Tausch gegen Bisherige ADZ-Anleihen, die jeweilige Umtauschprämie und die jeweiligen Stückzinsen. Der Vertrag kommt dadurch jedoch noch nicht zustande, sondern erst dadurch, dass die Emittentin das Umtauschangebot annimmt.

Zugänglichkeit des Vertragstextes, Technische Mittel zum Schutz vor Eingabefehlern

Die Emittentin speichert das Umtauschangebot des Anlegers ab, soweit es ihr von der depotführenden Bank und/oder der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird. Dies kann im Nachhinein jederzeit bei der Emittentin angefordert werden. Soweit das Umtauschangebot bei der depotführenden Bank des Anlegers gespeichert wird und im Hinblick auf die technischen Mittel zum Schutz vor Eingabefehlern kommt es auf die jeweilige depotführende Bank des Anlegers an.

Hamburg, 13. März 2019

ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
Karsten Reetz, Geschäftsführer der Komplementärin

re concept
GREEN GLOBAL INVESTMENTS

ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
ABC-Straße 45 · 20354 Hamburg · Telefon 040 – 325 21 65 0 · Telefax 040 – 325 21 65 69 · E-Mail ADZ04@reconcept.de